ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Hubli, Ivo

Working Paper

Regulatory Burden: Die Kosten der Regulierung von Vermögensverwaltungsbanken in der Schweiz

Working Paper, No. 37

Provided in Cooperation with:
Swiss Banking Institute, University of Zurich

Suggested Citation: Hubli, Ivo (2004) : Regulatory Burden: Die Kosten der Regulierung von Vermögensverwaltungsbanken in der Schweiz, Working Paper, No. 37, Universität Zürich, Institut für schweizerisches Bankwesen, Zürich

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/76021

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Universität Zürich
Institut für schweizerisches Bankwesen

Working Paper Nr. 37

April 2004

REGULATORY BURDEN: DIE KOSTEN DER REGULIERUNG VON VERMÖGENS-VERWALTUNGSBANKEN IN DER SCHWEIZ

---

1. Kurzversion der Diplomarbeit von Ivo Hubli bei Prof. Dr. Hans Geiger

2. Vergleich zwischen den Mitgliedsbanken der Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV-Banken) und den Privatbankiers für 2002
(In der Diplomarbeit wurden nur die Ergebnisse der VHV-Banken ausgewertet. Im angehängten zweiten Dokument werden die VHV-Ergebnisse den Resultaten der Privatbankiers gegenübergestellt.)

Ivo Hubli
Im Maiacher 2
8804 Au

Telefon: +41 1 781 33 48
Email: ivo.hubli@gmx.ch

Prof. Dr. Hans Geiger
Plattenstrasse 14
8032 Zürich

Telefon: +41 1 634 29 51
Email: geiger@isb.unizh.ch

DANKSAGUNG

Zur Durchführung einer empirischen Untersuchung auf Basis eines Fragebogens bedarf es immer Personen und Institutionen, die sich Zeit nehmen, die verschiedenen Fragestellungen gewissenhaft zu beantworten. Im hektischen Wirtschaftsleben bedeutet das zeitliche Mehrbelastung, die keinesfalls selbstverständlich ist. In diesem Zusammenhang gebührt den Mitgliedbanken der Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken, die sich an der Umfrage beteiligt haben, grossen Dank für ihre interessierte Zusammenarbeit.

Grossen Verdienst an der gut funktionierenden Zusammenarbeit hat der Vorstand und das Sekretariat der Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken. Während dem gesamten Projekt unternahmen sie entscheidende Anstrengungen, dass die vorliegende Arbeit zu dem werden konnte, zu was sie geworden ist.

Ein weiteres wichtiges Puzzleteil für das Gelingen der Untersuchung stellt die Expertengruppe dar. Sie konnte zur Qualitätsprüfung des Fragebogens sowie als in Regulierungsfragen bewanderte Beratungskommission beigezogen werden. Mit ihrem Fachkommentar und den kreativen Inputs lenkte sie das Augenmerk auf die zentralen Punkte und war hinsichtlich regulatorischer Unklarheiten eine wertvolle Unterstützung.

Ebenso zu Dank verpflichtet bin ich dem Projektleiter Prof. Dr. Hans Geiger und dem die Arbeit betreuenden Assistenten Christian Bührer. Sie hatten stets ein offenes Ohr für meine Anliegen und standen mir beratend zur Seite.

Schliesslich möchte ich allen weiteren Personen danken, die sich in irgendeiner Art und Weise für die vorliegende Arbeit engagiert haben.

Au, im März 2004 Ivo Hubli

EXECUTIVE SUMMARY

AUSGANGSLAGE

Der Themenkreis um die Regulierung und Beaufsichtigung des Bankensektors hat seit der Abkühlung des Börsenbooms nach dem Jahrtausendwechsel beachtlich an Brisanz gewonnen. Einerseits zeigt die Bankenbranche mit dem Einbruch der Kommissionseinnahmen vermehrte Kostensensibilität. Andererseits herrscht hier zu Lande in jüngster Vergangenheit ein Regulierungsschub. Auch die Vermögensverwaltungsbranche verspürt diese Auswirkungen. Ihre Compliance- und Rechtsabteilungen wachsen, die Kundenberater klagen über regulatorische Administrativarbeit und die Rechnungen der Revisionsgesellschaften haben deutlich an Umfang zugenommen.

Dass die Regulierung bei Banken ökonomische Berechtigung hat und dem Finanzsektor, dem immerhin bedeutendsten und weltweit wettbewerbsfähigsten schweizerischen Wirtschaftssektor, zugute kommt, ist mittlerweile unbestritten. Mit welchen Kosten diese Profite erkauft werden, erweist sich dagegen als weniger ersichtlich, weil die Regulierungskosten in kaum einer Controllingabteilung dokumentiert sind. Den einzigen quantitativen Zugang zu dieser Regulatory Burden bilden Schätzungen von Regulationsspezialisten.

Eine solche Quantifizierung stellt die Voraussetzung zu einer fundierten Diskussion über massvolle Regulierungsvorschriften dar. Nur wenn die Argumente mit glaubhaften Zahlen unterlegt werden können, ist überzeugend für eine Regulierung zu plädieren, welche die Vielfalt des schweizerischen Vermögensverwaltungsgeschäfts nicht gefährdet.

ZIELSETZUNG

Das Ziel dieser Arbeit liegt in der empirischen Quantifizierung der Regulatory Burden bei den Mitgliedern der Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV). Anhand eines Fragebogens werden hierzu die nötigen Daten erhoben. Daneben gibt die Arbeit einen kurzen Einblick in die theoretischen Aspekte der Regulierung des Bankensektors.

VORGEHEN

Die dreiteilige Arbeit fokussiert im ersten Teil auf die theoretischen Gesichtspunkte von Regulierung und Beaufsichtigung. Der zweite Teil widmet sich der empirischen Untersuchung. Ihr zeitlicher Ablauf und die Gestaltung des Fragebogens findet ebenso Berücksichtigung, wie eine Diskussion ihrer Einschränkungen und Probleme. Der dritte Teil fügt die Präsentation der Erkenntnisse an, worauf die Beurteilung der Aussagekraft folgt. Die Arbeit schliesst mit den Zukunftsaussichten der Regulation der schweizerischen Vermögensverwaltungsbanken und des Finanzplatzes Schweiz.

THEORETISCHE RESULTATE

Die Gründe für die umfangreiche Regulierung des Bankensektors finden sich in den Charakteristika der Bankenbranche und deren Wichtigkeit für die Volkswirtschaft. Die im Bankgeschäft inhärenten Risiken bergen Potenzial für Bankkonkurse, die für die Kunden mit dem Verlust ihrer anvertrauten Gelder verbunden sind. Über die bestehenden Verbindungen zwischen den Banken können Einzelkonkurse die gesamte Bankenbranche erfassen. Der Zahlungsverkehr kommt zum Erliegen, was die Volkswirtschaft als Ganzes beeinträchtigt. Mittels der Regulierung versuchen die Behörden, diesen Szenarien zuvorzukommen.

DIE UMFRAGE

Die Erhebung der Kostendaten geschieht anhand eines Fragebogens. Seinem grössten Nachteil, dem Konsistenzverlust auf Grund von Interpretationsproblemen, wird durch den Beizug einer Expertengruppe zu begegnen versucht. Die Kostenmessung selbst orientiert sich an der Systematik der FSA, welche die Kosten- und Nutzengrössen systematisch in eine direkte, eine Compliance- und in eine indirekte Ebene einteilt, und zieht die Besonderheiten des schweizerischen Regulierungssystems mit ein. Angesichts der extrem komplizierten Erfassung wird auf eine Erhebung der indirekten Kosten verzichtet.

ERGEBNISSE DER UMFRAGE

Der Rücklauf der Umfrage liegt trotz Engagements des Sekretariats der VHV bloss bei gut 55% resp. bei 17 von 30 Banken. Auf Vollzeitstellen- und Geschäftsaufwandbasis antworteten jeweils rund 90% aller Mitglieder.

Die Entwicklung der *direkten Kosten* von Vermögensverwaltungsinstituten ermöglichen keine konkreten Aussagen. Auf Grund ihrer Grösse von gut 0.5 Mio. CHF für 2002 sind sie zu vernachlässigen.

Die *Kosten der externen und internen Revision* belaufen sich im Jahre 2002 total auf gut 20 Mio. CHF, was 0.8% des gesamten Geschäftsaufwands sind. Auf Einzelinstitutsebene liegt dieser Wert im Mittel bei ungefähr 1.5%. Eine separate Betrachtung der externen und internen Revisionskosten zeigt, dass die externe Revision geringeren Nutzen für die eigentliche Geschäftstätigkeit aufweist als die interne.

Die *Compliance Kosten* haben definitionsgemäss inkrementellen Charakter und werden im Fragebogen anhand von sieben Regulierungsgebieten[1] erfasst. Generell fallen sie am ehesten im Compliance- und Kontrollbereich an, wobei die Geldwäschereiprävention auch beachtliche Auswirkungen im Frontbereich hat. Eine Kosten-Nutzen-Analyse (CBA) der verschiedenen Regulierungsgebiete zeigt grundsätzlich ansprechende Werte. Am effizientesten erweisen sich die Vermögensverwaltungsaufträge, die schlechteste Nutzen-Kosten-Differenz haben die Eigenkapitalbestimmungen. Die eigentliche Quantifizierung der Compliance Kosten ergibt einen Betrag von insgesamt 94 Mio. CHF, wobei der Personalaufwand 70% dieser Kosten ausmacht. Im

[1] Geldwäscherei, Sorgfaltspflicht, VSB und Terrorismusfinanzierung; Unabhängigkeit der Finanzanalyse; Marktverhalten, Effektenhändler, Journalführung, Insidergeschäfte und Kursmanipulationen; Risikomanagement (Markt-, Kredit- und Zinsrisiken); Vermögensverwaltungsaufträge; Fondsvertrieb; Eigenkapital, Liquidität, Rechnungslegung, Klumpenrisiken und Meldewesen an SNB, EBK und SWX.

Bezug zum totalen Geschäftsaufwand resultiert im Jahre 2002 auf aggregierter Stufe ein Anteil von 3.9%. Auf Einzelinstitutsebene steigt dieser Anteil im Schnitt auf 6.8% (Median: 4.5%). Dem Regulierungsgebiet Geldwäschereiprävention fallen die grössten Aufwendungen zu. Mit gut 45% aller Compliance Kosten ist ihr Anteil mehr als doppelt so gross wie derjenige des zweitplatzierten Risikomanagements. Zwischen den Gross- und Kleininstituten herrschen hinsichtlich der Compliance Kosten beträchtliche Skaleneffekte. Die Regulatory Burden macht bei kleinen Vermögensverwaltungsinstituten mehr als das Doppelte derjenigen der Grossinstitute aus.

Eine *Summierung über die drei Kostenkategorien* beziffert den inkrementellen Anteil der Regulatory Burden auf aggregierter Ebene auf knapp 4.5% des Geschäftsaufwands bzw. auf rund 9% des Bruttogewinns.

Den *regulierungsbedingten Arbeitsanteil eines Kundenberaters* im Private Banking stufen die Banken bei durchschnittlich 18% ein. Die meiste Zeit davon investieren die Kundenberater in die Geldwäschereiprävention.

Die *Entwicklung der Vollzeitstellen* in von Regulierung tangierten Funktionen zwischen 1998 und 2002 kann, unter Ausklammerung verzerrender Effekte, auf aggregierter Ebene mit einer Zunahme von ungefähr 60% beziffert werden. Wie schon bei den Compliance Kosten zeigen sich auch hier umfangreiche Grössenvorteile.

AUSSAGEFÄHIGKEIT DER RESULTATE

Ein Blick auf die Aussagefähigkeit der Ergebnisse attestiert den Daten akzeptable Noten. Bei derart kleinen und heterogenen Grundgesamtheiten sind aber Datenverzerrungen nie auszuschliessen. Dennoch ist auf aggregierter Ebene sowohl die Konsistenz der Daten innerhalb des Fragebogens, die Robustheit hinsichtlich Ausreissern als auch ein Vergleich mit anderen Studien zufriedenstellend. Innerhalb der Untergruppen der Klein- und Grossinstitute liegt die Ergebnisqualität auf tieferem Niveau. Die Skaleneffekte werden in den Tests zumeist bestätigt, sind aber in Wirklichkeit wohl etwas geringer als in der von der Studie berücksichtigten Grundgesamtheit.

KONKLUSION UND ZUKUNFTSAUSSICHTEN

Statistisch gesehen sind die Resultate der Umfrage auf Grund des geringen Stichprobenumfangs nicht haltbar. Hinzu kommen Schätzfehler und Abgrenzungsprobleme. Dennoch sind die Daten im Stande, die Grössenordnung der Regulatory Burden und deren Charakteristika aufzuzeigen.

Ein Blick in die nahe Zukunft lässt keine Abnahme der Regulatory Burden erkennen. Im Gegenteil. Der Umfang an regulierungsbedingten Tätigkeiten innerhalb der Banken wird weiter zunehmen. Wenn die Richtlinien schon nicht zu verhindern sind, bleibt zu hoffen, dass diese künftig wenigstens differenziert ausgestaltet und vor ihrer Inkraftsetzung einer CBA unterzogen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGSVERZEICHNIS VII
TABELLENVERZEICHNIS VIII
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS IX

1 EINLEITUNG 1

1.1 AUSGANGSLAGE 1
1.2 ZIELSETZUNG 1
1.3 AUFBAU DER ARBEIT 2

2 BEGRÜNDUNG DER REGULIERUNG UND BEAUFSICHTIGUNG DES BANKENSEKTORS 3

2.1 BESONDERHEITEN VON BANKENSEKTOR UND BANKEN 3
2.1.1 FRISTENTRANSFORMATION 3
2.1.2 UNGENÜGENDES MONITORING 5
2.1.3 BEZIEHUNGEN ZWISCHEN BANKEN 5
2.1.4 BEDEUTUNG FÜR DAS GELDSYSTEM 6
2.1.5 EINGESCHRÄNKTE DIVERSIFIZIERBARKEIT 6
2.2 ZIELE DER REGULIERUNG DES BANKENSEKTORS 7
2.2.1 EINLEGERSCHUTZ 7
2.2.2 SYSTEMSCHUTZ 8
2.2.3 FUNKTIONSSCHUTZ 8

3 KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE BEI VERMÖGENSVERWALTUNGSBANKEN IN DER SCHWEIZ 10

3.1 DAS CBA-KONZEPT DER FINANCIAL SERVICES AUTHORITY 10
3.1.1 DIE FINANCIAL SERVICES AUTHORITY 10
3.1.2 AUSGANGSPUNKT UND BEWEGGRÜNDE 11
3.1.3 DIE CBA IM DETAIL 12
3.1.4 KOSTENMESSUNG 12
3.1.5 MESSUNG DES NUTZENS 14
3.1.6 ERFAHRUNGEN DER FSA 15

4 MESSUNG DER REGULIERUNGSKOSTEN BEI DEN MITGLIEDERN DER VHV 16

4.1 WAHL DER ERHEBUNGSMETHODE 16
4.2 ABLAUF DER EMPIRISCHEN UNTERSUCHUNG 17
4.3 DER FRAGEBOGEN 18

4.3.1 Gestaltungskonzept ... 18
4.3.2 Aufbau ... 19
4.4 Probleme und Einschränkungen ... 23
4.4.1 Stichprobenumfang ... 23
4.4.2 Schätzfehler und Unsicherheit ... 23
4.4.3 Strategische Antworten ... 23
4.4.4 Beschränkung des Untersuchungsgegenstands ... 24
4.4.5 Ceteris Paribus-Betrachtung ... 24

5 ERGEBNISSE DER EMPIRISCHEN UNTERSUCHUNG ... 25

5.1 Erfasste Institute ... 25
5.2 Direkte Kosten ... 25
5.3 Kosten der externen und internen Revision ... 27
5.4 Compliance Kosten ... 28
5.4.1 Lokalisierung ... 29
5.4.2 Kosten/Nutzen ... 31
5.4.3 Quantifizierung ... 33
5.4.4 Kundenberatung im Private Banking ... 37
5.4.5 Personalentwicklung ... 38
5.5 Aussagefähigkeit der Ergebnisse ... 40
5.5.1 Unmöglichkeit der Beantwortung ... 40
5.5.2 Konsistenz der Daten innerhalb des Fragebogens ... 41
5.5.3 Robustheit der Daten bzgl. Ausreissern und Datenverzerrungen ... 43
5.5.4 Vergleich der Ergebnisse mit den Resultaten anderer Studien ... 48

6 KONKLUSION UND ZUKUNFTSAUSSICHTEN ... 52

Literaturverzeichnis ... 54

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1: BESONDERHEITEN DES BANKENSEKTORS UND IHRE MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN 4
ABBILDUNG 2: VERGLEICH DER KOSTENSYSTEMATIK DER FSA UND DES FRAGEBOGENS 18
ABBILDUNG 3: SUMME DER AN DIE EBK GELEISTETEN AUFSICHTSABGABEN DER VHV-MITGLIEDER 26
ABBILDUNG 4: ANTEIL DER BESCHÄFTIGUNGSFELDER AN DEN GESAMTEN REVISIONSKOSTEN .. 28
ABBILDUNG 5: KOSTENLOKALISIERUNGEN IN DEN VERSCHIEDENEN REGULIERUNGSGEBIETEN.. 30
ABBILDUNG 6: VERGLEICH DER KOSTENLOKALISIERUNGEN ZWISCHEN KLEINEN UND GROSSEN INSTITUTEN 31
ABBILDUNG 7: DURCHSCHNITTLICHER RANG IN DER KOSTENHIERARCHIE 32
ABBILDUNG 8: EINSCHÄTZUNG DER WICHTIGKEIT DER REGULIERUNGSGEBIETE 32
ABBILDUNG 9: COMPLIANCE KOSTEN PRO VOLLZEITSTELLE 35
ABBILDUNG 10: HISTOGRAMM ZUM PROZENTUALEN ARBEITSZEITANTEIL REGULATORISCHER AUFGABEN EINES KUNDENBERATERS 37
ABBILDUNG 11: PERSONALENTWICKLUNG IN VERSCHIEDENEN FUNKTIONEN 39
ABBILDUNG 12: ROBUSTHEIT DES ANTEILS DER COMPLIANCE KOSTEN AM GESCHÄFTSAUFWAND AUF AGGREGIERTER STUFE 45
ABBILDUNG 13: ROBUSTHEIT DER COMPLIANCE KOSTEN PRO VOLLZEITSTELLE AUF AGGREGIERTER STUFE 46
ABBILDUNG 14: PRÜFVERTEILUNGEN ZU DEN COMPLIANCE KOSTEN IM VERHÄLTNIS ZUM GESCHÄFTSAUFWAND AUFGETEILT NACH GROSSEN UND KLEINEN BANKEN 47
ABBILDUNG 15: PRÜFVERTEILUNGEN ZUR ENTWICKLUNG DES REGULIERUNGSPERSONALS ZWISCHEN 1998 UND 2002 AUFGETEILT NACH GROSSEN UND KLEINEN BANKEN 48

TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 1: KOSTENBETRACHTUNG DER EXTERNEN UND INTERNEN REVISION 27
TABELLE 2: UNTERSUCHTE REGULIERUNGSGEBIETE 29
TABELLE 3: KOSTEN-NUTZEN-VERGLEICH DER EINZELNEN REGULIERUNGSGEBIETE 33
TABELLE 4: COMPLIANCE KOSTEN DER SIEBEN REGULIERUNGSGEBIETE 34
TABELLE 5: VERGLEICH DER DURCHSCHNITTLICHEN COMPLIANCE KOSTEN ZWISCHEN EINZELINSTITUTS- UND AGGREGIERTER EBENE 36
TABELLE 6: REGULATORY BURDEN IM VERHÄLTNIS ZU VERSCHIEDENEN GESCHÄFTSBERICHTSGRÖSSEN 37
TABELLE 7: ARBEITSZEITANTEIL VERSCHIEDENER REGULIERUNGSGEBIETE IN DER KUNDENBERATUNG 38
TABELLE 8: ABWEICHUNGEN DER PRÜFERGEBNISSE VON DEN UNTERSUCHUNGSERGEBNISSEN 44

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABA	American Bankers Association
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen
BankV	Verordnung vom 17. März 1972 über die Banken und Sparkassen
Börsenbanken	Auf Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsgeschäfte spezialisierte Institute
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CBA	Kosten-Nutzen-Analyse (Cost-Benefit Analysis)
CHF	Schweizer Franken
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
EBK-GebV	Verordnung vom 2. Dezember 1996 über die Erhebung von Abgaben und Gebühren durch die Eidgenössische Bankenkommission
EBK-RS	Rundschreiben der Eidgenössischen Bankenkommission
et al.	et alii
etc.	et cetera
f.	folgende
FINMA	Integrierte Finanzmarktaufsicht
FSA	Financial Services Authority
ISB	Institut für schweizerisches Bankwesen
£	Britische Pfund Sterling
lit.	litera
Mia.	Milliarde
Mio.	Million
Nr.	Nummer
o.S.	ohne Seitenangabe
PJ	Personenjahre
PT	Personentage
PwC	PricewaterhouseCoopers
resp.	respektive
S.	Seite(n)
$	Amerikanische Dollar
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung

StGB	Strafgesetzbuch
SWX	Schweizerische Börse (Swiss Exchange)
TCHF	Tausend Schweizer Franken
US	United States
USA	Vereinigte Staaten von Amerika (United States of America)
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
Vgl.	Vergleiche
VHV	Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken
VSB	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 03)
VV-Aufträge	Vermögensverwaltungsaufträge
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert

1 EINLEITUNG

1.1 AUSGANGSLAGE

Noch vor wenigen Jahren war die Regulierung und Beaufsichtigung des Bankensektors eine Thematik von eher bescheidener Brisanz. Heutzutage vergeht kaum ein Tag, an welchem in den Wirtschaftsteilen der Tageszeitungen keine Artikel zu diesem Themenkreis zu finden sind. Der Regulierungsschub der letzten Jahre hat in den Finanzberichten aber auch in den Organisationsstrukturen der Bankinstitute Spuren hinterlassen. Das Akronym CCO für den Chief Compliance Officer ist in den Geschäftsleitungen ebenso selbstverständlich geworden, wie die Tatsache, dass die bankinternen Compliance- und Rechtsabteilungen in ihrem Wachstum kaum zu bremsen sind.[2]

Dass Regulierung Berechtigung hat und sie den Bankkunden, dem Finanzplatz sowie dem Wirtschaftsstandort Schweiz Nutzen bringt, ist unbestritten. Oftmals weniger klar erscheint, dass all die Regeln und Paragraphen auch beachtliche volks- und betriebswirtschaftliche Kosten nach sich ziehen. Werden beide Auswirkungen betrachtet, stellt sich zwangsläufig die Frage, ob der Nutzen der Regulierung die gleichzeitig entstehenden Kosten in den Schatten zu stellen vermag oder umgekehrt.

Zu diesem Zweck ist eine Bezifferung des regulatorischen Nutzens einerseits und der Regulierungskosten, der sogenannten Regulatory Burden, andererseits unumgänglich. Quantifizierungen der Regulierungsauswirkungen sind allerdings schwierig und dementsprechend selten. Nutzenmessungen fehlen gänzlich und Bezifferungen der kostenseitigen Auswirkungen sind erst seit kurzem vermehrt zu sehen. Meist erschöpfen sich diese aber in sehr punktuellen Schätzungen, die weder für andere Länder noch für andere Banktypen zu gebrauchen sind.

Die Frage nach dem Nutzen und der Kosten von Regulierung des Bankensektors hat für die Schweiz und deren Wirtschaft eine ausschlaggebende Bedeutung. Der Finanz- und Bankensektor und innerhalb diesem speziell das Vermögensverwaltungsgeschäft spielen für die Volkswirtschaft eine tragende Rolle.[3] Auf dem Finanzplatz als Ganzes[4] ist nicht weniger als 6% der erwerbstätigen Bevölkerung der Schweiz beschäftigt. Hinsichtlich der Bruttowertschöpfung liegt dieser Prozentsatz sogar bei 14%. Ein aus den Regulierungsbestimmungen resultierender Netto-Nutzen dient folglich nicht nur dem schweizerischen Vermögensverwaltungsgeschäft und der Bankenlandschaft, sondern letztlich auch dem gesamten Land.

1.2 ZIELSETZUNG

Das Ziel dieser Arbeit liegt in der empirischen Quantifizierung der Kosten, welche die Bestimmungen zur Regulierung und Beaufsichtigung des Bankensektors bei den Mitgliedern der Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV) mit sich bringen.

[2] Vgl. Hummler 2004, S. 1.
[3] Vgl. Dichev 2002, S. 9.
[4] Banken, Anlagefonds, Börsen, Vermögensverwalter, Versicherungen etc.

Anhand eines Fragebogens werden hierzu die nötigen Daten erhoben. Daneben gibt die Arbeit auch einen kurzen Einblick in die theoretischen Aspekte der Regulation[5] des Bankensektors.

1.3 AUFBAU DER ARBEIT

Die vorliegende Arbeit lässt sich in drei Teile gliedern. Der *erste* Teil (Kapitel 1-3) fokussiert auf die theoretischen Gesichtspunkte von Regulierung und Beaufsichtigung von Banken. Nach einer Einleitung in Kapitel 1 wartet Kapitel 2 mit den verschiedenen ökonomischen Besonderheiten des Bankensektors auf, die für die Notwendigkeit der Regulation dieses Wirtschaftszweigs verantwortlich sind. Zudem wird auf die verschiedenen Zieldimensionen der Vorschriften eingegangen. Das 3. Kapitel widmet sich der Vorstellung der Kosten-Nutzen-Analyse innerhalb der Regulierungsthematik, wie sie von der britischen Aufsichtsbehörde angewandt wird.

Der *zweite* Teil (Kapitel 4) dokumentiert die empirische Untersuchung. Die Wahl der Erhebungsmethode, der zeitliche Ablauf und auch die Gestaltung des Fragebogens finden ebenso Berücksichtigung, wie eine Diskussion der Einschränkungen und Probleme der Umfrage.

Der *dritte* und letzte Teil (Kapitel 5-6) präsentiert die Ergebnisse der Studie. Kapitel 5 stellt die gefundenen Erkenntnisse nach Fragestellungen getrennt vor. Zudem gestattet es Einblick in die Aussagekraft der Zahlen, indem die Resultate umfangreich auf deren Robustheit und Charakter untersucht werden. Weiter findet sich eine Gegenüberstellung der Erkenntnisse zu bereits bestehenden Untersuchungen über Revisionskosten. Zum Abschluss gestattet Kapitel 7 einem Blick in die nahe regulatorische Zukunft der schweizerischen Vermögensverwaltungsbanken und des Finanzplatzes Schweiz.

[5] Regulierung und Regulation werden synonym verwendet.

2 BEGRÜNDUNG DER REGULIERUNG UND BEAUFSICHTIGUNG DES BANKENSEKTORS

Der Bankensektor ist wie kaum ein anderer Wirtschaftszweig umfassenden Vorschriften unterworfen. So begleiten Regulierung und Aufsicht eine Bank sozusagen auf ihrem gesamten „Lebensweg". Zur Aufnahme des Bankgeschäfts ist entgegen der in der Bundesverfassung verankerten Wirtschaftsfreiheit[6] eine Genehmigung notwendig. Danach steht eine Bank unter der Beaufsichtigung der Behörden und hat fortlaufend eine Menge an Bestimmungen zu erfüllen. Selbst im Konkursfall gelten bankspezifische Besonderheiten.[7]

In der Folge wird auf die verschiedenen Ursachen, welche die besondere Regulierung und Beaufsichtigung von Banken rechtfertigen, eingegangen. Um einen möglichst umfassenden Einblick zu erhalten, sind auch die Ziele, auf welche mit den Vorschriften abgezielt wird, erläutert.

2.1 BESONDERHEITEN VON BANKENSEKTOR UND BANKEN

Wie bereits angesprochen, gehört der Bankensektor zu den am stärksten regulierten Wirtschaftssektoren überhaupt.[8] Da Regulierung in einer Marktwirtschaft aber definitionsgemäss keine Daseinsberechtigung hat, bedürfen jegliche regulatorischen Eingriffe einer ökonomischen Begründung. Grundsätzlich findet sich diese in der Verhinderung von Marktversagen.[9]

Im Bankensektor stellen negative Externalitäten[10] und asymmetrische Information[11] die häufigsten Formen von Marktversagen dar. Die Natur der Aufgaben und die besondere Stellung der Banken innerhalb der Volkswirtschaft bergen hierfür überdurchschnittliches Potenzial.[12] Diese Besonderheiten sowie deren potenziellen Auswirkungen sind in Abbildung 1 schematisch aufgezeigt.

2.1.1 FRISTENTRANSFORMATION

Das Bankgeschäft im Allgemeinen und das Zinsdifferenzgeschäft im Speziellen machen Banken potenziell anfällig für Illiquiditäten und Insolvenzen[13]. Die Ausleihungen auf der Aktivseite der Bilanz haben meist langfristigen Charakter. Diese werden tendenziell mittels kurzfristigeren Einlagen auf der Passivseite finanziert. Infolge dieser Fristentransformation besteht dauernd die Gefahr, dass die zu zahlenden Verbindlichkeiten die flüssigen Mittel übersteigen. Solche

[6] Vgl. Art. 27 BV.
[7] Vgl. Hartmann-Wendels 2000, S. 323.
[8] Vgl. Credit Suisse 2004, S. 13.
[9] Vgl. Santos 2000, S. 5.
[10] Für eine nähere Beschreibung vgl. Frank 1997, S. 576.
[11] Generell wird von asymmetrischer Information gesprochen, wenn Marktparteien nicht identische Informationen besitzen. Für eine umfangreiche Betrachtung und Beispiele vgl. Green 1995, S. 436-502.
[12] Vgl. Stillhart 2000, S. 129.
[13] Unter Illiquidität ist ein Mangel an flüssigen Mitteln zu verstehen, was zur Folge hat, dass Zahlungsverpflichtungen nicht mehr fristgerecht erfüllt werden können. Eine dauerhafte Illiquidität führt oftmals zu Zahlungsunfähigkeit. Ein anderes Wort für Zahlungsunfähigkeit ist Insolvenz. Sie beschreibt den Zustand, in dem eine Bank endgültig nicht mehr in der Lage ist, ihre fälligen Schulden zu begleichen bzw. eine Überschuldung gegeben ist.

Liquiditätsprobleme können sich schnell in Solvenzprobleme ausweiten. In Zeiten angespannter Liquiditätslagen müssen die Aktiva umgehend und deshalb meist zu wenig attraktiven Preisen veräussert werden. Entsprechend gross ist die Gefahr, dass das aus ihnen gelöste Geld nicht ausreicht, um allen Verbindlichkeiten nachkommen zu können.[14]

Für diejenigen Leute, die ihr Geld der Bank anvertraut haben, läuten unter diesen Umständen die Sturmglocken. Banken zahlen ihren Kunden in Insolvenzsituationen ihr Geld auf einer „First Come First Served"-Basis der Reihe nach aus, bis kein Geld mehr übrig bleibt.[15] Um das Geld nicht zu verlieren, müssen folglich schneller als die übrigen Kunden auf der Bank die eigenen Konten geleert werden, was in panikartigen Reaktionen, den sogenannten Schalterstürmen enden kann.

Abbildung 1: Besonderheiten des Bankensektors und ihre möglichen Auswirkungen

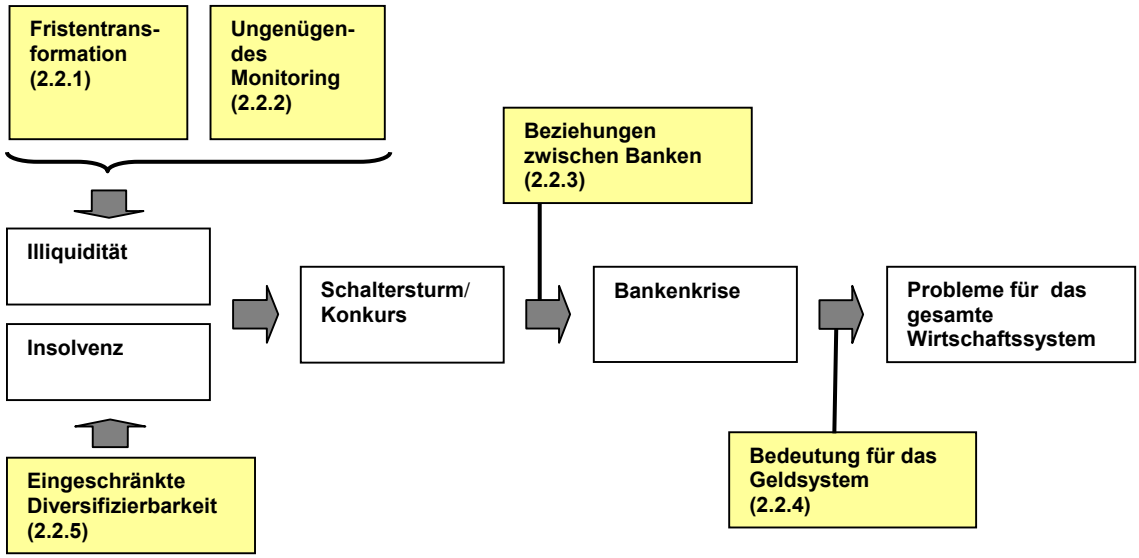

Quelle: Eigene Darstellung.

Zu bemerken ist, dass die Fristentransformation an sich noch kein Bedarf an spezieller Regulierung begründet. Ein langfristiges Forschungs- und Entwicklungs-Projekt einer Pharmaunternehmung oder ein bautechnisches Grossprojekt (Staumauer, Tunnel), welche mit kurzfristigeren Krediten finanziert werden müssen, stellen ebenso Beispiele von Fristentransformationen dar. Diese werden bis anhin regulatorisch keineswegs besonders behandelt.[16]

Erst der mögliche Konkurs und die bankspezifischen Verluste für die Einleger[17] (vgl. Kapitel 2.1.1), sowie die im Bankensektor mögliche Ausbreitung einzelner Konkurse auf das ganze Bankensystem lassen die negativen Externalitäten entstehen (vgl. Kapitel 2.1.3).[18] Die

[14] Vgl. Zufferey 2000, S. 79.
[15] Vgl. Heremans 1999, S. 957.
[16] Vgl. Dewatripont 1994, S. 29.
[17] Mit Einleger sind diejenigen Personen bezeichnet, die bei der Bank Geldeinlagen getätigt haben. Sie können auch als Konsumenten der Bank bezeichnet werden, da sie von der Möglichkeit, bei Banken Geld zu verwahren, Gebrauch machen. Mit anderen Worten kaufen sie mit ihren Jahresgebühren das Bankprodukt „Geldverwahrung". Im Konkursfall erleiden Gläubiger und Aktionäre bei allen Unternehmungen Verluste. Bei nicht im Finanzbereich tätigen Firmen kommen den Konsumenten allerdings wenigstens ihre gekauften Produkte nicht abhanden.; Vgl. Llewellyn 1999, S. 19.
[18] Vgl. Boot 2001, S. 2.

Fristentransformation stellt aus dieser Perspektive einen zu fruchtbaren Nährboden für Bankkonkurse dar und rechtfertigt eine besondere Bankenregulation.

2.1.2 UNGENÜGENDES MONITORING

Eine weitere Eigenheit des Bankensektors, welche zu einer regulatorischen Sonderbehandlung Anlass gibt, beruht auf der Art des Bankgeschäfts. Bankgeschäfte sind meist treuhänderischer[19] Art, auf deren Wert das Verhalten der Bank nach Vertragsabschluss entscheidenden Einfluss hat.[20] Zudem steigert sich die Komplexität der Bankdienstleistungen ständig. Diese Tatsachen haben zur Folge, dass Banken substanziell dem Phänomen von asymmetrischer Information ausgesetzt sind.[21] Um dem entgegenwirken zu können, müssen Banken überwacht werden, was von Fremd- und Eigenkapitalgebern (Einleger resp. Aktionäre) aus verschiedenen Gründen ungenügend getan wird.

Überwachung ist grundsätzlich teuer und zeitaufwendig, sowie, falls sie von mehreren Parteien durchgeführt werden muss, sehr unrentabel. In Bezug auf Banken stellt sich die zusätzliche Problematik, dass die vielen privaten Einleger in Bankangelegenheiten zumeist Laien sind. Sie haben weder Zugang zur nötigen Information, noch ausreichendes Fachwissen, um ein effizientes Monitoring[22] betreiben zu können. Weiter halten sie zu kleine Geldeinlagen, dass ein Anreiz besteht, den Überwachungsaufwand auf sich zu nehmen.[23] Es kann sich ein Free Riding-Problem[24] einstellen: Jeder Einleger spekuliert darauf, von den Überwachungsaktivitäten der anderen zu profitieren. Es resultiert ein Zustand mit ungenügendem oder sogar ganz ohne Monitoring, was in einem Unterangebot an Information endet.[25]

Auch die Überwachung durch die Aktionäre dürfte auf Grund des tiefen Eigenfinanzierungsgrads[26] bei Banken relativ gering ausfallen.[27]

Die Folgen dieser mangelnder Überwachung sind tendenziell zu risikofreudig agierende Banken,[28] sodass Liquiditäts- bzw. Solvenzprobleme mit den bereits beschriebenen, negativen Folgen wahrscheinlicher werden. Dem ist nur mit einer im Sinne der Einleger und Aktionäre handelnden Überwachung beizukommen, welche die fehlenden Informationen offen legt.

2.1.3 BEZIEHUNGEN ZWISCHEN BANKEN

Auf Grund von vertraglichen Geschäftsbeziehungen auf dem Interbankenmarkt und umfassender Clearing- und Settlementsystemen sind die einzelnen Banken heutzutage weltweit miteinander

---

[19] Treuhandanlagen sind Anlagen im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden.; Vgl. Sydbank 2003, o.S.
[20] Vgl. Llewellyn 1999, S. 22.
[21] Vgl. Stillhart 2000, S. 130.
[22] Die Ausdrücke Überwachung und Monitoring werden synonym verwendet.
[23] Vgl. Dewatripont 1994, S. 31.
[24] Einleger, die keinen Überwachungsaufwand auf sich nehmen, können von den Überwachungsvorteilen der anderen nicht ausgeschlossen werden. Für eine allgemeine Beschreibung des Begriffs vgl. Green 1995, S. 362.
[25] Vgl. Hartmann-Wendels 2000, S. 327.
[26] Der Eigenfinanzierungsgrad stellt das Eigenkapital zum Gesamtkapital ins Verhältnis.; Vgl. Meyer 1996, S. 115.
[27] Vgl. Zufferey 2000, S. 81.
[28] Die sozialen Kosten eines durch die erhöhte Risikoneigung einer Bank provozierten Konkurses übersteigen die Kosten, die für die Bank aus dem Konkurs selbst resultieren. In die Entscheidungsfindung der Bank, riskantere Geschäfte zu tätigen, fliessen folglich nicht alle Kosten mit ein. Die Differenz zwischen den sozialen und privaten Kosten der Bank stellt den Schaden dar, der durch den Vermögensverlust bei der Vielzahl der Einleger und Aktionäre entsteht, und gilt als negative Externalität.; Vgl. Llewellyn 1999, S. 13.

vernetzt.[29] Über solche Inter-Banken-Beziehungen können sich gesamtwirtschaftlich unbedenkliche Liquiditäts- oder Solvenzschwierigkeiten eines einzelnen Instituts schnell auf dessen Gläubigerinstitut durchschlagen. Eine Kettenreaktion kann folgen, die auf nationaler, wegen der Globalisierung sogar internationaler, Ebene Banken in Mitleidenschaft zieht.[30] Der Konkurs einer einzelnen Bank kann so auf mehrere Banken übergreifen und eine sogenannte Bankenkrise auslösen.

Infolge von Informationsasymmetrien können auch in den Köpfen von Einlegern Beziehungen zwischen den Banken entstehen. Ein Schaltersturm bei einem beliebigen Bankinstitut beeinträchtigt das grundsätzliche Vertrauen in die Bankenbranche. Da die Einleger nur ungenügende Kenntnisse über die Aktiva der Banken haben, mögen sie deshalb auch andere Bankinstitute in einem schlechteren Licht sehen. So kann im Hinblick auf den „First Come First Served"-Gedanken auch ein einzelner Schaltersturm panikartig auf andere, an sich gesunde Banken übergreifen und eine Bankenkrise verursachen,[31] ohne dass vertragliche Verknüpfungen unter den Banken existieren. Egal ob gerechtfertigt oder nicht, sogar bloss negative Gerüchte über die Aktiva einer Bank vermögen die Einleger zu bedeutenden Abzügen von Geldern bei den verschiedensten Bankinstituten zu bewegen.[32]

2.1.4 Bedeutung für das Geldsystem

Banken sind mit ihren Dienstleistungen in den verschiedensten Geschäftsbereichen[33] und vor allem im Zahlungsverkehr intensiv und vielfältig mit den übrigen Branchen der Wirtschaft vernetzt.[34] Ein nicht funktionsfähiger Bankensektor zieht die übrige Wirtschaft eines Landes weit mehr in Mitleidenschaft, als ein Kollaps irgendeiner anderen Branche.[35] Es liegt deshalb im Gesamtinteresse eines Landes, mit regulatorischen Massnahmen Bankenkrisen zu verhindern, sowie für ein stabiles Bankensystem und so für Vertrauen von Individuen und Unternehmen in die Finanzinstitute zu sorgen.[36]

2.1.5 Eingeschränkte Diversifizierbarkeit

Innerhalb von Banken lassen sich nicht alle Risiken diversifizieren und absichern. Als nicht oder nur beschränkt diversifizierbar gelten Konjunkturrisiken sowie Zins- und Wechselkursrisiken, denen Banken in besonderem Masse ausgesetzt sind. Diese können, wie ein Blick in die Vergangenheit zeigt, Insolvenzen nach sich ziehen, woraus ein vermehrter Regulierungsbedarf bei Banken begründet werden kann. So fanden die schweizerische Regionalbankenkrise in der ersten Hälfte der Neunzigerjahre[37] oder die Krisen zahlreicher asiatischer Banken ihre Ursache in solchen makroökonomischen Schocks.[38]

---

[29] Vgl. Hirszowicz 2003, S. 141.
[30] Vgl. Zufferey 2000, S. 80.
[31] Vgl. Llewellyn 1999, S. 14.
[32] Vgl. Heremans 1998, S. 957.
[33] Kreditgeschäft-, Geldmarkt- und Kapitalmarktgeschäft, Vermögensverwaltungs- und Anlagegeschäft.
[34] Vgl. Hirszowicz 2003, S. 241.
[35] Vgl. Llewellyn 1999, S. 13.
[36] Vgl. Hirszowicz 2003, S. 241.
[37] Bankinsolvenzen: 1991 Spar+Leihkasse Thun. Zwischen 1990 und 1995 verschwinden knapp 80 schweizerische Regionalbanken.
[38] Vgl. Zufferey 2000, S. 81.

2.2 ZIELE DER REGULIERUNG DES BANKENSEKTORS

Das Ziel der Regulierung des Bankensektors liegt grundsätzlich in der Verhinderung eines aus den beschriebenen Besonderheiten resultierenden Marktversagens (vgl. Kapitel 2.1). Als Leitbild der Gesamtheit der Regulierungsvorschriften muss ein gesunder und kompetitiver Bankensektor gelten, der zwar möglichst in geringem Masse durch die Regulation tangiert wird, auf die Wirtschaft aber gleichzeitig Stärke und Stabilität ausstrahlt.[39] Durch die Gewährleistung von Sicherheit auf den drei Zielebenen Einleger-, System- sowie Funktionsschutz, deren Abgrenzung nicht so eindeutig ist, wie die Dreiteilung suggeriert, wird versucht, diesen Vorstellungen nachzukommen.[40]

2.2.1 EINLEGERSCHUTZ

Historisch gesehen hatte die Bankenregulation anfangs als einzige Zieldimension[41] den Einlegerschutz[42]. Obschon sich der wohl haltbarste Zweck der Regulierung nach wie vor auf diesen bezieht, sind es mehr und mehr die Zielebenen System- und Funktionsschutz, an denen sich die Bankenregulation orientiert. Durch die Veränderung des Tätigkeitsgebiets und des geopolitischen Umfelds der Banken gewinnen Aspekte wie Stabilität des Finanzplatzes, sowie Verlass in diese Stabilität zunehmend an Bedeutung.[43] Guter Einlegerschutz kann neben seiner eigentlichen Bestimmung, der Bewahrung der Einleger vor dem Konkurs eines Bankinstituts und den damit verbundenen Vermögensverlusten, zugleich auch eine Stabilisierung des gesamten Bankensektors bewirken (vgl. Kapitel 2.1.3).[44]

Dem Einlegerschutz dienende Regulierung kümmert sich um die Liquidität, die Solvenz und die Risikoarmut von Banken.[45] Auch versucht sie stellvertretend für die Masse der Einleger die asymmetrische Information in der Beziehung zwischen den Banken und Einlegern zu beseitigen (vgl. Kapitel 2.1.2), was auf indirektem Weg die Sicherheit der Einleger vergrössert.[46] Ebenso zu verhindern sind unlautere Geschäftspraktiken der Banken, wie bspw. überhöhte Preise, opportunistisches Verhalten, sowie jegliche Art von Ungleichbehandlung.[47]

Zu vermerken ist, dass auch starke Marktmechanismen, wie bspw. die Reputation, existieren, die dem Einlegerschutz zugute kommen. Sie hindert die Banken, übermässige Risiken einzugehen und hat gleichzeitig für viele Bankgeschäfte grosse Bedeutung.[48] Im Ausserbilanzgeschäft ist sie die erste Voraussetzung für nachhaltigen Erfolg. Ebenso spielt sie zur Aufnahme von Krediten eine zentrale Rolle, da sie erheblichen Einfluss auf die Schuldnerqualität und so auf das Kreditrating eines Bankinstituts hat.

---

[39] Vgl. Boot 2001, S. 4.
[40] Vgl. Zufferey 2000, S. 35 und 79.
[41] Zieldimension und Zielebene werden synonym verwendet.
[42] Der Einlegerschutz muss vom Anlegerschutz abgegrenzt werden. Anleger bezeichnen Personen, welche ihr Geld in Wertpapieren investiert haben und nicht bloss die Geldverwahrung nutzen. Noch breiter gefasst sind die Begriffe Gläubiger-, Individual-, Kunden- oder Konsumentenschutz. Häufig jedoch werden all die Begriffe synonym verwendet.
[43] Vgl. Hirszowicz 2003, S. 241.
[44] Vgl. Hartmann-Wendels 1998, S. 326.
[45] Vgl. Llewellyn 1999, S. 10.
[46] Vgl. Heremans 1998, S. 951.
[47] Vgl. Llewellyn 1999, S. 10-12.
[48] Vgl. Boot 2001, S. 3.

2.2.2 SYSTEMSCHUTZ

Unter Systemschutz kann grundsätzlich die Eindämmung von sogenannten systemischen Risiken verstanden werden. Gemeinsamer Nenner der verschiedenen Definitionen dieser Risikoart ist die Aussage, dass systemische Risiken die Funktionsweise substantieller Teile oder eines gesamten Systems gefährden.[49]

Als klassischer Repräsentant systemischer Risiken wird die Bankenkrise gesehen.[50] Die Ursache für einen solchen Zusammenbruch des Bankensystems findet sich in den beschriebenen Besonderheiten von Banken, im Besonderen in der Möglichkeit einer flächendeckenden Ausbreitung einzelner Konkurse. Die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Dominoeffekts dürfte im Zusammenhang mit der Globalisierung und der laufend engmaschigeren Vernetzung der Banken an Bedeutung gewonnen haben.

Ausser in gewaltigen Vermögensverlusten der Einleger endet eine Bankenkrise auch in finanziellen Aufwendungen des Staats.[51] Obwohl kein Anspruch auf Hilfe besteht, ist der Staat auf der Einzelinstitutsebene, im Besonderen bei Grossbanken, politisch praktisch gezwungen, bei sich anbahnenden Krisen Liquiditätshilfe zu gewähren.[52] Zu gross wäre der finanzielle Schaden der Einleger infolge eines tatsächlichen Konkursfalls resp. die Gefahr einer Ausbreitung des einzelnen Bankkonkurses.

Dass solche Extremsituationen nicht bloss theoretische Gedankenspiele darstellen, zeigt eine Studie des Internationalen Währungsfonds.[53] Sie beziffert die Zahl derjenigen Länder, die zwischen den Jahren 1980 und 1996 bedeutende Probleme im Bankensektor hatten, auf 133. Davon erlebten 36 Länder sogar richtige Finanzkrisen.

Angesichts der beachtlichen Anzahl von Krisen im Bankensektor und des zumeist grossen Umfangs der Hilfeleistungen[54], ist es folgerichtig, dass der Staat ein Interesse bekundet, regulierend einzugreifen. Als impliziter „Lender of Last Resort“ kann er auf diese Weise einer Inanspruchnahme zuvorzukommen.[55] Dies umso mehr, weil die de facto garantierte Unterstützung einer finanziell in Schieflage geratenen Bank, innerhalb der Institute grössere Risikobereitschaft induzieren könnte.[56]

2.2.3 FUNKTIONSSCHUTZ

Mit der dritten Zielebene, dem Funktionsschutz, soll die Regulierung das laufende Funktionieren der Finanzmärkte garantieren.[57] Die Notwendigkeit hierfür folgt massgebend aus der Natur des Finanzmarkts, dem auf die Zukunft ausgerichtete, unsichere Geschäfte und Instabilität eigen sind.[58] Zudem unterstreicht die Bedeutung der Intermediärfunktion der Banken für die gesamte Volkswirtschaft (vgl. Kapitel 2.1.4) die Wichtigkeit dieses Ziels.

---

[49] Vgl. Zufferey 2000, S. 88.
[50] Vgl. Zufferey 2000, S. 89.
[51] Als Beispiel sei die Bankenkrise in Norwegen Anfang der 90er Jahre erwähnt, die den Staat 16 Mrd. US$ kostete.; Vgl. Hartmann-Wendels 2000, S. 326.
[52] Vgl. Hartmann-Wendels 2000, S. 326.
[53] Vgl. Lindgren 1996, o.S.
[54] Wegen der speziellen Verbindung des Bankensektors zur Volkswirtschaft treten in solchen Fällen weit über den Bankensektor hinaus Probleme auf.
[55] Vgl. Hartmann-Wendels 2000, S. 326.
[56] Vgl. Llewellyn 1999, S. 28-30.
[57] Vgl. Zufferey 2000, S. 35.
[58] Vgl. Heremans 1998, S. 953.

Funktionsschutz grenzt sich vom bereits behandelten Systemschutz insofern ab, als er *direkt* das uneingeschränkte Funktionieren des Finanzmarkts anstrebt. Im Gegensatz dazu versucht der Systemschutz letztlich Bankenkrisen zu verhindern, welche *indirekt* eine Beeinträchtigung des Finanzmarkts hervorrufen.

Eine ähnliche, wenn auch nicht absolut identische Stossrichtung wie der Funktionsschutz, weisen Regulierungsbestimmungen auf, die der Vertrauensbildung in den Finanzplatz (Vertrauensschutz) und dem Ansehen des Bankensektors (Rufschutz) dienen. Zusammen dienen Funktions-, Vertrauens- und Rufschutz dem Kollektivziel des Schutzes des gesamten Finanzsystems.[59] Trotz der leicht verschiedenen Ausrichtung werden die drei Zielebenen jedoch vielfach synonym verwendet, weshalb sie auch in dieser Arbeit nicht differenziert betrachtet werden.

[59] Vgl. Zufferey 2000, S. 35.

3 KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE BEI VERMÖGENSVERWALTUNGSBANKEN IN DER SCHWEIZ

Die Finanzmarktaufsicht Grossbritanniens ist vor jeder Einführung einer Regulierungsbestimmung verpflichtet, eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse (CBA) zu erstellen und deren Resultate, abgesehen von einigen Spezialfällen, zu veröffentlichen.[60] Auf diese Weise wird versucht, den ökonomischen Einfluss neuer Regelungen zu erörtern und ihn in Kosten- und Nutzenterme zu gliedern. Ziel der CBA ist es, eine Einführung von Vorschriften zu verhindern, die grössere Kosten verursachen, als dass sie Nutzen stiften.[61]

Nachfolgend wird auf das angesprochene CBA-Konzept der britischen Aufsichtsbehörde und dessen Triebfedern genauer eingegangen.

3.1 DAS CBA-KONZEPT DER FINANCIAL SERVICES AUTHORITY

3.1.1 DIE FINANCIAL SERVICES AUTHORITY

Die britische Finanzmarktaufsicht, die Financial Services Authority (FSA), entstand 1997 aus dem Securities and Investments Board im Zuge der Reform der Finanzmarktregulierung Grossbritanniens. Nachdem ihr 1998 die Regulierung des Bankensektors übertragen wurde, erhob sie die Financial Services and Markets Act Ende 2001 zur alleinigen Regulatorin des gesamten britischen Finanzmarkts.[62] In dieser Position vereint sie die Funktionen von neun ehemals eigenständigen Regulationsbehörden.[63]

Heutzutage reguliert die FSA um die 10'000 Institutionen. Darunter befinden sich Versicherungen, Investment Firmen, Fondsmanager, Immobiliengesellschaften und auch knapp 700 Banken.

Als Ziel der britischen FSA gilt, das Vertrauen in den Finanzmarkt von Grossbritannien zu erhalten. Erreicht werden soll dies über zwei Stossrichtungen: Einerseits über Information und Schutz der Konsumenten und andererseits über die Garantie, dass die Finanzgeschäfte effizient, gerecht und im Dienste der Kunden abgewickelt werden.[64]

Der Kompetenzbereich der FSA enthält, ähnlich dem der EBK, die Festsetzung von Regulierungsbestimmungen. Auch ist sie ermächtigt, bei Instituten, welche die Regeln missachten, aktiv zu werden und Geldbussen zu verhängen.[65] Des Weiteren hat sie die Aufgabe, die Öffentlichkeit über die Geschehnisse am Finanzmarkt zu unterrichten und ihr die Instrumente, Mechanismen und Zusammenhänge zu erklären.[66]

---

[60] Vgl. Andrews et al. 2000, S. 4.
[61] Vgl. FSA 2000, S. 5-9.
[62] Vgl. FSA.
[63] Vgl. Alfon 1999, S. 5.
[64] Vgl. FSA.
[65] Als Beispiele seien die von der FSA der Bank of Scotland und der Abbey National auferlegten Geldstrafen wegen Verstosses gegen die Geldwäschereirichtlinien erwähnt.; Vgl. Severin 2004.
[66] Vgl. FSA.

3.1.2 AUSGANGSPUNKT UND BEWEGGRÜNDE

Innerhalb des britischen Verwaltungsapparats im Allgemeinen und in der Finanzmarktregulation im Speziellen stellt das Konzept der CBA eine etablierte Vorgehensweise dar, die Wirtschaftlichkeit öffentlicher Ausgaben resp. neuer Regulierungsvorschriften zu analysieren.[67] Die Verankerung ist derart stark, dass die verlangte Pflicht der Finanzmarktaufsicht, vor der Absegnung jeder neuen Regulierungsbestimmung eine CBA durchzuführen, nicht zu erstaunen vermag. Die CBA ist für die Briten allerdings kein lästiges Übel. Vielmehr wird sie als konstruktives Element zur adäquateren Gestaltung geplanter Vorschriften gesehen, weil mit ihr den vielen latenten Auswirkungen von Regulierung vermehrt auf die Spur gekommen werden kann. So ist es auch nicht verwunderlich, dass die Aufsichtsbehörde Grossbritanniens detailliertere CBA's durchführt, als eigentlich vorgeschrieben wären.[68]

Die Anwendung von CBA's auf die Einführung neuer Regulierungsvorschriften, soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass das CBA-Konzept nicht auch generellere Anwendung findet. Eine CBA ist gleichermassen geeignet, eine Bestandesaufnahme des gesamten, vorherrschenden Regulierungsstandards innerhalb eines Wirtschaftssektors zu erstellen. Von Interesse ist in diesem Fall, ob der totale Nutzen den momentanen Regulierungsaufwand eines ganzen Sektors rechtfertigt.

Der Grund für die Pflicht zum Vollzug einer CBA liegt in der Natur der Regulierung. Die Kosten der Regulation fallen nur marginal bei den monopolistisch handelnden Regulatoren an. So ist es nicht verwunderlich, dass letztere primär die regulierungsbedingten Nutzenaspekte wahrnehmen und deshalb zu Überregulierung neigen. Da Regulation aber immer auch mit finanziellen Belastungen für die Regulierten in Verbindung steht, müssen Mechanismen vorhanden sein, welche dieser potenziellen Überregulierung entgegenwirken.[69]

Eine Regulierungsbehörde, welche den Einsatz von CBA's aus bspw. Kosten- oder Zeitgründen ablehnt, läuft Gefahr nicht alle relevanten Faktoren der Regulation zu berücksichtigen. Die zu implementierenden Vorschriften mögen zwar auf die Ziele ausgerichtet sein, aber zu erheblichen, unerwarteten Nebenwirkungen führen.[70]

Trotz den offensichtlichen Vorteilen einer CBA, wird sie nur in sehr wenigen Ländern innerhalb der Finanzmarktaufsicht verwendet.[71] Auch die Schweiz gehört diesbezüglich nicht zu den positiven Ausnahmen. Die konzeptionelle Forderung nach einer CBA für alle Vorhaben im Bereich Regulierung wird zwar keineswegs verneint. Vielmehr unterstreicht bspw. die „Expertengruppe Zufferey" in ihrem Schlussbericht diesen Bedarf. Neben dem potenziellen Nutzen bzw. des Nachweises der Notwendigkeit einer Regulierungsbestimmung sei auch die Kostenseite einer detaillierten Analyse zu unterziehen.[72] Allerdings stellt sich infolge des Aufwands und der praktischen Schwierigkeiten (vgl. Kapitel 3.1.6) einer solchen Analyse die Frage, ob diesen Vorschlägen von den Behörden auch Folge geleistet wird. Immerhin zeigt die Entwicklung in der schweizerischen Regulierungspraxis insofern in eine gute Richtung, als im

[67] Vgl. Alfon 1999, S. 6.
[68] Vgl. Alfon 1999, S. 7.
[69] Vgl. Llewellyn 1999, S. 6.
[70] Vgl. Alfon 1999, S. 8f.
[71] Vgl. Alfon 1999, S. 6.
[72] Vgl. Zufferey 2000, S. 37 und 92.

Zuge der Vernehmlassung von neuen Regulierungsbestimmungen mancherorts adverse Kostenauswirkungen nicht nur erwähnt, sondern auch beziffert werden.[73]

3.1.3 DIE CBA IM DETAIL

Der Ablauf einer CBA, wie er von der FSA praktiziert wird, lässt sich in drei Teile gliedern. Ausgangspunkt bildet ein Vergleich der Welt mit und ohne der Regulierungsvorschrift bzw. ein Vergleich der verschiedenen Ausgestaltungsvarianten einer neuen Vorschrift, wobei die unterschiedlichen Zustände als Optionen bezeichnet werden.[74] Als Zweites folgt eine erste grobe, qualitative Prüfung der ökonomischen Auswirkungen jeder einzelnen Option. Es geht primär um die Identifikation der wichtigsten Einflussgrössen und um die Ausscheidung von auf den ersten Blick minderwertiger Optionen. Im dritten Teil folgt schliesslich die ausführliche Analyse der verbliebenen Option(en). Hier werden Kosten und Nutzen erörtert, wenn möglich quantifiziert und schliesslich einander gegenübergestellt.[75]

3.1.4 KOSTENMESSUNG

Wie aus dem ersten Schritt des Ablaufs ersichtlich, wird eine CBA normalerweise im Hinblick auf die verursachten Differenzen zum Status Quo vorgenommen. Der Fokus liegt auf den inkrementellen Veränderungen, die Regulierung verursacht.

Im Idealfall lässt die Kostenmessung eine Quantifizierung aller Kostenelemente zu, die ursächlich in der Regulierung begründet sind. Es braucht nicht speziell betont zu werden, dass dieser Idealfall gerade wegen des weiten Wirkungsradius der Regulation praktisch nie vorherrschen dürfte. Entfällt die Möglichkeit einer vernünftigen Quantifizierung, ist auf eine qualitative Einordnung der Kosten zurückzugreifen. Dabei ist zu beachten, dass die qualitativen Merkmale in eine Reihenfolge gebracht werden können und dass sie einen Vergleich mit dem Nutzen zulassen.[76]

Bei der Bezifferung ist auf Kostenkonzentrationen innerhalb von Gruppen zu achten. Regulierung ist nicht adäquat ausgestaltet, wenn insgesamt zwar geringe Kosten verursacht werden, diese aber alle zu Lasten derselben Exponenten anfallen. Diesbezüglich muss insbesondere auf kleine Firmen Rücksicht genommen werden. Anordnungen, die grosse Fixkosten mit sich bringen, fallen bei ihnen viel stärker ins Gewicht.

Kostensystematik

Um sich im weiten Feld der potenziellen Auswirkungen einer Regulierungsvorschrift zurechtzufinden, folgt die FSA einer dreiteiligen Kostensystematik.

- *Direkte Kosten* bezeichnen diejenigen Kosten, welche die Regulierungsbestimmungen innerhalb der Finanzmarktaufsicht entstehen lassen. Dazu zählen neben dem zeitlichen Aufwand zur Ausarbeitung der Vorschriften bspw. auch die Kosten für personelle

[73] Vgl. EBK 2003b, S. 3f.
[74] Die CBA ist primär für den Vergleich verschiedener Optionen von Regulierungsbestimmungen geeignet, wobei keine Regulierung auch eine Option darstellt.; Vgl. FSA 2000, S. 13.
[75] Vgl. Alfon 1999, S. 13.
[76] Vgl. FSA 2000, S. 13.

Ressourcen und IT-Systeme, die zur Überwachung der Banken notwendig sind.[77] Direkte Kosten sind meist ohne grosse Probleme quantifizierbar und treten vermehrt auf, wenn die Finanzmarktaufsicht ein bestimmtes Geschäftsfeld erstmals Regulierungsvorschriften unterstellt.

- Im Vergleich mit den direkten Kosten fällt die zweite Kostenkategorie, die *Compliance Kosten*, stärker ins Gewicht. Ohne empirische Evidenz liefern zu können, besagten bereits 1987 erste Schätzungen, dass Compliance Kosten dem vierfachen Umfang der direkten Kosten entsprechen.[78] Dieses Verhältnis wurde in der Folge in vielerlei Texten als Faustregel aufgenommen[79] und zwischenzeitlich in seiner ungefähren Grössenordnung empirisch untermauert.[80]

  Die Compliance Kosten sind nicht mit den Aufwendungen des Compliancebereichs der Banken gleichzusetzen. Sie umfassen über die ganze Bankorganisation hinweg all die vielfältigen Aufwendungen, die notwendig sind, um die geltenden Regulierungsvorschriften zu erfüllen. Wichtig ist die Betrachtung des inkrementellen Charakters von Compliance Kosten. Nur Aktivitäten, die ohne Regulierung nicht ausgeführt würden, sind dieser Kategorie zuzurechnen.[81] Damit ist auch gleich die Problematik von Compliance Kosten angesprochen. Je nach Blickwinkel weichen die Meinungen stark voneinander ab, ob eine gewisse Tätigkeit ursächlich mit der Regulierung zusammenhängt oder für den Geschäftszweck sowieso ausgeführt werden würde. Als Beispiel für diese Schwierigkeit dient die Tatsache, dass neue Regulierungsbestimmungen zwar zusätzlichen Aufwand verursachen, Banken aber solche Ereignisse oft auch nützen, um ihre Prozesse zu verbessern, was wiederum dem Geschäftszweck zugute kommt.[82]

  Zu den Compliance Kosten kann die Ausführung bestimmter Prozesse, die Archivierung gewisser Dokumente oder eine regulationsbedingte Umstrukturierung der Unternehmung zählen. Weiter kann die Einstellung und Ausbildung von Fachkräften, der Erwerb und die Entwicklung von IT-Systemen oder der zusätzliche Zeitaufwand, um die bisherigen Tätigkeiten trotz neuer Aufgaben zufriedenstellend zu erfüllen, in das breite Feld der Compliance Kosten gehören.

  Während die Neueinstellung von Personal oder der Bezug von externen Complianceleistungen einfach quantifiziert werden kann, gestaltet sich eine Aufstellung über intern anfallende Compliance Kosten äusserst komplex. Umso mehr, weil Firmen die Kosten für regulierungsbedingte Tätigkeiten nicht separat erfassen.

- Die mit Abstand am schlechtesten bezifferbare Kostenkategorie bilden die *indirekten Kosten*. Zu ihrer Messung kommen in den allermeisten Fällen qualitative Merkmale zur Anwendung. Indirekte Kosten entstehen aus negativen Auswirkungen von Regulierung auf den gesamten Finanzmarkt. Dazu zählen die Abwanderung von finanziellen

[77] Vgl. Alfon 1999, S. 15.
[78] Anlässlich der Einführung des Financial Services Act in Grossbritannien 1986 schätzte Lomax die direkten Kosten auf 20 Mio. £ und die Compliance Kosten auf 80 Mio. £.; Vgl. Lomax, o.S.
[79] Vgl. Briault 2003, o.S.
[80] Vgl. Franks 1998, S. 1564.
[81] Vgl. Alfon 1999, S. 15f.
[82] Vgl. Alfon 1999, S. 17.

Dienstleistungen und Produkten auf andere, weniger regulierte Finanzplätze[83], die Verstärkung von Eintrittsbarrieren oder auch entgangene Geschäfte für heimische Banken.[84] Im Vergleich mit den anderen beiden Kostenkategorien ist hier die den gesamten Finanzsektor umfassende Definition des Begriffs Kosten ersichtlich. Die Analyse berücksichtigt, neben den unmittelbaren Auswirkungen der Regulierung bei den einzelnen Bankinstituten, auch die Folgen für den Finanzplatz und die Anliegen der Bankkunden.

Zusammenfassend herrscht die nicht gerade angenehme Situation, dass innerhalb der drei Kostenkategorien die Schwierigkeit der Quantifizierung mit der Höhe der Kosten positiv korreliert. Von den direkten Kosten, über die Compliance Kosten bis hin zu den indirekten Kosten wird somit nicht nur die Problematik, die jeweiligen Kosten zu beziffern, sondern auch der Kostenumfang zunehmend grösser.

3.1.5 MESSUNG DES NUTZENS

Die Generierung von Nutzen zugunsten einer Gesamtheit von Marktteilnehmern stellt den eigentlichen Zweck der Regulierung dar. Dieser Nutzen verkörpert sich in erster Linie in einer Verringerung oder gar Beseitigung der Wahrscheinlichkeit eines Marktversagens (vgl. Kapitel 2.1). Weiter stellen organisatorische Verbesserungen in der Complianceabteilung einer Bank, Vereinfachungen in Sachen Reporting, vertrauensfördernde Massnahmen für den Finanzplatz, aber auch geringere Verkaufspreise für die Kunden Ursachen von Nutzen dar. Wie schon auf der Kostenebene versucht die CBA, möglichst jede Art von auftretendem Nutzen zu berücksichtigen.

Die Messung des Nutzens folgt in ihrer Ausgestaltung der Systematik der Kostenmessung. Es existiert grundsätzlich eine direkte, eine Compliance und eine indirekte Ebene. Dies erstaunt nicht, da Kosten auch als negativer Nutzen und umgekehrt Nutzen als negative Kosten betrachtet werden können. Ob nun Veränderungen zum Guten oder Schlechten zu messen sind, die Messmethodik kann identisch bleiben.[85] Vielmehr sind im Hinblick auf eine spätere Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen unterschiedliche Mess*methoden* (nicht Messe*inheiten*) suboptimal, da sie unter Umständen nicht miteinander vereinbar sind.

Unterschiede zwischen der Kosten- und Nutzenmessung bestehen zumeist in den Einheiten zur Angabe der Kosten- und Nutzengrössen. Ein aufschlussreiches Detail innerhalb der Richtlinien der FSA besagt, dass für eine CBA, wenn irgendwie möglich, eine quantitative Schätzung der direkten und Compliance Kosten notwendig ist. Die indirekten Kosten sowie der Nutzen dürfen von Anfang an in qualitativen Grössen angegeben werden.[86] Dies ist einerseits ein klares Zeichen, dass die Quantifizierung des Nutzen von Regulierungsbestimmungen mit Schwierigkeiten verbunden ist. Andererseits wiederspiegelt es aber auch die Tatsache, dass sowohl Kosten als auch Nutzen auf der indirekten Ebene schwer zu quantifizieren sind.[87]

[83] Dieses Phänomen wird oft mit dem Begriff der Regulatory Arbitrage bezeichnet. Für eine genauere Betrachtung vgl. Fine 2003, o.S.
[84] Vgl. Zufferey 2000, S. 92.
[85] Vgl. FSA 2000, S. 28.
[86] Vgl. Alfon 1999, S. 8.
[87] Vgl. Andrews et al. 2000, S. 10.

3.1.6 ERFAHRUNGEN DER FSA

Dass die FSA ihr 1999 erstmals praktisch angewandtes CBA-Konzept[88] auch heute noch zur Evaluation von Regulierungsvorschriften einsetzt, lässt annehmen, dass die beschriebenen, positiven Eigenschaften[89] tatsächlich vorhanden sind. Dies soll aber nicht über einige konzeptionelle und praktische Probleme von CBA's hinwegtäuschen.

Laut Alfon hat die FSA für gewisse Schwierigkeiten der CBA bereits Lösungen gefunden. So begegnet sie den potenziell hohen Kosten, indem sie die CBA in den gesamten Vernehmlassungsprozess einbindet. Es entstehen keine unnötigen Schnittstellen zwischen Spezialistengruppen und die Zusatzkosten werden minimiert. Den Aufwand und die Komplexität der CBA hält sie durch den konsequenten Vergleich von Optionen niedrig. Anstatt alle Kosteneinflüsse messen zu müssen, können nur für die Unterschiede der verschiedenen Alternativen die Kosten- und Nutzenverhältnisse eruiert werden.

Dennoch bleibt eine namhafte Zahl von teils erheblichen Ungereimtheiten. Ohne sich im Detail auf die Probleme der konzeptionellen Seite einzulassen, seien zwei wichtige Kritikpunkte erwähnt. Einerseits beschränkt die FSA die Ausrichtung ihrer CBA auf den Finanzsektor. Die in dieser Hinsicht angestrebte Optimierung der Regulierungsvorschriften, wird nicht auch zwingend für die Wirtschaft als Ganzes die beste Lösung sein. Andererseits ist die Vereinfachung des dynamischen Marktprozesses in einen statischen Zustand vor und einen nach der Implementierung einer Regulierungsvorschrift nicht ausreichend adäquat.

Auf der praktischen Seite stellt die Datenerhebung die grösste Problematik dar. Dies hängt stark mit der Komplexität der Finanzmarktregulierung, sowie mit der zu wenig differenzierten Kostendokumentation innerhalb der Banken zusammen. Komplizierte Schätzungen mit zwangsläufig grossen Schwankungsbreiten sind die logische Folge (vgl. Kapitel 4.4.1).[90]

In der Anwendung der CBA ist für die FSA demnach ein gesunder Pragmatismus von entscheidender Bedeutung.[91] Obwohl es bspw. gut wäre, alle Regulierungsauswirkungen im Finanzsektor erörtern und genauestens bestimmen zu können, rechtfertigt der Aufwand den zusätzlichen Ertrag im Sinne der 80-20er-Regel[92] nicht. Im Bewusstsein, dass der Optimalfall nicht zu erreichen ist, orientiert sich die FSA deshalb an einer sogenannten „Second best-Strategie". Als Beispiel hierfür sei der beschriebene Unterschied zwischen den zu verwendenden Skalen bei der Kosten- (quantitative Skala) resp. Nutzenangabe (qualitative Skala) erwähnt. Im Wissen, dass eine vollständig quantitative Evaluation der Nutzenaspekte schwierig und nur mit grossem Aufwand zu erreichen ist, werden die Bestimmungen gelockert. Trotz der verschiedenen Skalen ist innerhalb einer CBA ein Vergleich der beiden Grössen möglich.[93]

[88] Vgl. FSA 1999.
[89] Für eine Zusammenfassung der positiven Eigenschaften vgl. FSA 2000, S. 5f.
[90] Vgl. Alfon 1999, S. 9-12.
[91] Vgl. Andrews et al. 2000, S. 9.
[92] Die 80-20er-Regel besagt, dass mit 20% des Aufwands 80% des Ertrags/Projekts gemeistert werden können und dass, um die verbleibenden 20% des Ertrags/Projekts zu erreichen, 80% des Aufwands anfallen.
[93] Vgl. Alfon 1999, S. 8. Die Ermöglichung eines Vergleichs von Daten verschiedener Dimensionen/Einheiten stellt den Hauptgrund der Anwendung von CBA's in Regulierungsangelegenheiten dar.

4 MESSUNG DER REGULIERUNGSKOSTEN BEI DEN MITGLIEDERN DER VHV

Im Herbst 2003 beauftragte die VHV das Institut für schweizerisches Bankwesen (ISB) der Universität Zürich mit einer Untersuchung der Regulatory Burden ihrer Mitglieder. Da diese Institute hauptsächlich im Vermögensverwaltungsgeschäft tätig sind, handelt es sich im Grunde genommen um eine Erhebung der Regulierungskosten von Vermögensverwaltungsbanken in der Schweiz.

4.1 WAHL DER ERHEBUNGSMETHODE

Zur Erhebung von Angaben über Regulierungskosten existiert generell eine Vielzahl möglicher Methoden. Unter ihnen figurieren Fragebogen, Interviews mit Fachpersonen oder auch die Übernahme von Daten bereits vorhandener empirischer Untersuchungen.[94]

Für die Untersuchung bei den Mitgliedern der VHV fiel die Wahl der Erhebungsmethode auf den schriftlichen Fragebogen. Seine Nachteile, die Interpretationsproblematik und ein damit verbundener Konsistenzverlust,[95] können mittels richtiger Handhabung in grossem Masse entschärft werden. So wurde der Fragebogen vor dem Versand von einer Expertengruppe begutachtet (vgl. Kapitel 4.2) und von ihr zusammen mit den begleitenden Erklärungen als formal eindeutig empfunden.[96] Weiter erfolgte der Versand des Fragebogens nach Möglichkeit in die Chefetage des jeweiligen Instituts. Nur Chief Compliance Officers, Chief Legal Officers oder Mitglieder der Geschäftsleitung haben den nötigen Überblick, um zu wissen, welche Fragestellung von welcher Person innerhalb der Bankorganisation am besten beantwortet werden kann. Diese Übersicht ist besonders in Bezug auf die Regulierung unabdingbar, da regulationsbedingte Tätigkeiten meist dezentral anfallen.[97]

Wenn geeignete Fragestellungen zur Anwendung kommen, kann ein Fragebogen erfahrungsgemäss gute Schätzungen der Regulierungskosten liefern.[98] Allerdings sind Untersuchungen zur reinen Kostenmessung, welche die eigentlichen Kostenfaktoren vernachlässigen, schnell nur noch von begrenztem Wert. Sie erlauben es den Bankinstituten zu wenig, internes Kostenreduktionspotenzial zu ergründen und zu nutzen. In dieser Hinsicht ist es wichtig und für die Banken hilfreich, neben der eigentlichen Quantifizierung der Kosten auch ihr Umfeld, wie bspw. ihren Entstehungsort oder ihre Entwicklungstendenz, zu erfragen.

Die Datenerhebung mittels verschiedener Interviews lässt angesichts der direkten Rückfragemöglichkeiten weniger Interpretationsspielraum. Ihr entscheidendes Problem liegt aber in der Tatsache, dass die Regulierungsaufgaben in der Bank zerstreut anfallen. Um alle Informationen erhalten zu können, müssten mit einer Vielzahl von Personen Interviews durchgeführt werden. Neben den Schwierigkeiten der Identifikation der richtigen Leute, spricht

[94] Vgl. Alfon 1999, S. 17.
[95] Vgl. Elliehausen 1998, S. 5.
[96] Die der Regulierung inhärenten Probleme wie die Abgrenzung der verschiedenen Regulierungsgebiete, die Schwierigkeit der Erfassung der Regulierungskosten sowie die Zuteilung einzelner Tätigkeiten zu gewissen Vorschriften, bleiben allerdings vorhanden.
[97] Vgl. Elliehausen 1998, S. 5.
[98] Vgl. Elliehausen 1998, S. 29f.

auch der knapp bemessene Zeitrahmen des Projekts gegen solche Interviews. Mit 30 Instituten ist der Erhebungsumfang zu gross, um bis zur Veröffentlichung bei allen notwendigen Personen Interviewtermine zu erhalten. Umso mehr als die personellen Ressourcen des Projektes nur eine Person zur Interviewführung zulassen. Die Komplexität der Thematik würde vor dem Gesprächstermin eine Einarbeitung des Interviewpartners verlangen, was zusätzlich Zeit und Aufwand in Anspruch nehmen würde. Die Möglichkeit nur bei einer kleinen Anzahl von Vermögensverwaltungsbanken mittels Interviews detaillierte Kostenbetrachtungen durchzuführen, um die erhaltenen Stichproben anschliessend auf die Gesamtheit hochzurechnen, entfällt ebenfalls. Die Heterogenität der Institute in Kombination mit der kleinen Grundgesamtheit verunmöglicht es jeder beliebigen Stichprobe, alle Mitglieder der VHV genügend genau zu repräsentieren.

Was den Einbezug vorhandener Daten aus anderen Studien betrifft, ergibt sich ein gespaltenes Bild. Auf der aggregierten Ebene der Regulationskosten können die Resultate anderer Studien dem Projekt meist nur als Rahmen dienen. Einerseits beschränken sich die vorhandenen Studien zur Regulatory Burden geografisch hauptsächlich auf die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und Grossbritannien. Und da Regulierungsvorschriften in hohem Masse länderspezifisch ausgestaltet sind, fehlt es einer blossen Übernahme von ausländischen Ergebnissen an Adäquanz. Andererseits ist in keiner bisher gemachten Analyse der Fokus genügend stark auf Vermögensverwaltungsbanken und die besondere Weise, wie diese durch Regulierung tangiert werden, ausgerichtet.

Zum Vergleich von Teilaspekten der Regulatory Burden bieten sich Berücksichtigungen existierender Daten dagegen ohne weiteres an (vgl. Kapitel 4.3.1).

4.2 ABLAUF DER EMPIRISCHEN UNTERSUCHUNG

Das unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Hans Geiger vom Projektteam des ISB erstellte Untersuchungskonzept wurde am 14. November 2003 dem Vorstand der VHV vorgestellt und von diesem gutgeheissen. Nach intensivem Studium der schweizerischen Regulierungsbestimmungen einerseits und der Vermögensverwaltungsbanken andererseits arbeitete das ISB einen Fragebogenentwurf aus. Mit der Mithilfe einer im Regulierungsbereich erfahrenen, siebenköpfigen Expertengruppe[99] wurden am 4. Dezember 2003 Relevanz, Bedeutung und Verständlichkeit der entworfenen Fragen geprüft. Weiter galt es abzuklären, ob die im Fragebogen verlangten Angaben bei den Mitgliedsbanken überhaupt erhebbar sind. Nach Berücksichtigung der Vorschläge der Expertengruppe wurden die Fragebogen am 9. Dezember 2003 vom Sekretariat der VHV ihren Mitgliedern per Mail versandt. Der Rücklauftermin wurde wegen Verzögerungen schliesslich auf Ende Januar 2004 angesetzt. Nach einer ersten Auswertung der Untersuchung nahm die Expertengruppe Mitte März Stellung zu den Ergebnissen. Auf die Präsentation der Resultate an der VHV-Vorstandssitzung vom 23. März

[99] Mitglieder der Expertengruppe: Herr Yvan Chappuis, Chief Compliance Officer Union Bancaire Privée; Herr Michel Dérobert, Geschäftsführer und Delegierter der Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers; Herr Michel Destraz, Vorsitzender der Geschäftsleitung Arzi Bank AG; Herr Martin Fischer, Leiter Compliance, Risikomanagement Maerki Baumann & Co. AG; Herr Raffaele Martinelli, Banca del Ceresio; Herr Dr. Franco Taisch, Chief Legal Officer Julius Bär & Co. AG; Herr Elmar Zumbühl, Mitarbeiter des Chief Legal Officer Julius Bär & Co. AG.

2004 folgte an der Generalversammlung der VHV vom 7. April 2004 die eigentliche Vorstellung der Studie sowie anschliessend die Publikation in der Presse.

4.3 DER FRAGEBOGEN

4.3.1 GESTALTUNGSKONZEPT

Auf Grund der guten Erfahrungen der britischen FSA mit ihrem dreiteiligen Kostenkonzept (vgl. Kapitel 3.1.4) wird die Unterteilung der Kosten in direkte, Compliance- und indirekte Kosten für den Fragebogen grundsätzlich übernommen. Um den Rahmenbedingungen der Untersuchung gerecht zu werden, sind allerdings drei spezifische Anpassungen nötig. Erstens wird für die Kosten der externen Revision eine eigene Kostenkategorie (Revisionskosten) eingeführt. Zweitens erfolgt die Zuordnung der Aufwendungen der internen Revision zu dieser neuen Kostenkategorie anstatt zu den Compliance Kosten. Und drittens bleiben die indirekten Kosten angesichts der extrem schwierigen Quantifizierung unberücksichtigt. Die drei Veränderungen sind in Abbildung 2 schematisch dargestellt.

Um den Begriffsdefinitionen der Kostensystematik der FSA treu zu bleiben, verlangt die Besonderheit des dualistischen Aufsichtssystems[100] der Schweiz für die externen Revisionskosten die Einführung einer eigenen Kostenkategorie. Die FSA definiert direkte Kosten als Kosten, die innerhalb der Finanzmarktaufsicht anfallen (vgl. Kapitel 3.1.4). In der Schweiz werden die externen Revisionskosten allerdings an die gesetzlichen Revisionsgesellschaften delegiert und sind so nicht mehr als direkte Kosten im Sinne der FSA zu bezeichnen.

Abbildung 2: Vergleich der Kostensystematik der FSA und des Fragebogens

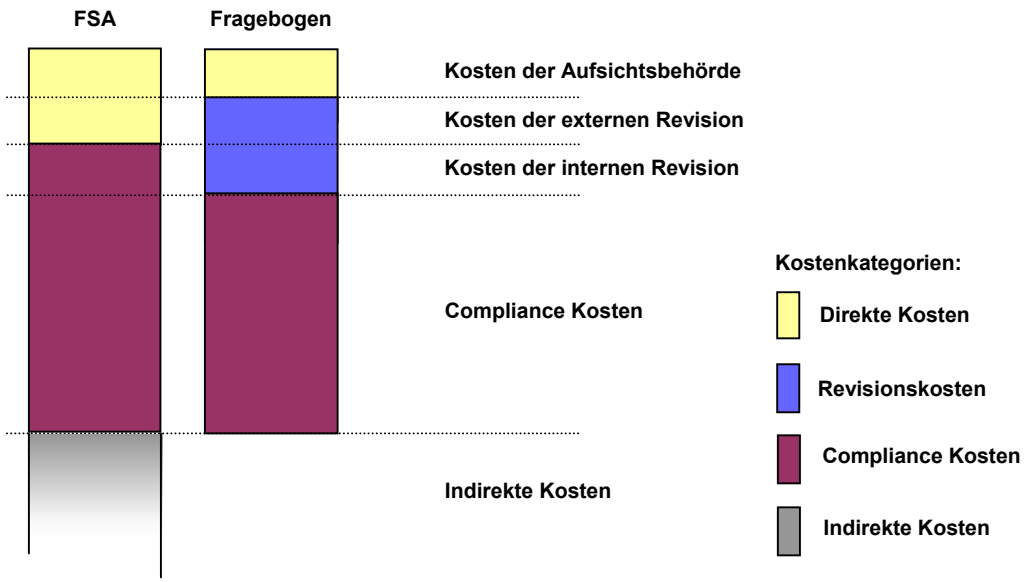

Quelle: Eigene Darstellung.

[100] In der Schweiz haben von der Finanzmarktaufsicht unabhängige Revisionsstellen den gesetzlichen Auftrag zur fortlaufenden Überprüfung der Banken.; Vgl. Hirszowicz 2003, S. 247f.

Die Herauslösung der Kosten der internen Revision aus den Compliance Kosten in die Kategorie der Revisionskosten hat pragmatische Gründe. Schon seit Jahren verlangt die EBK von den gesetzlich anerkannten Revisionsstellen jährlich die Zahlen zum Umfang der Revisionsarbeiten, wobei die externe und die interne Revision berücksichtigt werden. Es macht weder Sinn, nicht auf diese bereits erhobenen Daten zurückzugreifen,[101] noch die Daten bei einer Berücksichtigung neu zu gliedern.

Die Nicht-Berücksichtigung der indirekten Kosten innerhalb des Fragebogens beruht auf der Schwierigkeit der Quantifizierung. In Verbindung mit den Interpretationsproblemen würde dies umfangreiche Schwankungsbreiten der Daten nach sich ziehen. Zudem haben Fragen, die nur mit grossen Unsicherheit zu beantworten sind, auf die Befragten demotivierende Wirkung (vgl. Kapitel 4.4).

Das Hauptgewicht des Fragebogens liegt in der Erfassung der Compliance Kosten, von welchen aus verschiedenen Gründen sehr wertvolle Erkenntnisse zu erwarten sind. Compliance Kosten sind bislang kaum dokumentiert, hängen direkt mit der Organisation der Banken zusammen und sind zudem von erheblichem Umfang. Ein detailliertes Aufzeigen birgt einerseits grosses Sparpotenzial, da eine verbesserte Abstimmung des Prozessmanagements auf die Kostenursachen der Regulierungsbestimmungen vorgenommen werden kann. Andererseits steckt in den Compliance Kosten politischer Zündstoff, da den Behörden an ihnen adverse Auswirkungen der Regulierung in quantitativer Form aufgezeigt werden können. Die Studie soll diesbezüglich Informationen auf die Fragen liefern, welche Regulierungsgebiete wo Kosten verursachen, wie die Kosten einzelner Bestimmungen relativ zu anderen einzustufen sind und welche Höhe die Compliance Kosten haben.

Die ganze Erfassung der Compliance Kosten geschieht in Abstimmung auf die Besonderheiten des Geschäfts von Vermögensverwaltungsbanken. Das Augenmerk des Fragebogens richtet sich somit nicht darauf, alle anfallenden Regulationskosten zu umfassen, sondern die Hauptfaktoren bei den Mitgliedern der VHV zu beziffern. Als Beispiel hierfür sei der spezielle Fokus der Untersuchung auf die Kundenberatung erwähnt, welche innerhalb der Vermögensverwaltung, wenn nicht die entscheidende, dann doch eine sehr wichtig Stellung einnimmt.

Der gesamte Fragebogen versteht sich, ausser bei spezifischen Fragestellungen als Momentbetrachtung des Jahres 2002. Der Grund hierfür findet sich im Umfragezeitpunkt über den Jahreswechsel 2003 und 2004, während dem verschiedenste Daten für das Jahr 2003 noch nicht eruierbar waren.

4.3.2 AUFBAU

Nach den einleitenden Bemerkungen, die den Untersuchungsgegenstand des Fragebogens abgrenzen, die Kostensystematik der FSA erklären sowie die zu verwendenden Masseinheiten definieren, eröffnet der Fragebogen mit der Frage nach den relativ leicht ermittelbaren direkten Kosten.

[101] Auch die FSA schlägt zur Erhebung von (Compliance) Kosten das Zurückgreifen auf bestehende wissenschaftliche Arbeiten als adäquate Möglichkeit vor.; Vgl. Alfon 1999, S. 17.

Frage 1

Der EBK als schweizerische Aufsichtsbehörde entstehen durch die Regulierung und Beaufsichtigung der Banken Kosten. Für diesen Aufwand müssen die regulierten Institute anteilsmässig aufkommen, indem sie nach einem bestimmten Schlüssel sogenannte Aufsichtsabgaben und Gebühren zu leisten haben (vgl. Kapitel 5.2). Im Wissen, dass sich dieser Aufwand für die Mitglieder der VHV in relativ engen Grenzen hält, scheinen die geleisteten Aufsichtsabgaben nichts desto trotz als Indikator für die schweizerische Regulierungsdichte dienen zu können.

Im Detail sollen die befragten Banken in Frage 1 die an die EBK in den Jahren 1998 bis 2002 geleisteten Aufsichtsabgaben aufführen. Dabei sind neben der allgemeinen Abgabe auch die geleisteten Gebühren für Anlagefonds zu vermerken. Eine Betrachtung über die Zeit ist in Frage 1 angebracht, um quantitativen Einblick in die oft erwähnte Veränderung des Regulierungsrahmens zu erhalten.

Frage 2

Frage 2 widmet sich den externen und internen Revisionskosten und stützt sich auf die diesbezüglichen Studien der EBK.[102] Anstatt einer Betrachtung auf der Ebene der verschiedenen Bankengruppen erfolgt im Fragebogen aber eine firmenspezifische Beleuchtung. Besonderes Gewicht liegt auf dem inkrementellen Aspekt der Regulierungskosten. Da ein Teil der externen und internen Revision dem Geschäftszweck von Vermögensverwaltungsbanken dienlich ist, würde dieser Aufwand auch in einer regulationsfreien Welt betrieben. Interessant aus Sicht der Umfrage sind aber in erster Linie Kosten, die ursächlich aus Regulierungsbestimmungen herrühren. Auf der sicheren Grundlage der bekannten und bei den Revisionsstellen erhältlichen[103] Aufwandszahlen für die externe und interne Revision wird eine Abschätzung des Inkrements für die Banken entscheidend vereinfacht.

Die Fragestellung 2 sieht für die externen sowie die internen Revisionskosten dieselbe Struktur vor, welche wiederum derjenigen der EBK-Studie entspricht. Die Übernahme der Ziffern und Beschäftigungsfelder aus der Umfrage der EBK erlaubt ein simples Übertragen der Daten und verhindert Abgrenzungsdifferenzen. Für die Schätzung des jeweiligen inkrementellen Anteils ist eine Auswahl aus sechs Bandbreiten möglich. Die Angabe von relativ grosszügigen Bandbreiten ist in Bezug auf die Ungenauigkeit von Schätzungen vertretbar und beugt hemmenden Detailbetrachtungen vor.

Frage 3

Nach den relativ einfach zu beantwortenden Fragen zu den direkten und den Revisionskosten, widmet sich Frage 3 den in ihrer Grösse beachtlichen und schwierig zu ermittelnden Compliance Kosten. In Zusammenarbeit mit der Expertengruppe (vgl. Kapitel 4.2) wurden für Vermögensverwaltungsbanken nach materiellen Gesichtspunkten[104] sieben bedeutende

[102] Als stellvertretendes Beispiel vgl. EBK 2003c.

[103] Die Expertengruppe sieht keinen Grund, weshalb die Daten von den Revisionsgesellschaften unter Verschluss gehalten werden sollten, da die Banken in einer Kundenbeziehung zu ihnen stehen.

[104] Neben der materiellen existieren formelle Gliederungen von Regulierungsnormen nach der Erlassform (Bundesgesetz, Verordnung, ...) oder nach der erlassenden Instanz (Staatliche Regulierung, Selbstregulierung, ...).

Regulierungsgebiete[105] bestimmt, deren inkrementelle Kosten schlussendlich, aufgeteilt nach Personal- und Sachkosten, geschätzt werden sollen. Um ein Resultat ohne zu grossen Schätzfehler zu erhalten, verlangt die Schwierigkeit dieser Schätzung eine spezielle Handhabung. So wird durch eine stückweise Heranführung über eine grobe Lokalisierung, sowie eine relative Einordnung der Kosten versucht, die Banken gedanklich auf die entsprechenden Regulierungsgebiete zu sensibilisieren. Weiter trägt die Tatsache, dass der Fragebogen von Experten im Bereich Compliance und Regulierung ausgefüllt wird, zur Genauigkeit der Schätzung bei. Der vierte Teil von Frage 3 verlangt eine weitere relative Einordnung. Dieses Mal werden aber nicht einzelne Regulierungsgebiete, sondern bankinterne Aufgabenbereiche unterschieden. Diese Teilfrage dient Kontrollzwecken und erlaubt eine Überprüfung der Robustheit der bisher gemachten Angaben.

Der erste Teil von Frage 3 sucht den Bereich, in welchem die Regulierungsgebiete primär Kosten verursachen. Als Bereiche stehen der Frontbereich, der Abwicklungsbereich sowie der Compliance- resp. Kontrollbereich zur Auswahl.

Eine Besonderheit innerhalb des Fragebogens bildet die Teilfrage 3.2. Hier wird trotz der allgemeinen Fokussierung auf die Kosten der Regulierungsvorschriften eine Gegenüberstellung mit dem Nutzen vorgenommen. Einerseits müssen die Regulierungsgebiete rangiert werden. Andererseits ist jedem Regulierungsgebiet gemäss dessen Nutzen für den Finanzplatz Schweiz eine der Kategorien „weniger wichtig“, „wichtig“ oder „entscheidend“ zuzuteilen. So kann deutlich gemacht werden, ob ein kostenintensives Regulierungsgebiet eine nutzenmässige Rechtfertigung besitzt oder ob, was grundsätzlich nicht der Fall sein dürfte, Regulierungsgebiete existieren, die eine negative Nutzen-Kosten-Differenz aufweisen.

Nachfolgend gelangen die Banken zur eigentlichen Schätzung der Compliance Kosten, wobei die Personalkosten in Personenjahren (PJ) oder Personentagen (PT) und die Sachkosten in 1000 Schweizer Franken (TCHF) anzugeben sind. Die Sachkosten in Geldeinheiten anzugeben, ist intuitiv verständlich. Für PJ resp. PT zur Schätzung der Personalkosten spricht der einfachere Zugang. Personalaufwand entsteht grundsätzlich in Zeiteinheiten, weshalb eine Schätzung auf Zeitbasis einfacher ausfällt. Die gedankliche Umrechnung in Geldeinheiten erübrigt sich.

Zum Abschluss von Frage 3 folgt schliesslich ein Grössenvergleich von Regulierungskosten bzgl. unterschiedlicher bankinterner Bereiche. Neben dem Aufwand der externen und internen Revision, den Frage 2 abdeckt, müssen die bereits eingeführten Bereiche Front, Abwicklung und Compliance resp. Kontrolle zueinander in Bezug gesetzt werden. Dadurch ermöglichen sich neben Kontrollen der Datenqualität auch indirekte Schätzungen. So können bspw. über die bezifferten Kosten der externen und internen Revision aus Frage 2 je nach Stellung untereinander die Compliance Kosten im Front-, Abwicklungs- oder Compliance- resp. Kontrollbereich quantitativ abgesteckt werden.

Frage 4

Nach der generellen Betrachtung in Frage 3 vertieft Frage 4 die Compliance Kosten, welche im Bereich der Kundenberatung im Private Banking anfallen. Wichtig in dieser Hinsicht ist, dass der Kundenberatungsbereich nicht mit dem Frontbereich gleichgesetzt wird. Der Frontbereich ist

[105] Geldwäscherei, Sorgfaltspflicht, VSB und Terrorismusfinanzierung; Unabhängigkeit der Finanzanalyse; Marktverhalten, Effektenhändler, Journalführung, Insidergeschäfte und Kursmanipulationen; Risikomanagement (Markt-, Kredit- und Zinsrisiken); Vermögensverwaltungsaufträge; Fondsvertrieb; Eigenkapital, Liquidität, Rechnungslegung, Klumpenrisiken und Meldewesen an SNB, EBK und SWX.

insofern umfassender zu verstehen, als dass er zusätzlich zur Beratungsaktivität auch die Tätigkeiten am Schalter rund um Ein- und Auszahlungen usw. mit einbezieht. Ziel der Frage ist die Ermittlung der Regulierungsbelastung an der gesamten Arbeitsleistung des Kundenberaters. Gerade in letzter Zeit findet diese Art von Fragestellung in der Öffentlichkeit Beachtung.[106] Mit Hilfe des Fragebogens kann den Aussagen einzelner Bankenvertreter eine empirisch ermittelte Durchschnittsgrösse gegenüber gestellt werden.

Aus den sieben Regulierungsgebieten von Frage 3 bestimmte die Expertengruppe vier Gebiete, die in der Kundenberatung eine bedeutende Rolle spielen.[107] Für jedes Gebiet ist der prozentuale Anteil der regulatorischen Tätigkeiten am totalen Arbeitsaufwand des Kundenberaters im Jahre 2002 anzugeben. Zudem sind Angaben zur prozentualen Entwicklung dieser Belastung seit 1998 zu machen. Auch hier gibt der Fragebogen zur Erleichterung der Schätzung Bandbreiten vor. Er unterscheidet zwischen rückläufiger, gleichbleibender und ansteigender Entwicklung, wobei innerhalb der letzteren Abstufungen in 20%-Schritten möglich sind.

Frage 5

Schliesslich befasst sich Fragestellung Nummer 5 mit der Personalentwicklung in durch Regulierung beeinflussten Bankbereichen zwischen 1998 und 2002. Auf Grund der unterschiedlichen Organisationsformen und der heterogenen Abteilungsabgrenzungen der Banken wird keine abteilungsbezogene, sondern eine funktionale Gliederung vorgenommen.

Im Detail sind Angaben zu den Funktionen Compliance, Finance und Controlling, Interne Revision, Risikomanagement sowie zur Ausbildung in den genannten Funktionen zu machen. Pro Kalenderjahr ist die absolute Anzahl an Vollzeitstellen anzugeben. So werden Teilzeit- oder Praktikantenstellen gemäss ihres Arbeitspensums angerechnet. Neben den greifbaren Zahlen der Jahre 1998 bis und mit 2002 gilt es auch eine Einschätzung der entsprechenden Daten für das Jahr 2003 zu tätigen.

Frage 6 und 7

Sofern die Banken dem Fragebogen keine Geschäftsberichte beilegen können, werden sie um die Angabe von Totalertrag, Totalaufwand und Personalbestand in Vollzeitäquivalenten[108] für das Jahr 2002 resp. per Ende 2002 gebeten. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, Auswertungen auf Vollzeitstellenbasis durchzuführen oder die Grösse der Regulierungskosten mit Erfolgsrechnungskennzahlen in Beziehung zu setzen. Zudem ist anhand der Anzahl Vollzeitstellen eine Unterteilung der befragten Vermögensverwaltungsbanken in Klein- und Grossinstitute möglich. Als Schwellenwert zwischen den beiden Kategorien gelten 100 Vollzeitstellen. Der Fragebogen schliesst mit der Frage nach allgemeinen Angaben zur antwortenden Person, um eine präzise Kontaktaufnahme für allfällige Rückfragen zu garantieren.

[106] Vgl. Hummler 2004, S. 1.
[107] Geldwäscherei, Sorgfaltspflicht, VSB und Terrorismusfinanzierung; Marktverhalten, Effektenhändler, Journalführung, Insidergeschäfte und Kursmanipulationen; Vermögensverwaltungsaufträge; Fondsvertrieb.
[108] Vollzeitäquivalent und Vollzeitstelle werden synonym verwendet.

4.4 PROBLEME UND EINSCHRÄNKUNGEN

4.4.1 STICHPROBENUMFANG

Wie gross der Rücklauf auf den Fragebogen auch immer ausfallen wird, der Umfang der Grundgesamtheit bleibt für statistische Zwecke zu klein. Mit den maximal 30 Datenätzen aus den Mitgliedern der VHV kann das Gros der notwendigen Test aus Statistik und Empirie nicht angewendet werden, um die Resultate auf deren Qualität zu prüfen. An allen Ergebnissen bleibt folglich eine gewisse Zufälligkeit haften und sie sind, streng statistisch betrachtet, nicht haltbar. Als Richtgrössen haben sie aber durchaus ihre Berechtigung.

4.4.2 SCHÄTZFEHLER UND UNSICHERHEIT

Die innerhalb der Studie erfragten Informationen zu den Regulationskosten sind bei den Banken meist in keiner Weise dokumentiert. So beruhen die Angaben auf Erinnerungen, Empfindungen und subjektiven Schätzungen der antwortenden Person und unterliegen zwangsläufig Schätzfehlern, sowie einem gewissen Grad an Unsicherheit. Auf Grund verschiedener Tatsachen fallen diese Schätzfehler und Unsicherheiten im Bereich der Regulierung überdurchschnittlich aus.

Am meisten Potenzial für Verzerrungen und Unsicherheiten birgt die Schwierigkeit, Compliance Kosten als inkrementell anfallende Kosten abzugrenzen. Jede Bank wird den Umfang der Tätigkeiten, die allein wegen den Regulierungsvorschriften anfallen, anders einschätzen. Bestimmte Tätigkeiten sind für die einen Banken für das eigentliche Bankgeschäft unerlässlich, während andere Institute dieselben Tätigkeiten als rein regulierungsbedingt betrachten. Als Resultat ergeben sich zusätzlich zu den Abweichungen in der *Bezifferung* der Kosten auch unterschiedliche Auffassungen über den *Umfang* der zu schätzenden Kosten.

Weiter wird die Genauigkeit der Schätzungen durch die Komplexität der Regulierungsthematik negativ beeinflusst. Hat die antwortende Person in Regulierungsfragen zu wenig persönliche Erfahrung, handelt es sich um zu detaillierte Fragestellungen oder mangelt es an generellem Verständnis, so ist die Beantwortung der Fragen hart und aufwendig und dementsprechend demotivierend.[109] Schnell sind die ersten Gedanken gefasst, die Kosten über den Daumen gepeilt und die Fragen ohne jegliches weiteres Reflektieren beantwortet. Es ist müssig zu erwähnen, dass die Antworten auf diese Art und Weise unweigerlich an Genauigkeit verlieren.

Schliesslich implizieren die heterogenen Organisationsstrukturen der befragten Institute Unterschiede in der Erfassung sowie der Zuteilung der Regulationskosten und damit eine Vergrösserung der Unsicherheit in den Daten.

Zu beachten ist, dass die Zufälligkeit der beschriebenen Abweichungen sowohl Ausschläge nach oben als auch nach unten ermöglicht, welche sich innerhalb der Stichprobe zumindest teilweise wieder aufheben können.

4.4.3 STRATEGISCHE ANTWORTEN

Im Zusammenhang mit Regulierung und ihren vielfältigen Auswirkungen treten verschiedenste Interessensgruppen auf, deren Einstellungen gegenüber Regulation divergieren. Die befragten

[109] Vgl. Alwin 1987, o.S.

Vermögensverwaltungsbanken profitieren vom guten, schweizerischen Regulierungsstandard, indem die globale Kundschaft den Finanzplatz Schweiz als sicher und skandalresistent wahrnimmt. Diesbezüglich sind sie sich über die grundsätzliche Notwendigkeit von Regulation mit den Behörden einig. Gleichzeitig sind sie aber auch diejenigen, die wegen den Regulierungsbestimmungen Aufwendungen aufbringen müssen, welche andersweitig gewinnbringender eingesetzt werden könnten. Oft provozieren die Vorschriften Tätigkeiten, die für einzelne Institute wenig Sinn machen. So ist es nicht verwunderlich, dass die Ausgestaltung oder gar die Notwendigkeit gewisser Regulationsvorschriften teils als Last empfunden wird. Der Schluss, dass die Angaben der Banken im Fragebogen systematisch eher etwas zu hoch ausfallen, liegt nahe.

Strategische Antworten halten sich trotz häufig vorhandenen Anreizen zumeist in Grenzen.[110] Eine plausible Überschätzung der Regulierungskosten ist noch schwieriger, als die ohnehin schon komplizierte Angabe der richtigen Grösse. Das provoziert, in Kombination mit dem Hang der antwortenden Person, grossen Aufwand zur Beantwortung der Fragen zu vermeiden, vorschnelle Schätzungen. Diese vernachlässigen gerne gewisse Teile der Regulierungskosten und fallen daher ungeachtet eines allfällig absichtlichen, strategischen Aufschlags nicht zu hoch aus. Völlig überdimensionierte Angaben wiederum riskieren herausgefiltert zu werden.[111]

Mit der Anbindung des Fragebogens an bereits von der EBK erhobene Daten und den weitgreifenden Kontrollfragen werden strategische Antworten zu minimieren versucht. Allerdings ist es weder möglich noch Sinn dieser Untersuchung, die Gesamtheit der Antworten der Banken genau zu überprüfen, womit die Richtigkeit der gemachten Angaben implizit angenommen wird.

4.4.4 Beschränkung des Untersuchungsgegenstands

Die grosse Ausdehnung der Regulatory Burden verlangt eine Begrenzung des Untersuchungsgegenstands innerhalb des Fragebogens. Neben einer Aussparung der indirekten Kosten bleiben auch Compliance Kosten ausserhalb der sieben Regulierungsgebiete in der Analyse unberücksichtigt. Die Erfahrung der Expertengruppe lässt aber annehmen, dass mit den ausgewählten Regulierungsfeldern der Einbezug des Löwenanteils der Compliance Kosten möglich ist.

4.4.5 Ceteris Paribus-Betrachtung

Innerhalb des Fragebogens ist die Frage nach den inkrementellen Teilen der Regulationskosten allgegenwärtig. Stets wird versucht mit einer Welt, in welcher keine Regulierung existiert, Kostenvergleiche anzutreten. In Abwesenheit von Regulierung würde sich diese Finanzwelt allerdings keinesfalls im Sinne eines Ceteris Paribus-Vergleichs präsentieren. Die Märkte würden sich anders gestalten, andere Produkte wären vorhanden und auch die Konkurrenzsituation wäre grundverschieden. All diese Effekte werden innerhalb des Fragebogens der Einfachheit halber ausgeklammert.

[110] Vgl. Elliehausen 1998, S. 7.
[111] Es ist unwahrscheinlich, dass sich mehrere antwortende Banken zusammenschliessen, um konsistent überdimensionierte Antworten zu geben.

5 ERGEBNISSE DER EMPIRISCHEN UNTERSUCHUNG

5.1 ERFASSTE INSTITUTE

Die empirische Untersuchung umfasst eine Stichprobe von 17 der VHV angehörenden Vermögensverwaltungsbanken.[112] Gestützt auf die Geschäftszahlen des Jahres 2002 sind gut 89% des Ertragsvolumens sowie rund 89% des Geschäftsaufwands der Mitglieder der VHV in der Studie enthalten. Die 17 antwortenden Institute beschäftigen zusammen ungefähr 87% aller zumeist in Vollzeitäquivalenten gezählten Angestellten der Mitgliedsbanken der VHV.[113] Im Durchschnitt entspricht das, bei einer Spannweite zwischen 14 und 2274, 494 Vollzeitstellen pro Institut (Median: 97).[114]

5.2 DIREKTE KOSTEN

Die direkten Kosten lassen sich in eine Grundabgabe sowie eine Zusatzabgabe aufteilen. Letztere wird von der EBK je zur Hälfte auf Basis der totalen Bilanzsumme und des gesamten Effektenumsatzes der Banken eingezogen. Weiter müssen die Bankinstitute für die Verfahrenskosten der EBK aufkommen.[115] Eine Veränderung dieser Erhebungspraxis erklärt den Einbruch der von den VHV-Mitgliedern an die EBK geleisteten Abgaben zwischen 1998 und 1999 (Vgl. Abbildung 3): Seit 1999 werden die Abgaben nach Effektenumsatz nicht mehr durch die EBK, sondern direkt von der Börse eingezogen und nachfolgend der EBK überwiesen.[116] Mit Blick auf eine konsistente Betrachtung der Entwicklung der direkten Kosten muss das Jahr 1998 folglich ausgeklammert werden.

Zwischen den Jahren 1999 und 2002 hat die Summe aller an die EBK geleisteten Abgaben über 100% auf 551'000 CHF im 2002 zugenommen. Im Verhältnis zum Geschäftsaufwand aller Institute sind das vernachlässigbare 0.02%. Würden die Aufsichtsabgaben ohne die Fondsabgaben betrachtet, fiele der Betrag nochmals geringer aus. Eine Berücksichtigung der an die Börse geleisteten Abgabe nach Effektenumsatz würde den Wert hingegen leicht erhöhen.

In Bezug auf die Entwicklung der an die EBK geleisteten Abgaben und deren Aussagekraft muss beachtet werden, dass die in den Angaben enthaltenen, stark volatilen[117] Fondsabgaben die Grössen zu verzerren vermögen. Zudem subventionieren Banken mit grossen Bilanzsummen die Vermögensverwaltungsinstitute, da letztere hauptsächlich im Ausserbilanzgeschäft tätig sind und demnach geringe Bilanzsummen aufweisen. Schliesslich weisen die Rechnungsgrössen eine

[112] Auf Grund von unumgänglichen Auslassungen besteht die Grundgesamtheit bei gewissen Fragestellungen nur aus 15 oder 16 Instituten (vgl. Kapitel 5.5.1).
[113] Die Beschäftigungszahlen wurden mehrheitlich in Vollzeitstellen gemessen. Von gewissen Instituten war allerdings nur die effektive Anzahl von Mitarbeitern, ohne Teilzeitstellen usw. nach dem entsprechenden Arbeitspensum zu gewichten, zu erhalten.
[114] Für Definitionen und Beschreibungen der Eigenschaften von Median und Spannweite vgl. Bohley 1996, S. 120-122 und 149f.
[115] Vgl. Art. 1, 7 und 11 EBK-GebV.
[116] Vgl. Aussage eines Gesprächspartners und Art. 8 Abs. 2 EBK-GebV.
[117] Vgl. Aussage eines Gesprächspartners.

2-jährige Verzögerung auf.[118] Nach der Erhebungsmethodik basieren die Abgaben des Jahres 2002 auf der Bilanzsumme per Ende 2000, die Abgaben für das Jahr 2001 auf der Bilanzsumme per Ende 1999 usw.

Auch ein Einbezug der Abgaben nach Effektenumsatz ändert wenig an der Tatsache, dass die Entwicklung der direkten Kosten der VHV-Mitglieder *nicht*, wie erwartet, als Indikator für die Entwicklung der Regulierungskosten im Vermögensverwaltungsgeschäft geeignet sind.

Abbildung 3: Summe der an die EBK geleisteten Aufsichtsabgaben der VHV-Mitglieder

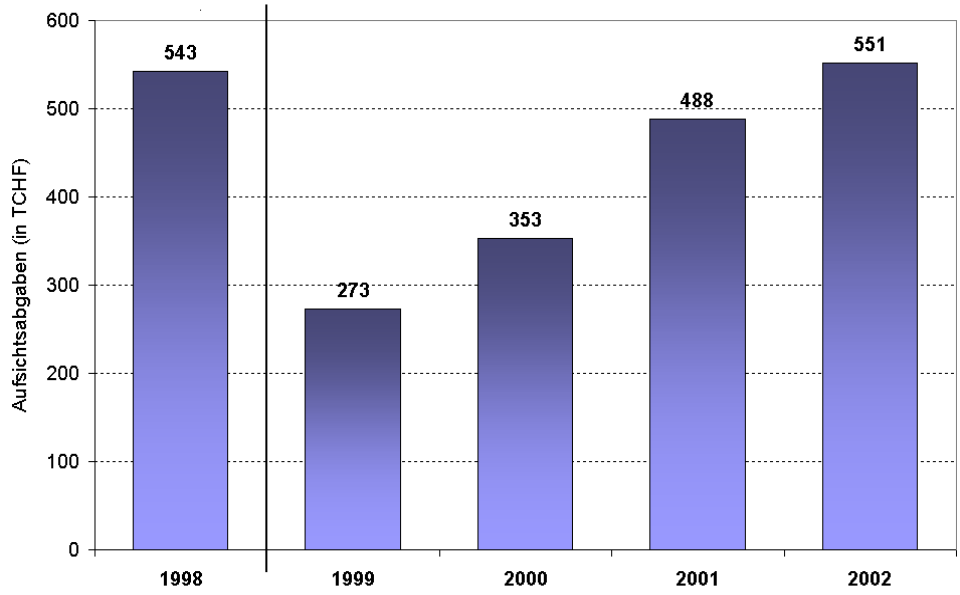

Quelle: Eigene Darstellung.

Einen guten Indikator, allerdings für die *generelle* Entwicklung der Regulierungskosten in der Schweiz, stellt die Zunahme der Gesamt*ausgaben* der EBK dar. Je mehr Vorschriften bestehen und je breiter reguliert wird, desto grösserer Aufwand fällt bei der EBK an. Ein Blick auf die Ausgabenentwicklung zwischen 1998 und 2002 zeigt einen nominalen Anstieg von 31.6% (real[119]: +26.4%),[120] was den Regulierungsschub in der Schweiz unterstreicht. Wird der Betrachtungszeitraum bis ins Jahr 2003 verlängert ist auf nominaler Ebene bereits eine 50.8-prozentige Entwicklung auszumachen. Allein zwischen 2002 und 2003 haben die Gesamtausgaben um über 14% zugenommen, was Aussagen bestätigt, die ab Jahresbeginn 2003 von einem erneuten Sprung der Regulatory Burden sprechen.[121]

[118] Vgl. Aussage eines Gesprächspartners.
[119] Die Inflation wurde anhand von Jahresdurchschnittswerten des Landesindexes der Konsumentenpreise errechnet.; Vgl. Bundesamt für Statistik.
[120] Vgl. Aussage eines Gesprächspartners und EBK b.
[121] Vgl. Aussage eines Gesprächspartners.

5.3 KOSTEN DER EXTERNEN UND INTERNEN REVISION

Das Total der Kosten aus externer und interner Revision für das Jahr 2002 beläuft sich über die 16 einbezogenen Institute auf 20.4 Mio. CHF (vgl. Tabelle 1).[122] Davon sind 10.8 Mio. CHF oder 52.7% direkt auf die Regulierungsbestimmungen zurückzuführen. Im Verhältnis zum Total des Geschäftsaufwands aller 16 betrachteten Institute sind dies 0.8% für die totalen bzw. 0.4% für die inkrementellen Revisionskosten. Auf der Ebene der einzelnen Institute beträgt der durchschnittliche Anteil der totalen Revisionskosten am Geschäftsaufwand 1.4% (Median: 1.3%).[123] Der Anstieg des Verhältnisses rührt von einigen Grossinstituten mit hohem absoluten Geschäftsaufwandszahlen und vergleichsweise tiefen Prozentsätzen her.

Eine Zerlegung der totalen Revisionskosten in diejenigen der externen und internen Revision zeigt, dass das letztere bei den untersuchten Mitgliedern der VHV 76.1% der gesamten Revisionskosten ausmachen. Das liegt etwas höher als der Durchschnitt aller Bankengruppen im Jahre 2001 von 70%.[124]

Wird nur der inkrementelle Teil betrachtet, beläuft sich der Anteil der internen Revision in der VHV-Studie auf 68.3%. Ein Hinweis dafür, dass die Tätigkeiten der internen Revision dem eigentlichen Geschäftszweck mehr Nutzen bringen, als diejenigen der externen Revision. Der beschriebene Umstand ist in der Zusatzspalte von Tabelle 1 quantitativ verdeutlicht.

Tabelle 1: Kostenbetrachtung der externen und internen Revision

	Inkrementelle Revisionskosten (in TCHF)		Totale Revisionskosten (in TCHF)		Anteil des Inkrements am Total der Revisionskosten
Externe Revision	3'412	31.7%	4'891	23.9%	69.8%
Interne Revision	7'351	68.3%	15'539	76.1%	47.3%
Summe	10'763	100.0%	20'430	100.0%	52.7%

Quelle: Eigene Darstellung.

In Abbildung 6 ist zu sehen, welche Anteile verschiedene Beschäftigungsfelder an den gesamten Kosten der externen bzw. internen Revision ausmachen. Es findet sich je eine Aufstellung auf der Basis der totalen sowie der inkrementellen Revisionskosten. Ihre unmittelbare Gegenüberstellung ermöglicht einen Einblick in deren Charakteristika.

Der inkrementelle Anteil wird je nach Beschäftigungsfeld der Revision stark divergieren. So sind gewisse Regulierungsbestimmungen nicht viel mehr als eine Beschreibung des vorherrschenden Geschäftsstandards, während andere wiederum weit über den Geschäftszweck herausragende Aktivitäten verlangen. Übersteigt in Abbildung 4 der totale Anteil den inkrementellen, so deutet dies auf ein unterdurchschnittliches Inkrement hin und umgekehrt.

[122] Die in Personentagen/ -jahren erhaltenen Angaben wurden in Geldeinheiten umgerechnet. Der Umrechnungsfaktor beträgt 200'000 CHF/Personenjahr, was dem Personalaufwand pro Vollzeitstelle und Jahr im schweizerischen Vermögensverwaltungsgeschäft entspricht.; Vgl. Cocca 2004.

[123] Die Höhe der Beträge macht deutlich warum bspw. innerhalb von PwC Schweiz mehr als 52% aller Angestellten im Bereich externe Revision und revisionsnahe Tätigkeiten beschäftigt sind und sich dieser Bereich für 61% des Gesamtertrags verantwortlich zeigt.; Vgl. PwC 2003a, S. 15 und 35.

[124] Vgl. EBK 2003c, S. 6.

Entspricht der totale Anteil dem inkrementellen, dann ist der Grad der Regulierungsabhängigkeit gleich dem Durchschnitt der verschiedenen Beschäftigungsfelder.

Abbildung 4: Anteil der Beschäftigungsfelder an den gesamten Revisionskosten

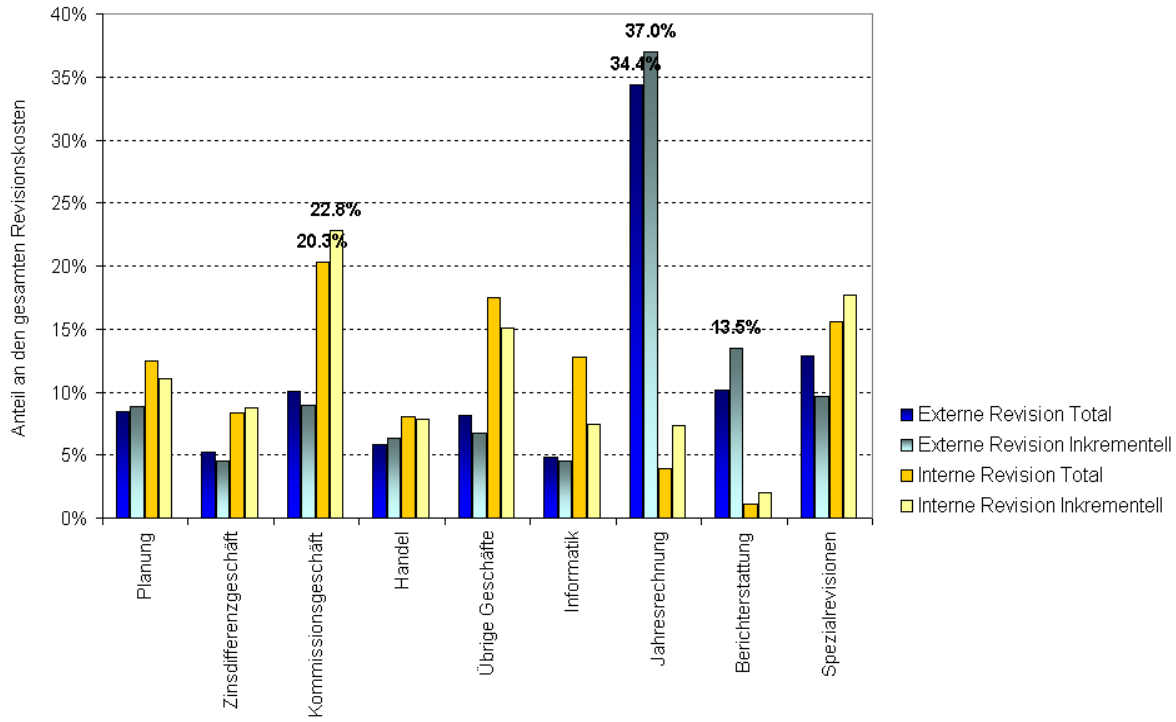

Quelle: Eigene Darstellung.

Auffallend ist, dass die Prüfung der Jahres- und Konzernrechnung knapp 35% der totalen Kosten der externen Revision ausmacht. Das Inkrement ist, wie auch dasjenige der bankengesetzlichen Berichterstattung, überdurchschnittlich. Zusammen sind sie für mehr als die Hälfte der inkrementellen Regulationskosten der externen Revision verantwortlich. Ein Blick auf die interne Revision offenbart das grosse Gewicht der Prüfung des Kommissions- und Dienstleistungsgeschäfts. Dies überrascht hinsichtlich der Wichtigkeit dieses Geschäftszweigs in der Vermögensverwaltung wenig. Auf der inkrementellen Ebene ist es mit knapp 23% ebenfalls das bedeutendste Revisionsfeld. Überdurchschnittliche Inkremente innerhalb der internen Revisionstätigkeiten haben zudem die Beschäftigungsfelder Zinsdifferenzgeschäft, Jahres- und Konzernrechnung sowie die Spezialrevisionen.

5.4 COMPLIANCE KOSTEN

Die Untersuchung der Compliance Kosten beschränkt sich auf die von der Expertengruppe als wichtig identifizierten Regulierungsgebiete Diese sind zusammen mit ihrer im weiteren Verlauf der Arbeit verwendeten Kurzbezeichnung in Tabelle 2 dargestellt. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, sei anhand einer Auswahl wichtiger Vorschriften und Gesetzesartikel der Inhalt und der Wirkungsradius der Regulierungsgebiete aufgezeigt.

Tabelle 2: Untersuchte Regulierungsgebiete

Regulierungsgebiet	Kurzbezeichnung	Auswahl aus den wichtigen Vorschriften und Gesetzesartikel
Geldwäscherei, Sorgfaltspflicht, VSB, Terrorismusfinanzierung	Geldwäschereiprävention	Geldwäschereigesetz (GwG), EBK-Geldwäschereiverordnung (GwV-EBK), EBK-Rundschreiben (EBK-RS) 98/1, Art. 305bis StGB, Art. 305ter StGB (Geldwäscherei); Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 03) (Sorgfaltspflicht, VSB); GwV-EBK (Terrorfinanzierung).
Unabhängigkeit der Finanzanalyse	Finanzanalyse	SBVg-Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (2003)
Marktverhalten, Effektenhändler, Journalführung, Insidergeschäfte, Kursmanipulationen	Marktverhalten	SBVg-Verhaltensregeln für Effektenhändler (1997), EBK-RS 98/2 (Effektenhändler); EBK-RS 96/6 (Journalführung); Art 161 StGB (Insidergeschäfte); Art. 161bis StGB (Kursmanipulationen)
Risikomanagement (Markt-, Kredit-, Zinsrisiken)	Risikomanagement	SBVg-Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten (1997), EBK-RS 99/1
Vermögensverwaltungsaufträge	Vermögensverwaltungsaufträge (VV-Aufträge)	SBVg-Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge (2003)
Fondsvertrieb	Fondsvertrieb	Anlagefondsgesetz (AFG), Anlagefondsverordnung (AFV), EBK-RS 96/5, EBK-RS 03/1, Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft und Richtlinien für den Fondsvertrieb des Schweizerischen Anlagefondsverbands
Eigenkapital, Liquidität, Rechnungslegung, Klumpenrisiken, Meldewesen an SNB, EBK und SWX	Eigenkapital	Art. 11, 13-13b BankV, EBK-RS 97/1(Eigenkapital); EBK-RS 90/3, EBK-RS 97/2 (Liquidität); Art. 21-27 BankV, RRV-EBK (Rechnungslegung); Art. 21-22 BankV (Klumpenrisiken); EBK-RS 92/1, EBK-RS 99/3 (Meldewesen)

Quelle: Eigene Darstellung.

5.4.1 LOKALISIERUNG

Um die Hauptlast der Compliance Kosten der identifizierten Regulierungsgebiete zuzuordnen, standen den antwortenden Banken der Frontbereich, der Abwicklungsbereich (Middle- und Backoffice) und der Compliance- resp. Kontrollbereich zur Auswahl. Über alle Gebiete hinweg fallen mit 51 von 106 Antworten knapp 49% dem Compliance- und Kontrollbereich zu. Dem Abwicklungsbereich mit 33 Nennungen (31.1%) folgt der Frontbereich mit total 22 Nennungen (20.8%). Obwohl es in Bezug auf die Regulierungskosten anzunehmen ist, darf eine hohe Zahl von Nennungen nicht prinzipiell mit hohen Compliance Kosten gleichgesetzt werden.

Über die prozentuale Aufteilung der Lokalisierungen innerhalb der verschiedenen Regulierungsgebiete gibt Abbildung 5 Auskunft. Obwohl der Frontbereich insgesamt am wenigsten als primärer Entstehungsort von Compliance Kosten angegeben wurde, macht er im Gebiet der Vermögensverwaltungsaufträge und der Geldwäschereiprävention doch einen beachtlichen Anteil aus. Intuitiv erwartete Tatsachen, dass bspw. die Regulierungsfelder Finanzanalyse, Risikomanagement und Eigenkapital vor allem im Compliance- und Kontrollbereich anfallen, werden durch die Angaben bestätigt.

Abbildung 5: Kostenlokalisierungen in den verschiedenen Regulierungsgebieten

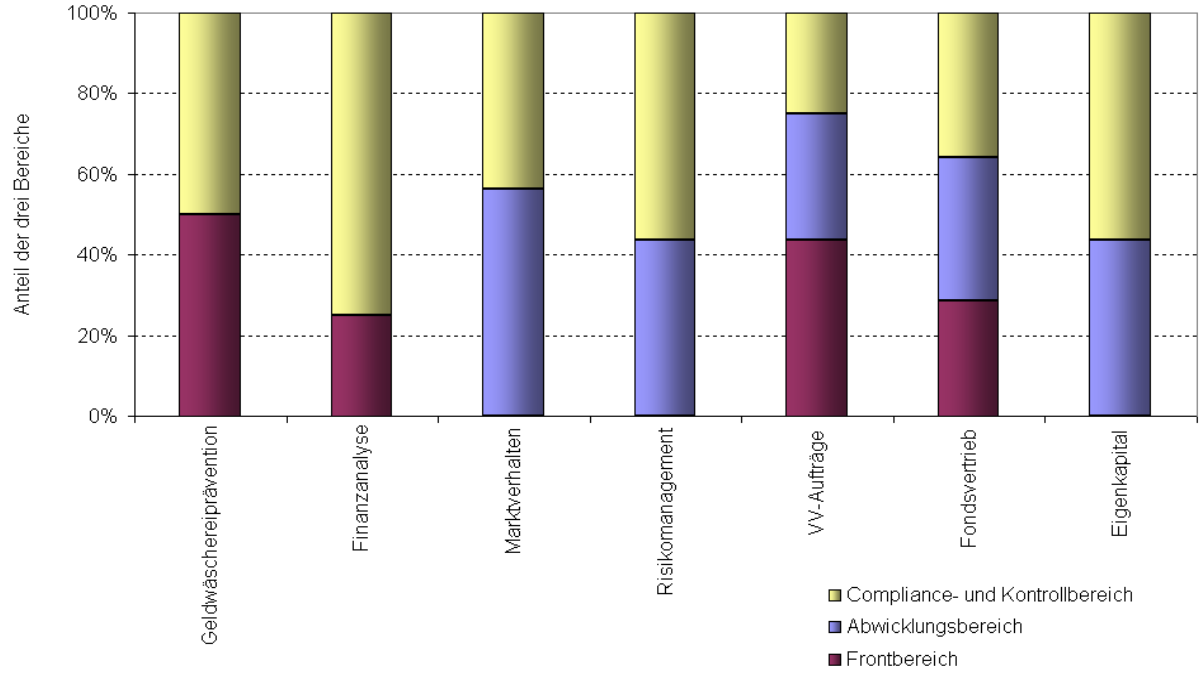

Quelle: Eigene Darstellung.

In einem Vergleich zwischen den Antworten der kleinen und grossen Institute[125] ist zu erkennen, dass der Compliance- und Kontrollbereich bei den kleineren Instituten tendenziell weniger stark vertreten ist. Es scheint, dass innerhalb dieser Vermögensverwaltungsbanken die Kundenberater bzw. ihre Assistenten sowie die Leute im Middle- und Backoffice eher die regulationsbedingten Aufgaben wahrnehmen. In der Geldwäschereiprävention und im Fondsvertrieb trifft diese Aussage allerdings nicht zu (vgl. Abbildung 6).

Generell darf nicht vergessen werden, dass sich auf Grund der unterschiedlichen internen Organisation der Banken in der Abgrenzung der drei Bereiche starke Abweichungen ergeben. Mit der bewussten Fokussierung auf das funktionale Element versucht der Fragebogen dieser Problematik wenigstens teilweise zu begegnen.

[125] Als Schwellenwert zwischen den beiden Kategorien gelten 100 Vollzeitstellen (vgl. Kapitel 4.3.2).

Abbildung 6: Vergleich der Kostenlokalisierungen zwischen kleinen und grossen Instituten

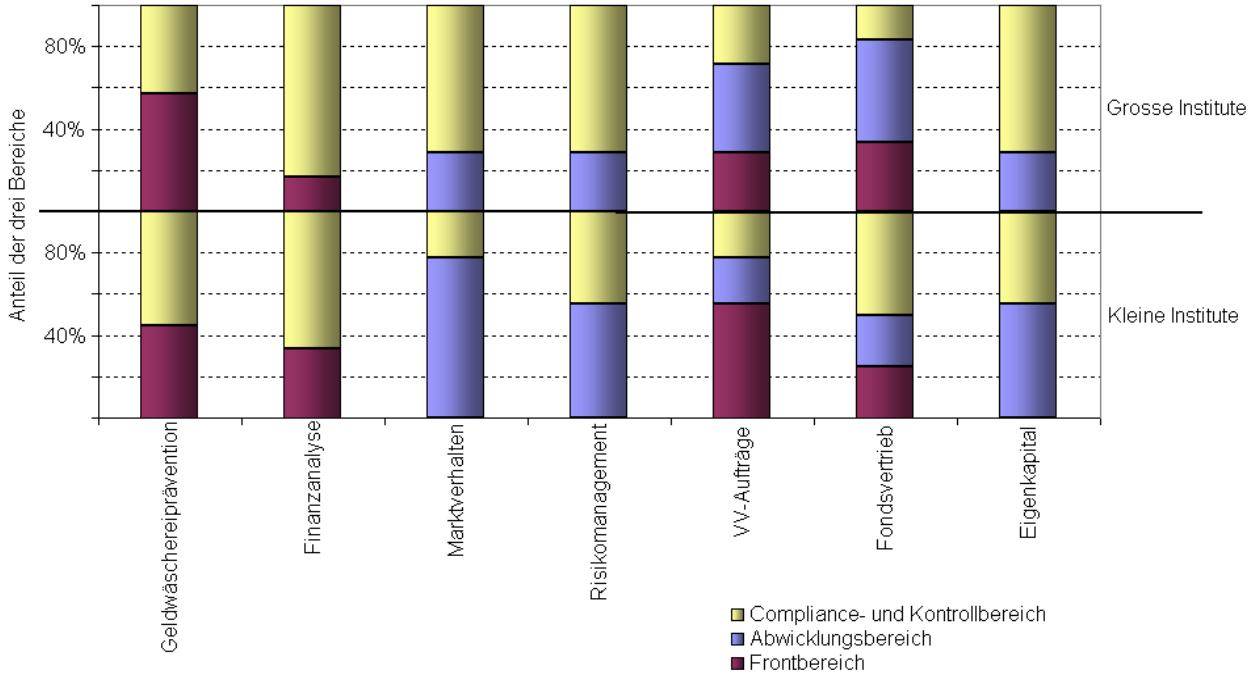

Quelle: Eigene Darstellung.

5.4.2 KOSTEN/NUTZEN

Auf die Frage nach dem Regulierungsfeld, welches die höchsten Kosten nach sich zieht, ist die meistgenannte Antwort die Geldwäschereiprävention gefolgt vom Regulierungsgebiet Eigenkapital. Am wenigsten ins Gewicht fallen die Regulierungskosten, die mit der Finanzanalyse in Verbindung stehen. Risikomanagement, Marktverhalten und Vermögensverwaltungsaufträge bilden ein relativ geschlossenes Mittelfeld. Abbildung 7 zeigt jeweils den durchschnittlichen Rang der Regulierungsgebiete, wobei ein tiefer Rang hohen Kosten entspricht.

Auch der umfangreiche[126] Nationwide Bank Compliance Officer Survey 2003 der American Bankers Association (ABA) verbindet mit dem Regulierungsgebiet Geldwäschereiprävention die grössten Kosten.[127]

[126] Die Studie umfasst über 1000 Institute der Finanzbranche aus den gesamten USA.; Vgl. ABA 2003, S. 37.
[127] Vgl. ABA 2003, S. 35 und 38.

Abbildung 7: Durchschnittlicher Rang in der Kostenhierarchie

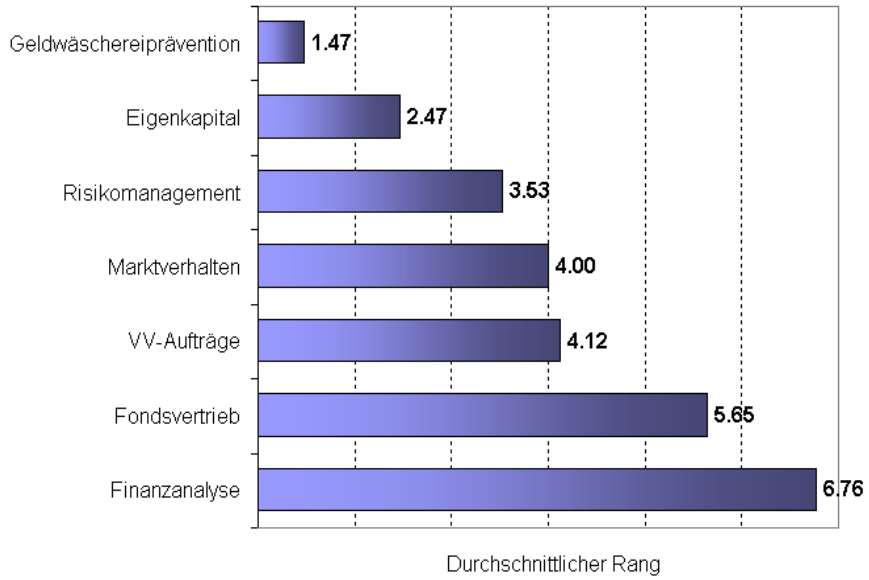

Quelle: Eigene Darstellung.

Bevor auf die Gegenüberstellung der Kosten- und Nutzenangaben eingegangen wird, sind die Nutzeneinschätzungen zu den einzelnen Regulierungsgebieten vorzustellen. Im Detail zeigt Abbildung 8, welchen prozentualen Anteil die drei Nutzenkategorien an den verschiedenen Regulierungsgebieten aufweisen. Offensichtlich wird die Geldwäschereiprävention in der Vermögensverwaltungsbranche als unabdingbar für den schweizerischen Finanzplatz gesehen. Am wenigsten wichtig erscheinen die Regulierungsgebiete Fondsvertrieb und Finanzanalyse.

Abbildung 8: Einschätzung der Wichtigkeit der Regulierungsgebiete

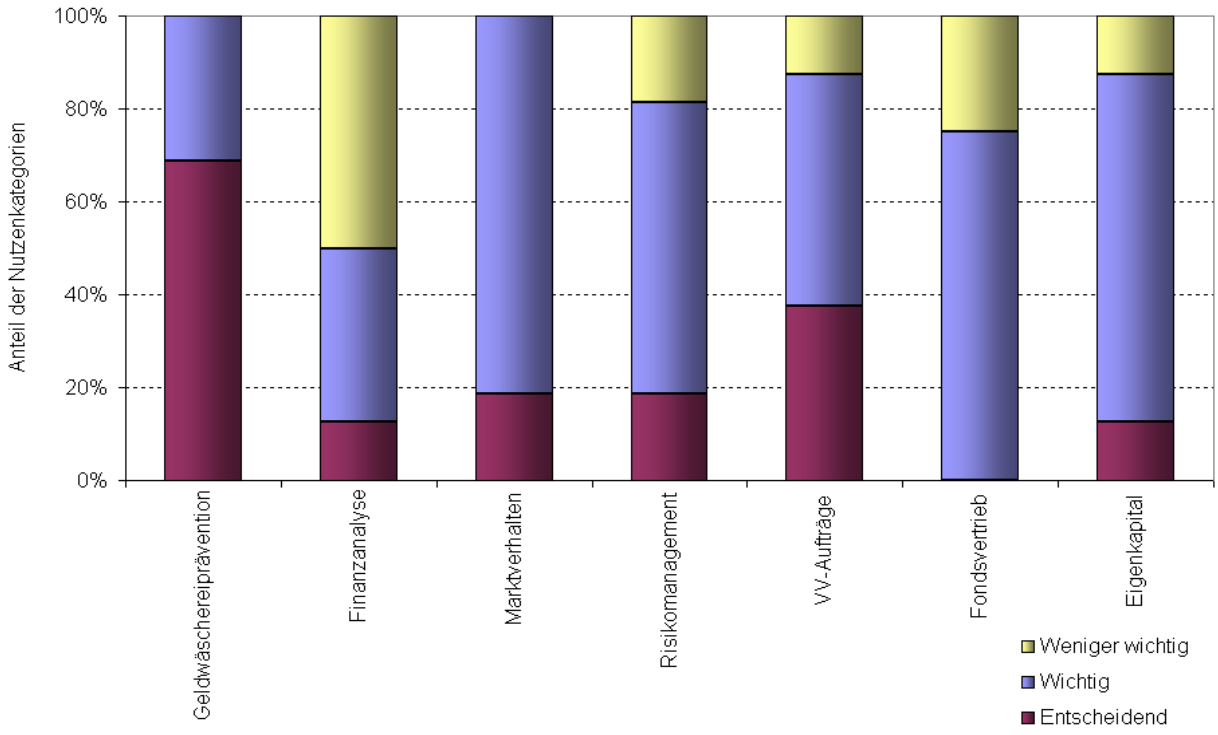

Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle 3 stellt den angekündeten Vergleich der Kosten und des Nutzens der sieben Regulierungsgebiete dar. Auf der über alle Bankinstitute aggregierten Ebene wird der Kostenrang mit dem Nutzenrang verglichen. Zur Rangierung des Nutzens wurden den Nutzenkategorien verschiedene Gewichte zugeordnet. Die 1 für die Kategorie „entscheidend", die 2 der Kategorie „wichtig" und die 3 der Kategorie „weniger wichtig". In der vierten Spalte sind die Rangunterschiede zwischen Kosten und Nutzen aufgelistet. Positive Unterschiede sind wünschenswert, bedeuten sie doch, dass der Nutzen für den Finanzplatz Schweiz die Kosten, welche von diesem Regulierungsgebiet für die Vermögensverwaltungsbanken entstehen, übersteigt. Im positiven Sinne fällt die Nutzen-Kosten-Differenz für die Vermögensverwaltungsaufträge auf. Der Nutzen rangiert nach den Geldwäschereirichtlinien auf Platz 2 und gleichzeitig sind die Kosten relativ gesehen von geringem Ausmass. Negativ tritt das Regulierungsgebiet Eigenkapital in Erscheinung, wird doch dessen Nutzen trotz zweithöchsten Kosten nur als mittelmässig eingestuft. Dies erstaunt nicht, da Vermögensverwaltungsbanken zur Abdeckung ihrer Geschäftsrisiken von sich aus eine vergleichsweise hohe Eigenkapitaldecke ausweisen,[128] welche die Eigenmittelanforderungen bei weitem übertrifft.

Mittels des Rangkorrelationskoeffizienten von Spearman[129] lässt sich für die vorliegenden Daten eine Korrelation von 0.73 zwischen Kosten- und Nutzenrang bestimmen, was dem allgemeinen Ausgestaltungsgrad der Regulierungsvorschriften ein respektables Kosten-Nutzen-Urteil zuspricht.[130]

Tabelle 3: Kosten-Nutzen-Vergleich der einzelnen Regulierungsgebiete

Regulierungsgebiet	Kostenrang	Nutzenrang	Rangunterschied
Geldwäschereiprävention	1	1	**0**
Finanzanalyse	7	7	**0**
Marktverhalten	4	3	**1**
Risikomanagement	3	4	**-1**
Vermögensverwaltungsaufträge	5	2	**3**
Fondsvertrieb	6	6	**0**
Eigenkapital	2	4	**-2**

Quelle: Eigene Darstellung.

5.4.3 QUANTIFIZIERUNG

Die wohl schwierigste Fragestellung innerhalb des Fragebogens ist der Versuch die Compliance Kosten für die sieben Regulierungsgebiete quantitativ zu bestimmen. Obwohl diese Schätzung mit gewissen Einschränkungen betrachtet werden muss (vgl. Kapitel 4.4), vermögen die Zahlen doch wertvolle Hinweise zur Grössenordnung der verschiedenen Regulationsfelder und deren Relationen zueinander zu liefern.

[128] Meist beläuft sich das Eigenkapital auf mehr als das Doppelte der gesetzlich erforderlichen Mitteln.; Vgl. SNB 2003, S. 44.

[129] Für eine detaillierte Beschreibung vgl. Bohley 1996, S. 249f.

[130] Eine Korrelation von 1 würde bedeuten, dass das wichtigste Regulierungsgebiet am meisten Kosten verursacht, das zweitwichtigste Gebiet die zweitgrössten Kosten nach sich zieht usw. Falls sich Kosten- und Nutzenrang genau gegenläufig entwickeln, also das kostspieligste Regulierungsgebiet am wenigsten Nutzen bringt usw., beträgt die Korrelation –1.

Eine Addition über alles ergibt für die Compliance Kosten der 15[131] befragten Institute ein Total von knapp 94 Mio. CHF. Die Aufschlüsselung in Personal- und Sachkosten zeigt, dass die Personalkosten mit knapp 66 Mio. CHF (70.2% des Totals) mehr als doppelt so hoch sind, wie die Sachaufwendungen von annähernd 28 Mio. CHF (29.8%). In Bezug zum Geschäftsaufwand aller teilnehmenden Institute entsprechen die 94 Mio. CHF einem Anteil von 3.9% oder pro Vollzeitstelle ausgedrückt 11'525 CHF. Zu beachten ist, dass innerhalb der Untersuchung jegliche Berechnungen auf Vollzeitstellenbasis tendenziell Kosten*unter*grenzen darstellen. Die Beschäftigungsangaben waren nicht ausnahmslos in Vollzeitäquivalenten zu ermitteln, was die Mitarbeiterzahlen der Tendenz nach zu hoch und die Verhältnisangaben zu tief ausfallen lässt (vgl. Kapitel 5.1).

Auf der Ebene der einzelnen Instituten fallen die Verhältniszahlen ein gutes Stück höher aus. Die Compliance Kosten stehen im Durchschnitt bei 6.8% (Median: 4.5%[132]) des jeweiligen Geschäftsaufwands resp. bei durchschnittlich 19'126 CHF (Median: 14'176 CHF) pro Vollzeitstelle. Hier sind die Auswirkungen der heterogenen Stichprobe deutlich zu erkennen (vgl. Kapitel 5.5.3).

Tabelle 4: Compliance Kosten der sieben Regulierungsgebiete

Regulierungsgebiet	TCHF	Anteil am Total	Rang	Kostenrang aus Tabelle 3
Geldwäschereiprävention	42'321	45.2%	1	1
Finanzanalyse	1'423	1.5%	7	7
Marktverhalten	6'306	6.7%	4	4
Risikomanagement	20'451	21.8%	2	3
Vermögensverwaltungsaufträge	5'954	6.4%	5	5
Fondsvertrieb	3'169	3.4%	6	6
Eigenkapital	14'071	15.0%	3	2
Summe	**93'697**	**100.0%**		

Quelle: Eigene Darstellung.

In Tabelle 4 sind die Summen der Compliance Kosten der verschiedenen Regulierungsgebiete aufgeführt. Die mit Abstand grössten Kosten fallen im Gebiet Geldwäschereiprävention an. Mit gut 45% des Totals sind sie mehr als doppelt so hoch wie die Kosten des zweitwichtigsten Gebiets, das Risikomanagement. Zudem fällt die Ungleichverteilung der Kosten auf die Regulierungsfelder auf. Während die massigen drei Gebiete, Geldwäschereiprävention, Risikomanagement und Eigenkapital, für mehr als 80% der Compliance Kosten verantwortlich sind, machen die kleineren vier Gebiete nur gut 18% aus. Die Gegenüberstellung mit der Kostenrangfolge aus Tabelle 3 lässt auf aggregierter Ebene eine ansprechende Datenqualität erkennen. Bis auf die Gebiete Risikomanagement und Eigenkapital bestätigen die quantitativen Zahlen die Rangfolge. Die Ursache für die Differenzen bilden zwei Grossinstitute, die mit ihren extremen Compliance Kosten im Risikomanagement die Aussagekraft der Kostenrangliste unterlaufen: Zwar stuft eine grössere Anzahl von Banken die Kostenhöhe des Regulierungsgebiets Eigenkapital über der des Risikomanagements ein. Die

[131] Aufgrund nicht zu ermittelnden Daten mussten 2 Institute ausgeklammert werden (vgl. Kapitel 5.5.1).

[132] Ähnliche Ergebnisse liefert das Practitioner Panel der FSA im Jahre 2002. Es ortet den Median der Compliance Kosten bei Auslandsbanken in London zwischen 5% und 10% des Geschäftsaufwands.; Vgl. Europe Economics 2003, S. 10.

davon abweichende Ansicht der beiden grossen Institute hat auf der Zahlenebene allerdings grösseres Gewicht.

In Abbildung 9 sind die Compliance Kosten pro Vollzeitstelle, getrennt nach kleinen und grossen Instituten sowie nach Sach- und Personalkosten dargestellt.[133] Schon auf den ersten Blick zeigen sich die erheblichen Mehrkosten, die kleine Institute zu tragen haben. Über alle kleinen Institute hinweg betrachtet, zahlte eine Vermögensverwaltungsbank im Jahre 2002 gut 24'000 CHF an inkrementellen Regulierungskosten pro Vollzeitstelle. Dies ist mehr als das Doppelte des Betrags, den eine grosse Bank auf vergleichbarer Basis zu zahlen hatte. Die personalbedingten Compliance Kosten der Kleininstitute machen annähernd 250% derjenigen der grossen Institute aus. In Bezug auf die Sachkosten ist der Aufschlag nicht mehr ganz so extrem, erreicht mit gut 180% aber gleichwohl beachtenswertes Ausmass.

Abbildung 9: Compliance Kosten pro Vollzeitstelle

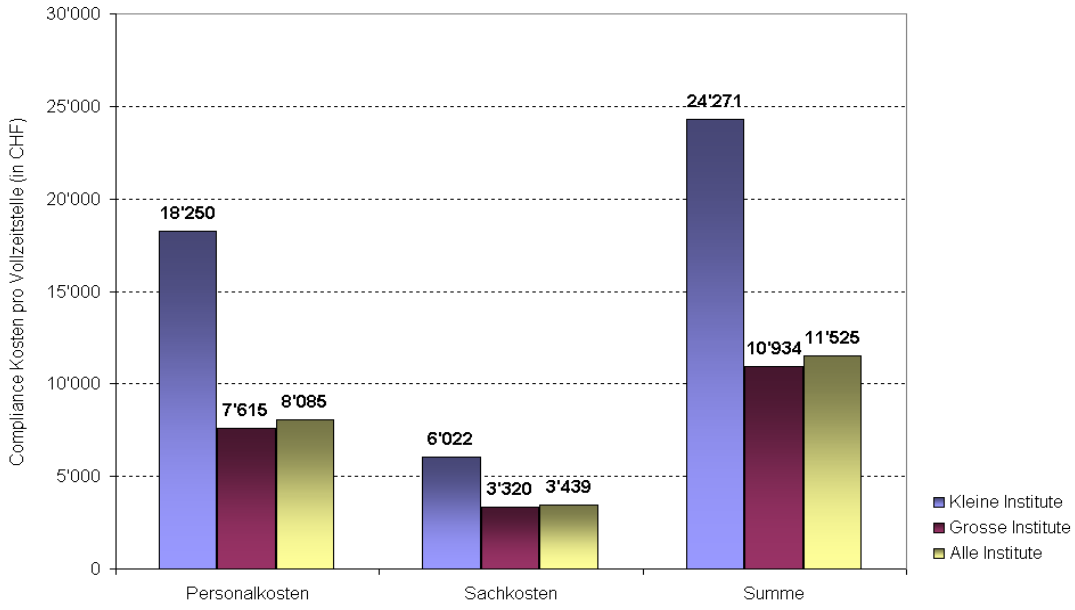

Quelle: Eigene Darstellung.

Werden die Compliance Kosten zum Geschäftsaufwand in Beziehung gesetzt, bestehen ebenfalls stattliche Unterschiede. Während über alle grossen Institute die Compliance Kosten 3.7% des totalen Geschäftsaufwands ausmachen, ist derselbe Prozentsatz für kleine Institute mit gut 8.3% mehr als doppelt so hoch. Die oft gehörten Meinungen, dass die Regulatory Burden kleinen Instituten erheblich mehr zu schaffen macht, werden durch diese Resultate eindrücklich unterstrichen.

Die vorliegenden Kostenunterschiede zwischen den kleinen und den grossen Mitglieder der VHV sind Paradebeispiele für positive Skaleneffekte. Mit zunehmender Größe des Instituts fällt die Regulatory Burden trotz sich verstärkendem Ausmass relativ gesehen weniger ins Gewicht. Anders ausgedrückt, sind für Institute mit geringer Grösse die durchschnittlichen Compliance

[133] Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei allen Angaben auf Vollzeitstellenbasis tendenziell um Kostenuntergrenzen handelt.

Kosten bedeutender als für grössere Banken.[134] Eine Tatsache, die sich verschiedentlich negativ auf die Vermögensverwaltungsbranche auswirkt. Erstens erhöhen sich die Eintrittsbarrieren für neue Firmen. Zweitens reduzieren sich die Anreize zu Innovationen, weil gerade in früheren Stadien des Produktlebenszyklus die Erträge gering und die regulationsbedingten Aufwendungen verhältnismässig voluminös ausfallen.[135] Schliesslich werden kleine Institute mittelfristig in die Arme eines Konkurrenten gedrängt.[136] Die für den Finanzplatz Schweiz wichtige Bankenvielfalt[137] ist durch diesen Konsolidierungsprozess gefährdet, weil wenig Raum für innovative Vielfalt und unternehmerische Neobankiers bleibt.

Kalkulationen auf Einzelinstitutsebene sind innerhalb der beiden Untergruppen der grossen und kleinen Vermögensverwaltungsbanken reichlich problematisch, da eine Grundgesamtheit von teils noch sieben Instituten keine zuverlässigen Mittelwerte mehr zulässt. Dennoch finden sich in Tabelle 5 die Durchschnittswerte der Compliance Kosten auf Einzelinstitutsebene im Vergleich mit den Werten der aggregierten Ebene. Wie üblich wird der Anteil der Regulierungskosten am Geschäftsaufwand bzw. pro Vollzeitstelle betrachtet. Es fällt auf, dass die Abweichungen zwischen den beiden Ebenen bei Grossinstituten geringer sind, was in Bezug auf die Compliance Kosten auf eine homogenere Zusammensetzung der Untergruppe schliessen lässt.

Tabelle 5: Vergleich der durchschnittlichen Compliance Kosten zwischen Einzelinstituts- und aggregierter Ebene

Institutsgrösse	**Klein**		**Gross**	
Ebene	**Einzelinstitut**	**Aggregation**	**Einzelinstitut**	**Aggregation**
Geschäftsaufwandbasis	9.3%	8.3%	3.9%	3.7%
Vollzeitstellenbasis	26’326 CHF	24'271 CHF	10’897 CHF	10’934 CHF

Quelle: Eigene Darstellung.

In Tabelle 6 sind die summierten Regulierungskosten der drei besprochenen Kostenkategorien zu verschiedenen Grössen der Erfolgsrechnungen 2001 und 2002 ins Verhältnis gesetzt. In Prozent des Geschäftsaufwands bspw. machen direkte, Revisions-[138] und Compliance Kosten über alle Institute hinweg insgesamt 4.4% aus. Der Anteil am Reingewinn beruht auf den Reingewinnen des Jahres 2001, da im Jahre 2002 zwei Institute happige Reinverluste verzeichneten und die Reingewinnzahlen für das Jahr 2002 so keine gute Vergleichsbasis darstellen.

[134] Bspw. ist die Implementierung von Computerprogrammen zur Rationalisierung des Regulierungsaufwands für kleinere Institute oft nicht tragbar.
[135] Vgl. Elliehausen 1998, S. 29.
[136] Vgl. Knoll 2004.
[137] Vgl. Aussage eines Gesprächspartners.
[138] Nur inkrementelle Kosten der internen und externen Revision.

Tabelle 6: Regulatory Burden im Verhältnis zu verschiedenen Geschäftsberichtsgrössen

Geschäftsberichtsgrösse	Geschäfts-aufwand	Bruttogewinn	Reingewinn 2001	Kosten pro Vollzeitstelle
Inkrementelle Regulatory Burden (ohne indirekte Kosten)	**4.4%**	**8.9%**	**14.3%**	**12'916 CHF**

Quelle: Eigene Darstellung.

5.4.4 KUNDENBERATUNG IM PRIVATE BANKING

Im Vermögensverwaltungsgeschäft kommt der Pflege des direkten Kundenkontakts grosse Bedeutung zu. Umso wichtiger ist es, dass sich der Kundenberater gut auf sein Gegenüber einstellen und seine Arbeitszeit den Bedürfnissen der Kunden widmen kann. Gerade im Frontbereich fallen aber auch diverse regulationsbedingte Tätigkeiten an (vgl. Kapitel 5.4.1). Die auf diese Frage antwortenden 16 Banken meinen, dass diese Arbeiten im Durchschnitt 18% (Median: 14%) der totalen Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Verteilt auf die 8⅓ Stunden eines Arbeitstages beschäftigt sich ein Kundenberater durchschnittlich ungefähr 1.5 Stunden mit regulatorischen Fragen. Im Vergleich zu Meinungen von Fachleuten, welche die regulierungsbedingte Administrativarbeit auf „bald mehr als einen Drittel" der Arbeitszeit von Frontleuten beziffern,[139] befindet sich die Schätzung für die Mitglieder der VHV eher auf tiefem Niveau. In Abbildung 10 ist das Histogramm der Antworten zum Anteil des regulatorischen Arbeitsaufwands eines Kundenberaters an der täglichen Arbeitszeit abgebildet.

Abbildung 10: Prozentualen Arbeitszeitanteil regulatorischer Aufgaben eines Kundenberaters

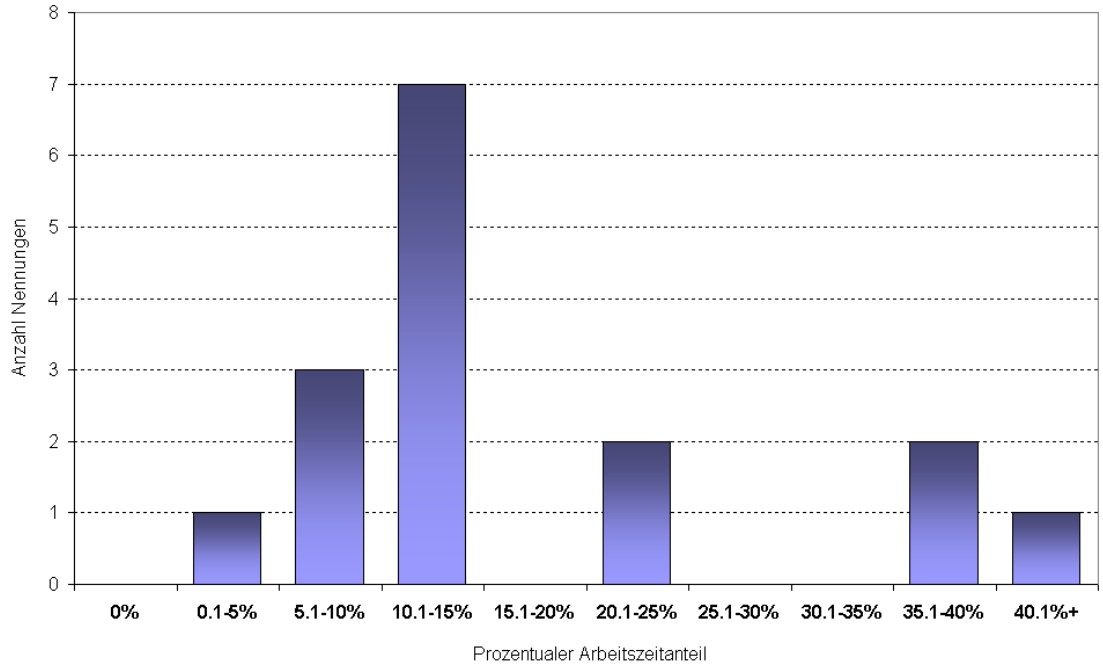

Quelle: Eigene Darstellung.

[139] Aussage von Pierre Mirabaud, Präsident der Schweizerischen Bankiervereinigung.; Mirabaud 2004.

Ein Blick auf das relative Gewicht der vier erfragten Regulierungsgebiete lässt erkennen, dass die Geldwäschereivorschriften den Löwenanteil des Arbeitsaufwands ausmachen (vgl. Tabelle 7). Die anderen drei Gebiete zusammen erreichen bloss 45% des Medians des Regulierungsgebiets Geldwäschereiprävention.

Tabelle 7: Arbeitszeitanteil verschiedener Regulierungsgebiete in der Kundenberatung

Regulierungsgebiet	Minimum	Maximum	Durchschnitt	Median	Antwortende Banken
Geldwäschereiprävention	3.5%	25.0%	10.7%	10.0%	16
Marktverhalten	0.0%	12.0%	2.8%	1.5%	16
Vermögensverwaltungsaufträge	0.0%	10.0%	3.3%	2.0%	16
Fondsvertrieb	0.0%	5.0%	1.3%	1.0%	14
Alle vier Regulierungsgebiete	**4.5%**	**42.0%**	**18.0%**	**14.0%**	**16**

Quelle: Eigene Darstellung.

Auch die Veränderungsrate des Zeitanteils an der totalen Arbeitszeit ist seit 1998 in Sachen Geldwäschereiprävention mit Abstand am höchsten. Über 80% der befragten Institute geben an, dass der Anteil um 40% oder mehr gestiegen sei. Gut 50% der Banken sehen die Steigerung sogar bei 60% und mehr. Die zweitgrösste Veränderung nimmt, wenn auch auf erheblich tieferen Zeitniveau, das Regulierungsfeld Fondsvertrieb ein. Gut 50% der Vermögensverwaltungsbanken beziffern den Anstieg hier auf 40% oder mehr. Knapp dahinter folgen die anderen beiden Regulierungsgebiete. Über alle vier Regulierungsgebiete hinweg betrachtet, liegt die Medianklasse[140] bei einer 20%-40%igen Steigerung des Zeitaufwands seit 1998.

5.4.5 PERSONALENTWICKLUNG

Das Studium der Organigramme von auf die Vermögensverwaltung ausgerichteten Instituten zeigt, „dass die Organisationseinheiten mit der [...] höchsten Wachstumsrate die Rechtsabteilungen sind.“[141] Neben der eigentlichen Complianceabteilung verrichten diese vielerorts die regulationsbedingte Arbeit. Auch sind momentan in manchen kleineren Instituten Complianceabteilungen im Entstehen begriffen.[142] Die im operativen Geschäft tätigen Personen scheinen vom stetig steigenden, regulatorischen Aufwand entlastet werden zu müssen.

Die Resultate der Umfrage wiederspiegeln diese Tatsachen eindrücklich. Auf der Basis von 16 verwertbaren Antworten ist die Anzahl der Vollzeitstellen in den Jahren 1998 bis 2002 in den Funktionen Compliance, Finance und Controlling, Interne Revision sowie Risikomanagement insgesamt von 265 auf 352 Personen gestiegen, was einer Zunahme von 33% entspricht.

Verglichen mit dem allgemeinen Personalanstieg von Handels- und Börsenbanken (annähernd 42%) fallen die erwähnten 33% knapp 9 Prozentpunkte geringer aus. Eine Tatsache, die allerdings nicht die ganze Wahrheit der regulatorisch bedingten Personalentwicklung zu zeigen vermag. Einerseits ist die Stichprobe durch einen negativen Ausreisser verzerrt. Eine

[140] Für eine nähere Beschreibung vgl. Bohley 1996, S. 121.
[141] Hummler 2004, S. 1.
[142] Vgl. Aussage eines Gesprächspartners.

Korrektur der Daten um diesen Wert hievt die aggregierte Personalentwicklung in die Region einer 60-prozentigen Zunahme. Andererseits offenbaren Betrachtungen von Einzelbereichen extrem unterschiedliche Entwicklungen (vgl. Abbildung 11). Der Funktionsbereich Compliance erfuhr zwischen 1998 und 2002 eine Zunahme von 22 auf 73 Personen, was einer Steigerung von über 200% entspricht. Diese kommt innerhalb einer Totalbetrachtung durch geringfügigere Veränderungen in den anderen drei Funktionen (Finance, Controlling: +24%, Interne Revision: +23%, Risikomanagement: +2%) jedoch nur abgeschwächt zum Vorschein.

Interessant ist auch hier eine Gegenüberstellung von kleinen und grossen Instituten. Während die grösseren Mitglieder der VHV zwischen 1998 und 2002 ihren Personalbestand für Arbeitsaufgaben rund um die Regulierung um 30% ausdehnen mussten, vergrösserte sich die Beschäftigungszahl bei den kleineren Instituten um 57%. Allerdings muss auch hier die verzerrende Wirkung des negativen Ausreissers bei den Grossinstituten berücksichtigt werden. In der anschliessenden Prüfung der Aussagefähigkeit der Daten wird sich zeigen, dass die Grossinstitute ohne den Ausreisser in die Umgebung der Kleininstitute zu liegen kommen (vgl. Kapitel 5.5.3). Solch hohe Zuwachsraten sind langfristig weder von kleinen noch von grossen Instituten zu bewältigen.

Abbildung 11: Personalentwicklung in verschiedenen Funktionen

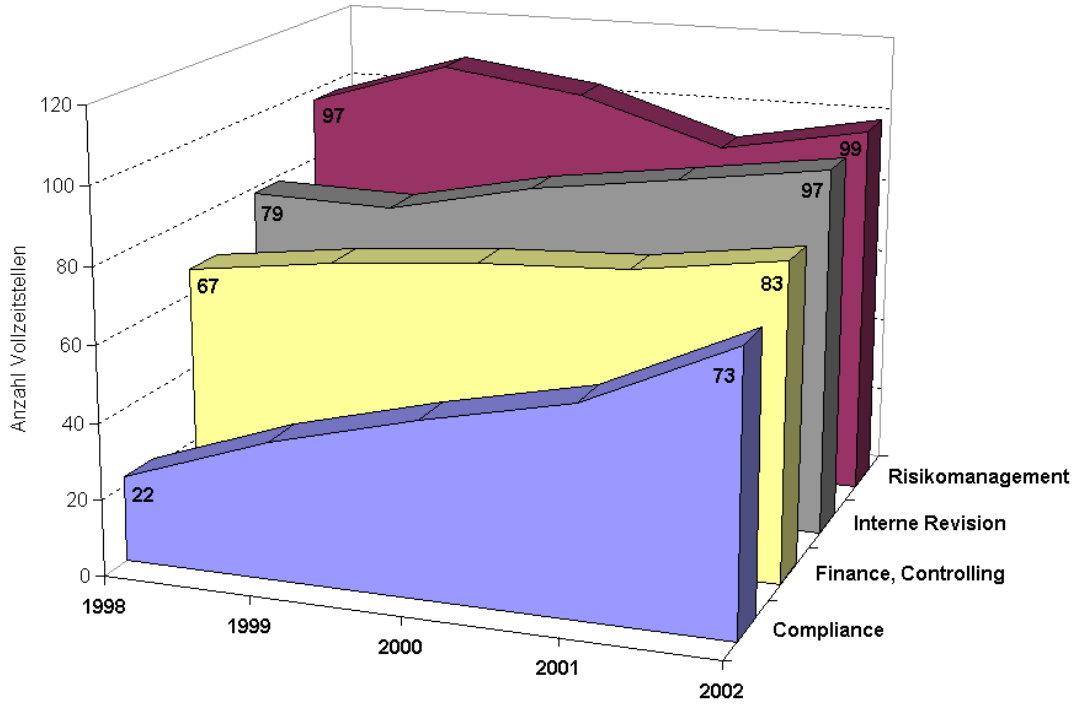

Quelle: Eigene Darstellung.

Eine Betrachtung des Anteils der untersuchten Funktionen am Total der Vollzeitstellen im Jahre 2002 ergibt über die 16 berücksichtigten Institute einen Wert von 4.2%. Für die acht Kleininstitute beträgt derselbe Prozentsatz beinahe 9.8%, während das Verhältnis für Grossinstitute bloss noch gut 3.9% ausmacht. Hier treten die besseren Möglichkeiten zur Automatisierung von regulatorischen Arbeitsprozessen zum Vorschein. Besonders frappant sind die Skaleneffekte innerhalb der Compliancefunktion. Gut 3.4% aller Beschäftigten von

Kleininstituten sind Ende 2002 in Compliancefunktionen tätig, während bei grossen Vermögensverwaltungsbanken der Anteil mit gut 0.7% fast fünf Mal kleiner ist.

Vom Zeitpunkt des Fragebogenversands aus gesehen gaben die Banken mit der Angabe der Vollzeitstellen für das Jahresultimo 2003 einen gewissen Ausblick in die unmittelbare Zukunft. Über alle Institute hinweg wurde für das Jahr 2003 eine Zunahme der in den Regulierungsfunktionen beschäftigen Personen von 1.8% geschätzt. Bei einer ausschliesslichen Betrachtung der Grossinstitute finden sich, mit und ohne Ausreisser, stagnierende Zustände, denen eine ansehnliche Zunahme von gut 18% innerhalb der kleinen Institute gegenübersteht. Es braucht nicht speziell betont zu werden, dass solches regulierungsbedingtes Personalwachstum die Wettbewerbsfähigkeit von Kleininstituten auf die Dauer entscheidend schwächt.

Eine Analyse der Fragestellung zur Entwicklung der Ausbildungszahlen in den vier Funktionen ist nicht möglich. Zu wenige Institute konnten in dieser Hinsicht Angaben machen. Die Gemeinsamkeiten der wenigen Daten suggerieren aber, dass die Ausbildungstätigkeiten innerhalb der betrachteten Funktionen in den letzten Jahren ebenfalls eher zu- als abgenommen haben.

5.5 AUSSAGEFÄHIGKEIT DER ERGEBNISSE

Empirische Untersuchungen mit Fragebogen an sich (vgl. Kapitel 4.1) und die Schwierigkeit der Regulierungsthematik im Speziellen (vgl. Kapitel 4.4) geben zu vielerlei Bedenken bzgl. der Ergebnisqualität der Untersuchung bei den Mitgliedbanken der VHV Anlass. Dazu kommt der äusserst geringe Umfang der Grundgesamtheit, welcher der Analyse streng statistisch nur zufälligen Charakter zukommen lässt. Mittels des Einbezugs von Experten, der Anknüpfung an bestehende Resultate und mittels Kontrollfragen wird mangelnder Qualität vorzubeugen versucht. Der kleine Stichprobenumfang dagegen kann nicht überwunden werden. Dennoch ermöglich eine Überprüfung der Ergebnisse eine gewisse Erhärtung ihrer Aussagekraft.

5.5.1 UNMÖGLICHKEIT DER BEANTWORTUNG

Manchmal waren die Banken aus diversen Gründen nicht in der Lage, Antworten zu geben. Das hatte bei der Auswertung teils Verkleinerungen der Grundgesamtheiten zur Folge. Im Zusammenhang mit dem geringen Stichprobenumfang von 17 Instituten kann das unter Umständen wesentlichen Einfluss auf die Resultate haben. In der vorliegenden Studie erfahren die Resultate dadurch aber nur geringe absolute Veränderungen. Nichtsdestoweniger seien die fragespezifischen Anpassungen und deren Auswirkungen nachfolgend aufgeführt.

In Frage 2 war eine Bank nicht im Stande, Angaben zu den externen Revisionskosten zu machen und wurde aus Konsistenzgründen gänzlich ausgeklammert. Die Grundgesamtheit verringert sich für Frage 2 dadurch von 17 auf 16 Institute. Werden die Angaben zur internen Revision dieses Instituts miteinbezogen, erhöht sich das Total der Revisionskosten von 20.4 auf 20.7 Mio. CHF.

In Bezug auf die Lokalisierung der Compliance Kosten in Frage 3.1 konnte zu den Regulierungsgebieten Finanzanalyse und Fondsvertrieb etwa ein Drittel der Banken keine

Antworten geben, da die Institute in den entsprechenden Geschäftsbereichen nicht tätig sind. Auf Grund der durchwegs prozentualen Betrachtungsweise bleiben die Resultate in ihrer Grösse zwar unbeeinflusst. Es muss aber bedacht werden, dass die Fundierung der Ergebnisse entsprechender Regulierungsgebiete schmaler ist.

Zu den Sachaufwendungen der Compliance Kosten in Frage 3.3 konnten 2 Institute keine Schätzungen abgeben. Um konsistente Ergebnisse zu erhalten sowie die Verhältnisse zum Geschäftsaufwand und zur Anzahl der Vollzeitstellen nicht zu verzerren, beruhen die quantitativen Schätzungen der Compliance Kosten daher auf einer Grundgesamtheit von 15 der insgesamt 17 Instituten. Werden die Teilangaben der beiden weggelassenen Institute miteinbezogen, erhöht sich das Total der Compliance Kosten bloss um eine halbe Million CHF oder um 0.6% von knapp unter 94 auf etwas mehr als 94 Mio. CHF.

Wie bei der Frage zur Lokalisierung der Compliance Kosten konnten Institute, die nicht im Fondsgeschäft tätig sind, bei Frage 4 zum Regulierungsgebiet Fondsvertrieb keine Angaben über die in der Kundenberatung aufgewendete Zeit machen. Zudem waren von einem kleinen Institut generell keine Antworten zu erhalten. Obwohl deswegen keine Verzerrungen auftreten, muss die verringerte Grundgesamtheit beachtet werden.

Bei Frage 5 kam es auf Grund eines nicht antwortenden Instituts zu einer Anpassung des Umfangs der Grundgesamtheit von 17 auf 16 Institute. Da es sich aber um ein Institut mit geringer Beschäftigungszahl handelt, sind die absoluten Auswirkungen zu vernachlässigen.

5.5.2 KONSISTENZ DER DATEN INNERHALB DES FRAGEBOGENS

Innerhalb des Fragebogens existieren mehrere Möglichkeiten, die von den Banken gemachten Angaben auf deren Qualität zu überprüfen. Frage 3.4 spielt diesbezüglich eine wichtige Rolle. Dank den erfragten qualitativen Grössenvergleichen erlaubt sie eine Einschätzung des Wahrheitsgehalts der gemachten quantitativen Angaben und umgekehrt. Obwohl auf eine 100-prozentige Übereinstimmung innerhalb jedes einzelnen Instituts hinzusteuern ist, wird dieses Ziel nicht zu erreichen sein. In einem Fragebogen ist schlicht zu viel Potenzial für Unsicherheiten, Schätzfehler und Missverständnisse enthalten.

Wichtig für die Aussagekraft der Daten aber ist die Kongruenz auf der über alle Bankinstitute aggregierten Ebene. Da sich die Abweichungen der Einzelinstitute mit zunehmender Stichprobe neutralisieren sollten, benötigen Inkonsistenzen auf aggregierter Ebene genauerer Betrachtung und Diskussion.

Konsistenz zwischen Revisions- und Compliance Kosten

Im Zentrum des ersten der insgesamt drei durchgeführten Konsistenztests steht ein Grössenvergleich der Kosten der externen und internen Revision mit den Compliance Kosten. Konkret wird untersucht, ob die geäusserten qualitativen Grössenverhältnisse in Frage 3.4 durch die Zahlen zu den Revisionskosten aus Frage 2 bzw. zu den Compliance Kosten aus Frage 3.3 bestätigt werden können.

Auf aggregierter Ebene sind die Angaben innerhalb des Fragebogens konsistent. Sowohl in Frage 3.3 wie auch in Frage 3.4 übertreffen die Compliance Kosten die Revisionskosten. Auf der Einzelinstitutsebene aber weisen nur zwölf der insgesamt 17 Banken (ca. 70%) in sich

konsistente Angaben aus. Darin enthalten ist ein Institut, dessen geringer Unterschied zwischen den beiden Kostengrössen nicht als inkonsistent, sondern als zufällig zu bezeichnen ist. Eine genaue Erklärung für die anderen inkonsistenten Datensätze bedürfte, falls sie überhaupt rational zu klären und nicht ebenfalls Schätzfehlern zuzurechnen sind, intensiver Abklärungen bei den einzelnen Instituten. Infolge der angesprochenen Fokussierung auf die Konsistenz der aggregierten Stufe wird nicht weiter darauf eingegangen. Es sei lediglich vermerkt, dass vier dieser fünf inkonsistent antwortenden Banken zu den Kleininstituten zählen. In kleinen Vermögensverwaltungsbanken scheint es schwieriger zu sein, die Compliance Kosten zu beziffern, da sie noch dezentraler anfallen (vgl. Kapitel 5.4.1), als sie es bei grossen Banken schon tun. Dies verunmöglicht eine Bündelung der Compliance Kosten auf eine Abteilung, was den Schätzfehler zweifelsohne ausdehnt.

Um Konsistenz innerhalb jedes einzelnen Datensatzes zu erhalten, verkleinert sich das Total der geschätzten Compliance Kosten auf aggregierter Ebene um maximal 2% von 93.7 auf 91.9 Mio. CHF. Werden nur die kleinen Institute berücksichtigt, fällt die gleiche Korrektur bereits um beachtliche 9.2% von 8.7 auf 7.9 Mio. CHF aus. Die Berechnungen der Anteile der Compliance Kosten auf Geschäftsaufwandbasis ergeben nach der Korrektur eine Veränderung von 3.9% auf 3.8% für die gesamte Stichprobe resp. von 8.3% auf 7.6% für alle Kleininstitute. Die Skaleneffekte bleiben ungeachtet der hypothetischen Änderung erhalten.

Konsistenz hinsichtlich der Lokalisierung der Compliance Kosten

Im zweiten Konsistenztest wird die relative Einordnung der drei funktionalen Bereiche[143] genauer unter die Lupe genommen. Einerseits werden die Angaben aus Frage 3.1 und 3.4 direkt verglichen. Andererseits kommt zu diesem Vergleich noch die quantitative Komponente aus Frage 3.3 dazu.

Die erste Gegenüberstellung zeigt auf aggregierter Stufe keine Übereinstimmung der Daten. Obwohl die Regulierungskosten in Frage 3.1 zumeist im Compliance-, weniger im Abwicklung- und am seltensten im Frontbereich lokalisiert wurden (vgl. Kapitel 5.4.1), resultiert aus Frage 3.4 die Reihenfolge Compliance-, Front- und Abwicklungsbereich. Der Grund für diese Inkonsistenz kann in den leicht unterschiedlichen Fragestellungen liegen. Die Kosten eines Regulierungsgebiets sind in Frage 3.1 ausschliesslich der Hauptfunktion zuzuordnen, wohingegen Frage 3.4 eine Aufteilung der Kosten auf mehrere Funktionsbereiche erlaubt. Am umfassendsten Kostenpunkt, dem Regulierungsgebiet Geldwäschereiprävention[144], wird die mögliche Ursache des Problems erklärt, wobei in den Geldwäschereibestimmungen wohl auch der eigentliche Grund für die Inkonsistenz liegen dürfte. Die Kosten im Frontbereich des Regulierungsgebiets Geldwäschereiprävention sind, obwohl nicht so gross wie diejenigen im Compliance- und Kontrollbereich, nach wie vor umfangreich. Sie sind sicherlich noch grösser als die Kosten des Regulierungsgebiets Marktverhalten[145], die primär im Abwicklungsbereich lokalisiert werden (vgl. Kapitel 5.4.1). In einer rein rangmässigen Betrachtung können solche Aspekte nicht zum Ausdruck kommen.

Ein Einbezug der quantifizierten Compliance Kosten aus Frage 3.3 in den Vergleich trägt diesen Punkten Rechnung und lässt auf aggregierter Stufe wieder Konsistenz entstehen. Auch auf Einzelinstitutsebene weisen zwölf der insgesamt 17 Institute im letzteren Vergleich in sich

[143] Compliance- und Kontrollbereich, Abwicklungsbereich sowie Frontbereich.
[144] Über 45% aller Compliance Kosten (vgl. Kapitel 5.4.3).
[145] Knapp 7% aller Compliance Kosten (vgl. Kapitel 5.4.3).

konsistente Daten auf, was auf Grund der Komplexität des Vergleichs als akzeptabel bezeichnet werden kann.

Konsistenz der Kostenrangliste

Der dritte Konsistenztest stellt die Kostenrangliste aus Frage 3.2 den geschätzten Compliance Kosten der verschiedenen Regulierungsgebiete aus Frage 3.3 gegenüber. Auf der aggregierten Ebene ist dieser Test bereits innerhalb der eigentlichen Präsentation der Ergebnisse eingebaut (vgl. Kapitel 5.4.3). Auf Einzelinstitutsebene fällt auf, dass sich die Daten nur bei fünf der 17 Instituten völlig entsprechen und sonst immer gewisse, manchmal sogar umfangreiche Abweichungen anzutreffen sind. Erklärungen für solch beträchtliche Inkonsistenzen sind schwer zu finden. Die Schwierigkeit der Schätzungen mag aber auch hier einen Grund spielen. Derartige Ungereimtheiten geben allerdings zweifellos keine guten Zeugnisse für die Qualität der Rangliste resp. der Schätzung der Compliance Kosten ab. Zudem wirft diese Tatsache nicht das beste Licht auf die Sorgfalt und den Einsatz, welchen die Banken beim Ausfüllen des Fragebogens an den Tag gelegt haben.

Als kurzes Fazit der drei Konsistenztests gilt es zu vermerken, dass die Datenqualität auf aggregierter Stufe beachtlich ist. Ein Blick auf die Untergruppen der Klein- oder Grossinstitute zeigt ein weniger erfreuliches Bild. Hier muss um alle Resultate ein breites Vertrauensintervall gelegt werden. Auf Einzelinstitutsebene erstaunt das bescheidene Ausmass an Übereinstimmungen aus dem dritten Konsistenztest, obwohl nicht die besten Konsistenzwerte zu erwarten waren. Solche Abweichungen unterstreichen die Schwierigkeit der Schätzung der Compliance Kosten und müssen als eindringliche Mahnung verstanden werden, nicht zu viel Gewicht in die genaue Grösse der Daten hineinlegen zu wollen.

5.5.3 Robustheit der Daten bzgl. Ausreissern und Datenverzerrungen

Die Stichprobe der antwortenden Banken präsentiert sich in vielerlei Hinsicht sehr heterogen. Neben der Grösse ist bspw. auch die Auslandverflechtung, das Betätigungsfeld und der Börsenstatus der Institute unterschiedlich. Die Ergebnisse der Untersuchung zur genauen Bestimmung der Regulatory Burden anderer Vermögensverwaltungsinstitute zu gebrauchen, ist deshalb ebenso verfehlt, wie eine Hochrechnung der Ergebnisse auf den gesamten Bankensektor.

Ein detaillierter Blick auf die Stichprobe lässt erkennen, dass ein paar wenige Institute in gewissen Bereichen bis zu mehr als 50% der Summe der Werte ausmachen. Solche Ausreisser bieten Potenzial für ansehnliche Datenverzerrungen. Um diesem Umstand vorzubeugen wird innerhalb der Studie grossen Wert auf die aggregierte Betrachtungsweise gelegt. So treten nicht nur Ausreisser sondern auch Schätzfehler vermehrt in den Hintergrund. Weiter kommen zur Angabe von Mittelwerten zwar arithmetische Mittel zum Einsatz, doch sind diese stets von Medianen begleitet. Die wichtigsten Resultate werden in der Folge zudem mit Tests anhand von Teilstichproben auf ihre Richtigkeit geprüft.

Robustheit bei Weglassen der beiden Extrema

Wird bei allen Fragestellungen der jeweils grösste und kleinste Wert weggelassen, verringern sich die absoluten Regulierungskosten auf aggregierter Ebene meist um die 30%. Der grösste

gemessene Abschlag liegt bei knapp 55%, der kleinste bei gut 21%. Die Veränderungen der Werte in den drei Kostenkategorien sind in Tabelle 8 sowohl auf Geschäftsaufwandbasis wie auch auf Vollzeitstellenbasis dargestellt. Die Aufwendungen pro Vollzeitstelle fallen nach Abzug der beiden Extremwerte eher tiefer aus.[146] Vor allem in der wichtigsten Kostenkategorie, der Compliance Kosten, ist der Abschlag von knapp 10% beachtlich. Dagegen stimmt der entsprechende Wert auf Geschäftsaufwandbasis hinsichtlich der Robustheit der Daten optimistisch.

Tabelle 8: Abweichungen der Prüfergebnisse von den Untersuchungsergebnissen

Kostenkategorie	Geschäftsaufwandbasis	Vollzeitstellenbasis
Direkte Kosten	-8.1%	-15.9%
Inkrementelle Revisionskosten	+10.1%	+0.9%
Compliance Kosten	-0.5%	-9.7%

Quelle: Eigene Darstellung.

Ein statistischer Test zur Prüfung der Signifikanz der Unterschiede wäre angebracht, erweist sich aber als unzulässig, weil die beiden Grundgesamtheiten weder normalverteilt sind, noch einen genügend grossen Stichprobenumfang aufweisen.[147]

Robustheit hinsichtlich Teilstichproben

Ein zweites, speziell für die kleine Grundgesamtheit der Untersuchung entwickeltes Prüfverfahren errechnet systematisch die Verhältniszahlen aller möglichen Teilstichproben, in welchen jeweils 2 Vermögensverwaltungsbanken der Grundgesamtheit ausgelassen werden. So kann trotz kleiner Stichprobengrösse ein Einblick in die Robustheit der Datenbasis erhalten werden.

Zusätzlich zu einer Analyse der Daten auf der jeweilig aggregierten Ebene ist es ein wichtiges Anliegen, die markanten Kostenunterschiede zwischen grossen und kleinen Instituten auf deren Robustheit hin zu durchleuchten. Hierfür wären sogenannte Homogenitätstests[148] geeignet, doch fällt auch ihre Anwendung der kleinen Grundgesamtheit zum Opfer. Dennoch bringt das zweite Prüfverfahren eine gewisse Einsicht in die Daten.

[146] Die beiden Institute, welche für die Compliance Kosten die Extremwerte angeben, scheinen pro Vollzeitstelle überdurchschnittliche Regulierungskosten zu haben.
[147] Vgl. Bohley 1996, S. 588.
[148] Zur näheren Beschreibung und den Voraussetzungen einer Anwendung vgl. Bohley 1996, S. 635-639.

Abbildung 12: Robustheit des Anteils der Compliance Kosten am Geschäftsaufwand auf aggregierter Stufe

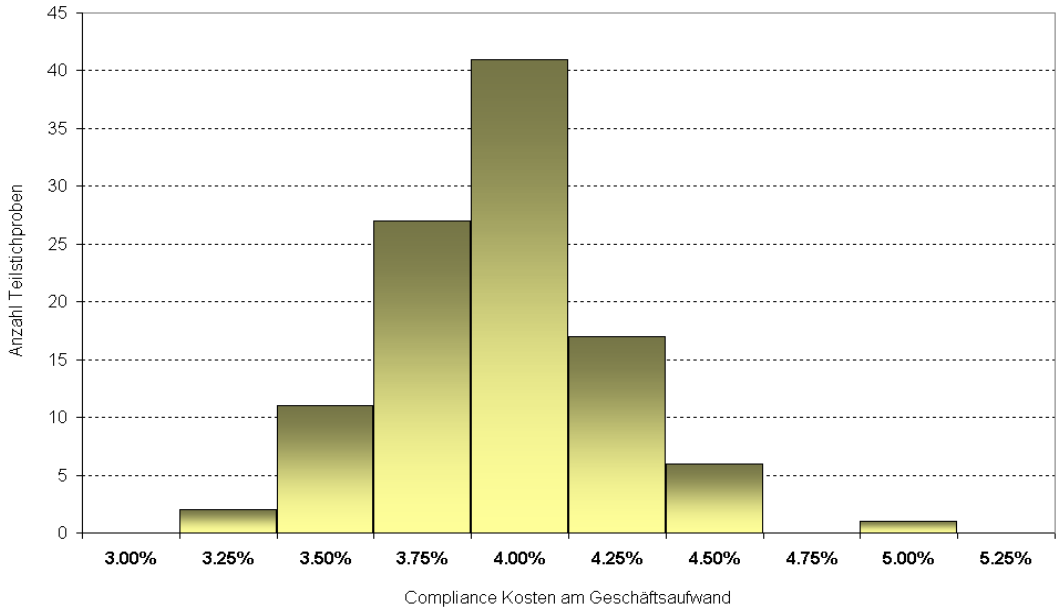

Quelle: Eigene Darstellung.

Als erstes wird auf aggregierter Ebene ein Robustheitstest der Schätzung der *Compliance Kosten* aus Frage 3.3 vollzogen. Wie ein Blick auf Abbildung 12 zeigt, dürfte der ausgewiesene 3.9%-Anteil am Geschäftsaufwand wenig verzerrt sein und, wie bereits innerhalb des ersten Prüfverfahrens ersichtlich, ein gutes Abbild der wirklichen Compliance Kosten darstellen. Von den insgesamt 105 möglichen Teilstichproben kommen knapp 41 (gut 39%) in das Intervall zwischen 3.875-4.125% zu liegen, wobei nur 4 der insgesamt 41 Teilstichproben Werte von über 4.0% aufweisen. Wird der betrachtete Bereich noch ein wenig zentraler um die 3.9-Marke gelegt (3.75-4.00%), so sind sogar über 52% der Teilstichproben darin enthalten.

Auch die Schätzung der Compliance Kosten pro Vollzeitstelle von 11'525 CHF offenbart sich im Gegensatz zum ersten Prüfverfahren als robust (vgl. Abbildung 13). Obschon Teilstichproben in der weiten Bandbreite zwischen 10'750 und 12'250 relativ häufig sind, zeigt sich doch eine klare Konzentration um die 11'500 CHF pro Vollzeitstelle, wobei die Werte eher unter 11'500 CHF liegen als darüber.

Abbildung 13: Robustheit der Compliance Kosten pro Vollzeitstelle auf aggregierter Stufe

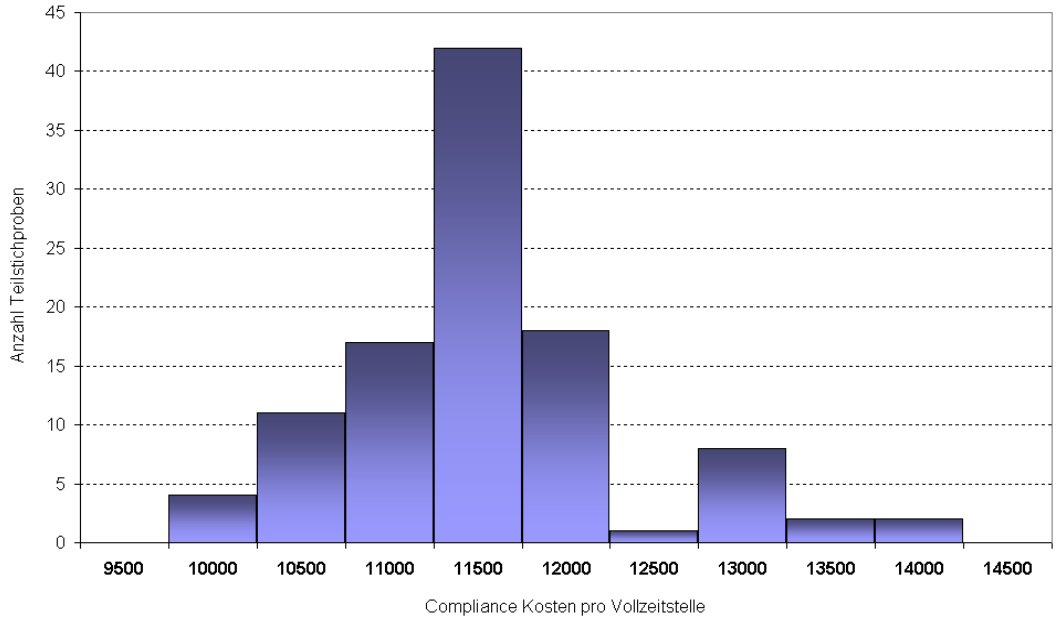

Quelle: Eigene Darstellung.

Interessant und notwendig ist eine Robustheitsprüfung der aufgezeigten, teils beachtlichen Skaleneffekte innerhalb der Regulierungskosten. Der Anteil der Compliance Kosten am Geschäftsaufwand wurde über alle kleinen Institute auf 8.3%, über alle grossen hingegen nur auf 3.7% geschätzt. Eine Überprüfung dieser Werte einerseits und des Skaleneffekts andererseits erlaubt Abbildung 14. Die Robustheit des Untersuchungsergebnisses ist vor allem bei den Grossinstituten ansehnlich. Trotz der geringen Anzahl von Teilstichproben (21) ist eine deutliche Ballung um die 4% Marke auszumachen. Die Kleininstitute dagegen zeigen ein weniger robustes Bild. Auf Einzelinstitutsebene haben zwei der insgesamt acht kleinen Institute extrem hohe Anteile von Compliance Kosten am Geschäftsaufwand (16% resp. 28%), welche die Durchschnittswerte stark nach oben ziehen. Daneben existieren ebenso zwei Banken, deren Verhältnis im Bereich der Grossinstitute liegt. Die restlichen vier Kleininstitute liegen mit ihren Werten im Bereich von knapp 6%. Tatsachen, welche auf Grund des gewählten Algorithmus eine bimodale[149] Verteilung zur Folge haben. Egal ob die auffälligen Angaben repräsentativ sind, die Schwankungsbreiten der Resultate sind bei Kleininstituten umfangreicher und erschweren einheitliche Schlüsse auf die tatsächlichen Grössen. Nichtsdestoweniger können zwar geringere als durch die Studie postuliert, aber doch vorhandene Grössenvorteile mit einer akzeptablen Sicherheit nachgewiesen werden.

[149] Zu einer Behandlung von bimodalen Verteilungen vgl. Bohley 1996, S. 89 und 119.

Abbildung 14: Prüfverteilungen zu den Compliance Kosten am Geschäftsaufwand aufgeteilt nach grossen und kleinen Banken

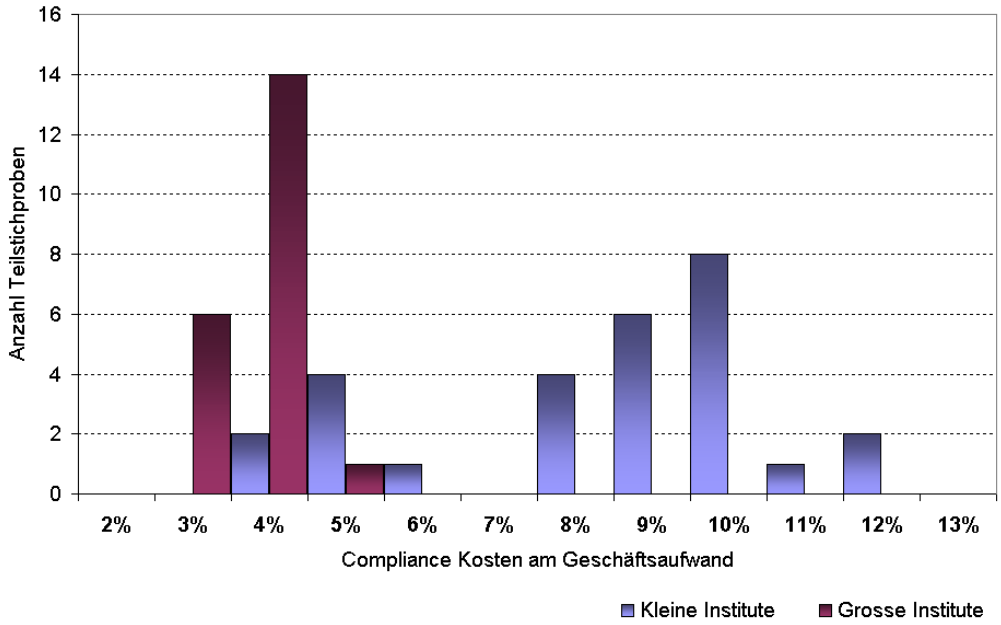

Quelle: Eigene Darstellung.

Dieselben Ergebnisse mit den gleichen Implikationen ergeben sich auch hinsichtlich der Compliance Kosten pro Vollzeitstelle, weshalb auf eine Beschreibung sowie eine Abbildung verzichtet wird.

Die Analyse der *Personalentwicklung innerhalb der verschiedenen Regulierungsgebiete* in Frage 5 brachte unübersehbare Grössenvorteile ans Tageslicht. Dies konnte sowohl für das heutige Verhältnis zwischen dem regulierungsbedingten Personal und dem Total der Beschäftigten, als auch für die Entwicklung während den letzten 5 Jahren festgestellt werden. Ob die ermittelten Differenzen zwischen Gross- und Kleininstituten einer Robustheitsprüfung standhalten, ist Gegenstand der folgenden zwei Abschnitte.

Ein Blick auf die Entwicklung der mit der Regulierung eng verbundenen Vollzeitstellen zwischen 1998 und 2002 lässt nur für die Kleininstitute (+57%) eine gewisse Robustheit der Daten erkennen (vgl. Abbildung 15). Die in der Untersuchung erhaltenen Zunahmen werden bei den Grossinstituten (+30%) nicht bestätigt. Wie bereits innerhalb der Ergebnispräsentation vermerkt, verzerrt ein Ausreisser die Resultate. Das Institut verzeichnet als einziges einen Rückgang des regulierungsbedingten Personals. In den Teilstichproben ohne diesen Wert (Rechter Modus der Verteilung der grossen Institute) befinden sich die grossen Institute sogar eher auf leicht höherem Niveau als die kleinen Vermögensverwaltungsbanken. Folglich wird der grosse, beobachtete Skaleneffekt hinsichtlich der Personalentwicklung durch das Prüfverfahren verworfen.

Abbildung 15: Prüfverteilungen zur Entwicklung des Regulierungspersonals zwischen 1998 und 2002 aufgeteilt nach grossen und kleinen Banken

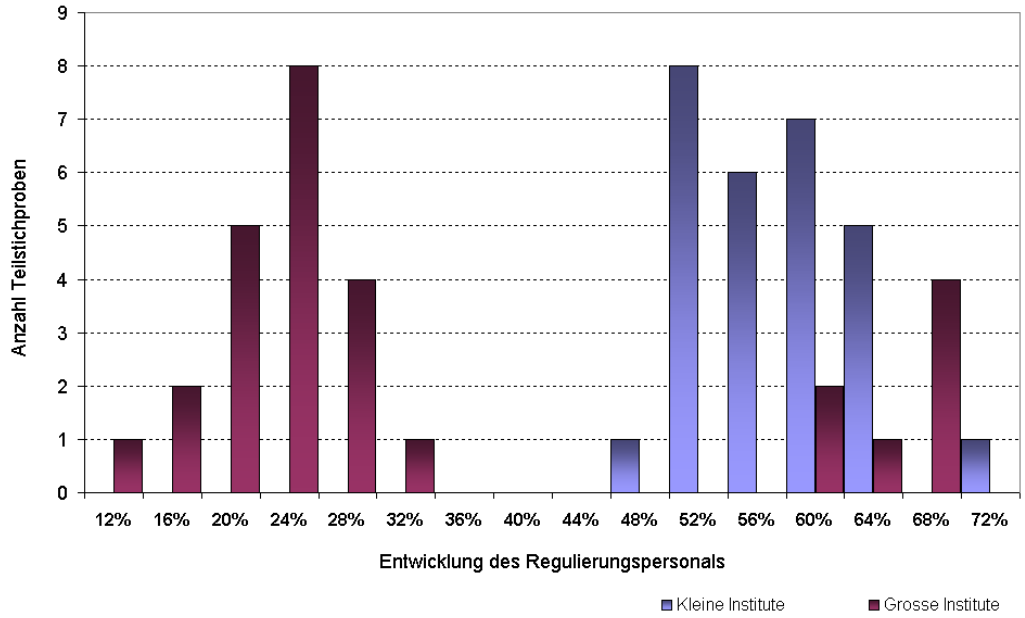

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Richtigkeit des aggregierten Anteils (3.9%) des regulationsbedingten Personals am Total der Vollzeitstellen für das Jahr 2002 wird für die Grossinstitute bestätigt. Über 85% aller Teilstichproben (28) liegen im Intervall zwischen 3.5% und 4.5%. Eine Aufteilung dieser Bandbreite in vier gleichgrosse Teile bringt bis zum Wert 4.25% eine ausgeglichene Verteilung (Einmal sieben und zweimal acht Teilstichproben) hervor. Der Bereich zwischen 4.25% und 4.5% fällt dazu deutlich ab (eine Teilstichprobe). Die aggregierten Daten der Kleininstitute erweisen sich demgegenüber als nicht sonderlich robust. Wie schon innerhalb der Datenprüfung zu Frage 3.3 existieren auf Einzelinstitutsebene prägnante Extrema, welche die Daten nach oben verzerren. Der wahre aggregierte Wert liegt wohl eher in der Region zwischen 6% und 7% als bei den in der Studie erhaltenen 9.8%. Die Grössenvorteile werden aber gleichwohl bestätigt.

An den letzten Beispielen sind die Probleme eines kleinen Stichprobenumfangs eindrücklich zu erkennen. Es kann deswegen nicht genug betont werden, dass die gefundenen Ergebnisse als Schätzungen des effektiven Zustands zu betrachten sind. Mit umfangreicheren Grundgesamtheiten wäre es interessant, herauszufinden, welche der aufgezeigten Tendenzen bestätigt würden.

5.5.4 Vergleich der Ergebnisse mit den Resultaten anderer Studien

Wie bei der Übernahme von Daten bereits vorliegender Arbeiten ist auch bei Vergleichen der Ergebnisse anderer Studien mit denen der VHV-Untersuchung Vorsicht angebracht (vgl. Kapitel 4.1). Nichtsdestoweniger dienten während der Präsentation der Untersuchungsergebnisse andere Studien zur unmittelbaren Überprüfung der Datenqualität. In der Folge wird nun auf vier Studien detaillierter eingegangen.

- **Das Review-Paper von Elliehausen**

  Elliehausen bietet einen interessanten Überblick über 15[150] zwischen den Jahren 1976 und 1994 in den USA durchgeführten Studien zur Regulatory Burden im Bankensektor.[151] Obwohl Elliehausen statistischer Ungereimtheiten zufolge hinter die meisten Studienergebnisse Fragezeichen setzt, stuft er für das Jahr 1991 die inkrementellen Regulierungskosten in der Region von 50% des Reingewinns aller Banken ein. Das zeigt deutlich, dass die hauptsächlich in Personalaufwendungen anfallenden Regulierungskosten nicht zu vernachlässigen sind. Weiter offenbart die Untersuchung, dass sich die inkrementellen Anteile je nach Regulierungsgebiet stark unterscheiden. Schliesslich finden sich in fast allen Regulierungsgebieten beachtliche Skaleneffekte.

  Die im Paper von Elliehausen enthaltenen Resultate können, weil sie die Ergebnisse mehrerer, wenn auch oft wenig repräsentativer Untersuchungen zusammenfassen, als Annäherungen an die Mittelwerte von Regulierungskosten gesehen werden. Die regulatorischen Entwicklungen der letzten 10 Jahren lassen sie allerdings unberücksichtigt. Der 14.3%-Anteil der Compliance Kosten am Reingewinn 2001 aus der VHV-Untersuchung lässt dementsprechend keinen Vergleich zu.

  Die weiteren Ergebnisse aus dem Paper von Elliehausen sind auch den Zahlen der Mitglieder der VHV entnehmbar. Sowohl die Dominanz der Personalkosten und die Unterschiede bzgl. der inkrementellen Anteile, wie auch die Skaleneffekte kommen in beiden Studien zum Vorschein.

- **Die Studie von Franks, Schaefer und Staunton**

  Die sich auf Grossbritannien beschränkende Arbeit untersucht primär den inkrementellen Anteil der Regulierungskosten von Brokern sowie Investment Management Firmen.[152] Im Verhältnis zum Geschäftsaufwand kommen die Compliance Kosten auf Einzelinstitutsebene bei Brokern auf 1.2% resp. bei Investment Management Firmen auf 3.1%. Mit weiteren 0.5% bzw. 1.0% des Geschäftsaufwands schlagen sich die direkten Kosten zu Buche. Interessanterweise gibt Franks zudem an, dass dieser Betrag bei Brokern pro angestellter Person 2135 £ und bei Investment Management Firmen 2690 £ ausmacht.

  Personalkosten, Kosten für IT-Systeme, juristischer Aufwand und Verwahrungskosten machen zusammen bis leicht mehr als 80% der ermittelten Compliance Kosten aus. Hierbei fallen, wie schon in den US-amerikanischen Analysen zu sehen, die regulationsbedingten Kosten bei Kleinbanken signifikant stärker ins Gewicht als bei grossen Instituten.

  Ein quantitativer Vergleich mit der Studie der VHV zeigt, dass die inkrementellen Regulierungskosten bei Franks, Schaefer und Staunton tiefer ausfallen. Mit 3.9% am

[150] Für eine namentliche Aufstellung der einzelnen Studien vgl. Elliehausen 1998, S. 31.
[151] Vgl. Elliehausen 1998.
[152] Vgl. Franks 1998.

Geschäftsaufwand resp. mit 11'525 CHF[153] pro Vollzeitstelle[154] sind die Verhältniszahlen der Mitglieder der VHV doch erheblich höher. Dafür könnte eine strengere Ausgestaltung der schweizerischen Regulierungsbestimmungen, ein generell höherer Geschäftsaufwand bei britischen Brokern und Investment Firmen sowie eine allgemein grössere Regulatory Burden im Vermögensverwaltungsgeschäft verantwortlich sein. Der wahrscheinlichste Grund für die Differenz aber ist die Tatsache, dass die Untersuchung innerhalb der Mitgliedbanken der VHV neueren Datums ist. So berücksichtigt sie den in der jüngsten Vergangenheit spürbaren Trend zu mehr Regulierung. Die bei Franks höheren Angaben zu den direkten Kosten rühren von der unterschiedlichen Kostensystematik der beiden Untersuchungen her. In der VHV-Studie werden die externen Revisionskosten nicht in der Kostenkategorie der direkten Kosten berücksichtigt und sie fallen dementsprechend tiefer aus. In den übrigen Ergebnissen stimmen die beiden Studien meist überein.

- **Die Studie von Europe Economics**

Die FSA beauftragte anfangs 2003 Europe Economics, eine Studie über die Kosten der britischen Regulierung durchzuführen.[155] Im Speziellen beleuchtet die Untersuchung die Compliance Kosten zwischen 1998 und 2002 und erfasst somit die Veränderungen, welche die neueingesetzte FSA herbeiführte. Die Stichprobe beziffert die Compliance Kosten auf aggregierter Ebene per Ende 2002 auf 1.6% des nicht-regulationsbedingten Geschäftsaufwands. Das Resultat kommt den Zahlen der Studie von Franks, Schaefer und Staunton sehr nahe, wenn auch eine kleinere Aufwandsgrösse als Nenner zur Anwendung kommt[156] und die Angaben bei Franks für die Einzelinstitutsebene gelten. Die Skaleneffekte der Regulationskosten kommen in der Studie ebenso zum Ausdruck, wie die Tatsache, dass je nach Branchenausrichtung eines Finanzinstituts die Regulierungskosten von unterschiedlicher Höhe sind. Eine Vielzahl von Instituten ist der Meinung, dass die Geldwäschereibestimmungen für einen erhebliche Anteil der Compliance Kosten verantwortlich sind.

Die Aktualität der Studie lässt die zeitliche Ungereimtheit der bisherigen Vergleiche verschwinden. Es erstaunt deswegen nicht, dass die Geldwäschereiprävention zu beachtlichen Compliance Kosten Anlass gibt. Gerade in diesem Gebiet wird in jüngster Vergangenheit viel regulatorischer Mehraufwand verlangt. Auf quantitativer Ebene liegen die Compliance Kosten der Mitglieder der VHV auch im Vergleich mit dieser Studie höher.

[153] Eine Umrechnung der 2135 £ resp. 2690 £ zu einem Kurs von 2.5 CHF/£ ergibt 5338 CHF resp. 6725 CHF.
[154] Es gilt zu beachten, dass Franks die Compliance Kosten pro beschäftigter Person und nicht pro Vollzeitstelle misst. Das Ergebnis fällt bei Franks somit tendenziell tiefer aus.
[155] Vgl. Europe Economics 2003.
[156] Franks, Schaefer und Staunton setzen die inkrementellen Regulierungskosten ins Verhältnis zum totalen Geschäftsaufwand inklusive der Regulierungskosten, während letztere bei Europe Economics im Geschäftsaufwand nicht berücksichtigt werden.

- **Die EBK-Studie zum Umfang der Revisionsarbeiten**

  Alljährlich verlangt die EBK bei den börsen- und bankengesetzlichen Revisionsstellen Auskunft über den für die externe und interne Revision bei den Banken geleisteten Aufwand.[157] Die neueste Veröffentlichung präsentiert die Zahlen aus dem Jahre 2001. Bei den 63 berücksichtigten Handels-, Börsen- und Vermögensverwaltungsbanken beliefen sich die Kosten der Revision auf insgesamt 143 PJ. Pro beschäftigter Person macht dies knapp 3'040 CHF. Bezogen auf den Geschäftsaufwand ergibt sich für die Kosten der Revision ein Anteil von 1.49%. Am gesamten Revisionsaufwand sind bei der Bankengruppe der Handelsbanken 80% und bei den Börsenbanken 64% der internen Revision zuzuschreiben. Ein Blick auf die verschiedenen Revisionsfelder zeigt, dass über alle Bankengruppen betrachtet die Konzern- und Jahresrechnung mit 20% den grössten Anteil an der gesamten externen Revision ausmacht, gefolgt von der Revision des Zins- sowie des Kommissionsgeschäfts (je 11%). Was die interne Revision betrifft, so beanspruchen das Kommissionsgeschäft (18%) und der Handel (17%) den grössten Aufwand.

  Die Gegenüberstellung der durch die EBK ermittelten Revisionsarbeiten für das Jahr 2001 mit den Daten der VHV-Studie zeigt für letztere trotz einer nicht völlig identischen Berechnungsmethodik unterdurchschnittliche Revisionskosten.[158] Auf vergleichbarer Basis wären bei den Mitgliedern der VHV anstatt gut 102 PJ vielmehr 126 PJ an totalen Revisionskosten zu erwarten gewesen. Die tieferliegenden Zahlen der Vergleichsbasis finden ihre Begründung in der Berücksichtigung der beiden gewichtigen Handelsbanken Migrosbank und Coop Bank. Die Daten der EBK-Untersuchung schliessen deren beachtlichen Revisionskosten mit ein, was die Kosten im Vergleich zur VHV-Studie nach oben verzerrt. Hinsichtlich des relativen Anteils von externer und interner Revision stimmen die beiden Untersuchungen im Groben ebenso überein wie bzgl. der relativen Wichtigkeit der einzelnen Revisionsfelder. Einzig fällt auf, dass das Revisionsgebiet Zinsengeschäft bei den VHV-Mitgliedern vergleichsweise gering ist und innerhalb der externen Revision die Konzern- und Jahresrechnung anstatt gut 20% sogar gut 30% am Total der externen Revisionskosten ausmacht. Die allgemein geringeren Abstände der Zahlen der VHV-Untersuchung zu den Börsenbanken zeigen, dass die Mitglieder der VHV doch mehrheitlich im klassischen Vermögensverwaltungsgeschäft tätig sind und wenig mit dem bei gewissen Handelsbanken noch anzutreffendem Universalbankengeschäft zu tun haben.

Zusammenfassend offenbaren die Vergleiche mit den Richtgrössen der diversen anderen Studien keine diametralen Widersprüche. Nur dürfen auch die beobachtbaren Kongruenzen nicht zu stark hervorgehoben werden, beruhen diese doch keinesfalls auf einem soliden Fundament. Nichtsdestoweniger zeigt der Vergleich, dass die Grössenordnung der Resultate der VHV-Studie in Ordnung ist.

[157] Vgl. EBK 2003c.
[158] Die Kosten der Revision der VHV-Studie betragen total 102 PJ resp. 2’455 CHF/Vollzeitstelle oder 0.8% am Geschäftsaufwand.

6 KONKLUSION UND ZUKUNFTSAUSSICHTEN

Trotz der akzeptablen Datenqualität der empirischen Untersuchung verkörpern die ermittelten Zahlen letztlich nur Richtwerte für die Regulatory Burden bei Vermögensverwaltungsbanken. Der Institutsumfang ist schlicht zu klein, um ausreichend zuverlässige Daten liefern zu können. Werden die statistischen Bendenken beiseite gelegt, bringt die Studie nichtsdestoweniger interessante Fakten ans Tageslicht. Der knapp 4.5-prozentige Anteil am Geschäftsaufwand 2002 ist nicht enorm hoch, beweist aber, dass die Regulierungskosten der teilnehmenden Institute keine Lappalie sind. Dieser Anteil dürfte angesichts der vorgenommenen Einschränkungen der Regulierungskosten[159] zudem unterhalb der effektiven Regulatory Burden liegen.

Kleine, wenige Personen beschäftigende VHV-Mitglieder verspüren die Last dieses Regulierungskorsetts viel stärker als die grösseren Institute der VHV. Die viel zitierten Skaleneffekte treten in der vorliegenden Analyse eindrücklich zum Vorschein. Wird das Vermögensverwaltungsgeschäft über die VHV hinaus betrachtet, finden sich aber auch die in der Studie grossen Banken in der nachteiligen Rolle von Kleininstituten wieder. (Inter-) Nationale Grossbanken mischen kräftig in der Vermögensverwaltung mit und profitieren ihrerseits von den umfangreichen Grössenvorteilen.

Die Neigung der Schweiz in der Regulierung des Finanzbereichs den Musterknaben spielen zu wollen, führte seit dem Jahrtausendwechsel zu regulatorischen Präventivkampagnen. Tatsachen, die sich bei den untersuchten Instituten in einer Zunahme der Regulatory Burden in jüngster Vergangenheit wiederspiegeln. Die vorliegende Studie vermag mit ihren Daten bis Ende 2002 diesbezüglich aber nur die Spitze des Eisbergs zu zeigen, da 2003 und ebenso zu Beginn von 2004 der Regulierungsaufwand der Banken nochmals kräftig anstieg.[160] Die randvolle Pipeline von regulatorischen Projekten verspricht auch in naher Zukunft wenig Erleichterung. Im Gegenteil: Es herrscht ein breiter Konsens, dass sich der Regulierungsschub in naher Zukunft kaum abschwächen wird. So dürfte das Inkrafttreten der neuen Richtlinien zur Reform im Prüfwesen die jährlichen Revisionskosten nach ersten Schätzungen künftig um 10-20% erhöhen.[161]

Eine neue Form von Wettbewerb kündig sich an, in welchem sich nicht mehr die banktechnisch führenden und angesehensten Institute zu behaupten vermögen, sondern solche, die sich dieser Regelflut am besten zu entziehen wissen.[162] Wird der Gedanke weitergeführt, setzen sich im internationalen Wettbewerb zwischen den Finanzzentren mehr und mehr diejenigen Länder durch, die den Banken die vorteilhaftesten Rahmenbedingungen bieten können.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, der überbordenden Regulierungsbelastung im Bankensektor einen Riegel zu schieben. Zu erreichen ist dies entweder mit weniger Vorschriften oder, was eher als machbar erscheint, durch professionellere Ausgestaltung der Regulierungsvorschriften. Bislang werden sowohl die Kostenauswirkungen von

[159] Nur sieben Regulierungsgebiete, keine indirekten Kosten.
[160] Vgl. Aussage eines Gesprächspartners.
[161] Vgl. EBK 2003b, S. 4.
[162] Vgl. Hummler 2004, S. 4.

Regulierungsbestimmungen im Allgemeinen, als auch deren unterschiedliches Gewicht bei Instituten verschiedener Grösse vom Gesetzgeber und der Aufsichtsbehörde noch viel zu stark vernachlässigt. Gleichzeitig ist auch das Engagement zur Minderung der Regulatory Burden von Bankenseite her noch lange nicht ausgeschöpft.

Anzeichen zur Einführung von CBA's innerhalb der FINMA, das verstärkte, mediale Interesse an Regulierung, sowie eine wachsende Anzahl von Untersuchungen zur Regulatory Burden bei Banken weisen diesbezüglich in eine gute Richtung. An solchen Tatsachen gilt es künftig anzuknüpfen. Denn bei der momentan noch immer guten Verfassung des schweizerischen Finanzplatzes, kann die Schweiz ihren Bankensektor letztlich nur selbst in eine missliche Lage manövrieren. Übermässige oder unpassende Regulierung besitzt alle Voraussetzungen dafür.

LITERATURVERZEICHNIS

Albisetti, E./ Boemle, M./ Ehrsam, P. et al.: Handbuch des Geld-, Bank- und Börsenwesens der Schweiz, 4. Auflage, Ott, Thun 1995, (zit.: Albisetti et al. 1995).

Alfon, I./ Andrews, P.: Cost-Benefit Analysis in Financial Regulation, FSA Occasional Paper Series, Nr. 3, London 1999, (zit.: Alfon 1999).

Alwin, D.F./ Krosnick, J.A.: An Evaluation of a Cognitive Theory of Response-Order Effects in Survey Measurement, in: Public Opinion Quarterly, Vol. 51, 1987, S. 201-219, (zit.: Alwin 1987).

American Bankers Association (Hrsg.): The Nationwide Bank Compliance Officer Survey, in: ABA Banking Journal, Juni 2003, S. 35-58, (zit.: ABA 2003).

Andrews, P./ Klumpes, P./ Meeks, G. et al.: Some Cost-Benefit Issues in Financial Regu-lation, FSA Occasional Paper Series, Nr. 12, London 2000, (zit.: Andrews et al. 2000).

Baltensperger, E.: Banken und Finanzintermediäre, in: Von Hagen, J./ Börsch-Supan, A./ Welfens, P.J.J. (Hrsg.), Handbuch der Volkswirtschaftslehre, Springer, Berlin et al. 1996, S. 269-304, (zit.: Baltensperger 1996).

Blattner, N./ Gratzl, B./ Kaufmann, T.: Das Vermögensverwaltungsgeschäft der Banken in der Schweiz, Paul Haupt, Bern 1996, (zit.: Blattner 1996).

Bodmer, D./ Kleiner, B./ Lutz, B.: Kommentar zum Bundesgesetz der Banken und Sparkassen, Nachlieferung 13, Schulthess, Zürich 2002, (zit.: Bodmer 2002).

Bohley, P.: Statistik. Einführendes Lehrbuch für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, 6. Auflage, Oldenbourg, München 1996, (zit.: Bohley 1996).

Boot, A.W.A.: Regulation and Banks' Incentives to control Risk, in: Sveriges Riksbank Economic Review, Vol. 2, 2001, o.S., (zit.: Boot 2001).

Briault, C.: The Cost of Financial Regulation, 2003, http://www.fsa.gov.uk/pubs/speeches/sp140.html, 14.02.2004 (Abfragedatum), (zit.: Briault 2003).

Bundesamt für Statistik: http://www.statistik.admin.ch/stat_ch/ber05/du0501.htm, 12.02.2004 (Abfragedatum), (zit.: Bundesamt für Statistik).

Cocca, T.: Wie gut ist das Schweizer Private Banking?, in: Neue Zürcher Zeitung, 17.02.2004, S. 23, (zit.: Cocca 2004).

Credit Suisse (Hrsg.): Wachstum geht uns alle an – Reformschwerpunkte für die neue Legislatur, 2004, http://research.credit-suisse.ch/de/publications/spotlight/pdf/spotlight_20040107_d.pdf., 27.01.2004 (Abfragedatum), (zit.: Credit Suisse 2004).

Dewatripont, M./ Tirole, J.: The Prudential Regulation of Banks, MIT Press, Cambridge/London 1994, (zit.: Dewatripont 1994).

Dichev, R.: Private Banking - Bankgebühren im Wandel, Paul Haupt, Bern 2002, (zit.: Dichev 2002).

Eidgenössische Bankenkommission: http://www.ebk.admin.ch/d/portrait/default.htm, 19.01.2004 (Abfragedatum), (zit.: EBK a).

Eidgenössische Bankenkommission: http://www.ebk.ch/d/publik/bericht/index.htm, 12.02.2004 (Abfragedatum), (zit.: EBK b).

Eidgenössische Bankenkommission (Hrsg.): Die Auswirkungen der Aktienbaisse auf die Banken und Effektenhändler in der Schweiz, 2003, http://www.ebk.admin.CH/d/aktuell/m030502-05d.pdf, 17.01.2004 (Abfragedatum), (zit.: EBK 2003a).

Eidgenössische Bankenkommission (Hrsg.): Reform im Prüfwesen: Vernehmlassung zu den Entwürfen der EBK-RS Prüfung, Prüfbericht, Prüfgesellschaft, Grossbankenaufsicht und Selbstregulierung als Mindeststandard, 2003, http://www.ebk.ch/d/aktuell/20030911/m030911_01d.pdf, 20.01.2004 (Abfragedatum), (zit.: EBK 2003b).

Eidgenössische Bankenkommission (Hrsg.): Umfang der Revisionsarbeiten bei Banken und Effektenhändlern - Umfrage der EBK von 2001, 2003, http://www.ebk.ch/d/aktuell/20030929/m030929.pdf, 27.01.2004 (Abfragedatum), (zit.: EBK 2003c).

Elliehausen, G.E.: The Cost of Bank Regulation: A Review of the Evidence, in: Board of Governors of the Federal Reserve System (Hrsg.), Federal Reserve Bulletin, Staff Study 171, 1998, (zit.: Elliehausen 1998).

Elliehausen, G.E./ Lowrey, B.R.: The Cost of Implementing Consumer Financial Regulations: An Analysis of Experience with the Truth in Savings Act, in: Board of Governors of the Federal Reserve System (Hrsg.), Federal Reserve Bulletin, Staff Study 170, 1997, (zit.: Elliehausen 1997).

Emch, U./ Renz, H./ Bösch, F.: Das Schweizerische Bankgeschäft, 5. Auflage, Ott, Thun 1998, (zit.: Emch 1998).

Europe Economics: Costs of Compliance. A Report by Europe Economics, 2003, http://www.fsa.gov.uk/pubs/other/cost_compliance.pdf, 15.02.2004 (Abfragedatum), (zit.: Europe Economics 2003).

Financial Services Authority: http://www.fsa.gov.uk/media_centre/, 19.01.2004 (Abfragedatum), (zit.: FSA).

Financial Services Authority (Hrsg.): A Cost-Benefit Analysis of Statutory Regulation of Mortgage Advice, 1999, http://www.fsa.gov.uk/pubs/policy/p26.pdf, 06.03.2004 (Abfragedatum), (zit.: FSA 1999).

Financial Services Authority (Hrsg.): Practical Cost-Benefit Analysis for Financial Regulators, 2000, http://www.fsa.gov.uk/pubs/other/cba.pdf, 19.01.2004 (Abfragedatum), (zit.: FSA 2000).

Fine, C.: The Roots of Financial Regulation: Needless Duplication or Healthy Competition? Answer: Healthy Competition, 2003, http://www.fdic.gov/news/conferences/fine.html, 21.01.2004 (Abfragedatum), (zit.: Fine 2003).

Frank, R.H.: Microeconomics and Behavior, 3rd Edition, Irwin/McGraw-Hill, Boston et al. 1997, (zit.: Frank 1997).

Franks, J.R./ Schaefer, S.M./ Staunton, M.D.: The Direct and Compliance Costs of Financial Regulation, in: Journal of Banking and Finance, Vol. 21, 1998, S. 1547-1572, (zit.: Franks 1998).

Green, J.R./ Mas-Colell, A./ Whinston, M.D.: Microeconomic Theory, Oxford University Press, New York 1995, (zit.: Green 1995).

Hartmann-Wendels, T./ Pfingsten, A./ Weber, M.: Bankbetriebslehre, 2. Auflage, Springer, Berlin et al. 2000, (zit.: Hartmann-Wendels 2000).

Heremans, D.: Regulation of Banking and Financial Markets, in: Bouckaert, B./ De Geest, G. (Hrsg.), Encyclopedia of Law & Economics, Book 5850, Edward Elgar Publishing, Ghent 1998, S. 950-986, (zit.: Heremans 1998).

Hirszowicz, C.: Schweizerische Bankpolitik, 5. Auflage, Paul Haupt, Bern 2003, (zit.: Hirszowicz 2003).

Hotz-Hart, B./ Mäder, S./ Vock, P.: Volkswirtschaft der Schweiz, 3. Auflage, vdf Hochschulverlag AG, Zürich 2001, (zit.: Hotz-Hart 2001).

Huang, S.: Bankenregulierung und Wettbewerbsfähigkeit. Eine komparative Analyse der Schweiz und der EG, Paul Haupt, Bern 1992, (zit.: Huang 1992).

Hummler, K.: Finanzplatz Schweiz: Zweckmässig reglementiert oder überreglementiert? Überlegungen aus der Sicht eines Privatbankiers, 2004, http://www.swissprivate-bankers.com/abps/library/DE/Hummler_presse2004_de.pdf, 17.01.2004 (Abfragedatum), (zit.: Hummler 2004).

Knoll, M./ Schilling, M.: Wie viel ist das Private Banking-Geschäft in der Schweiz noch wert?, in: Finanz und Wirtschaft, 18.02.2004, S. 38, (zit.: Knoll 2004).

Lindgren, J./ Garcia, G./ Saal, M.I.: Bank Soundness and Macroeconomic Policy, International Monetary Fund, Washington 1996, (zit.: Lindgren 1996).

Llewellyn, D.: The Economic Rationale for Financial Regulation, FSA Occasional Paper Series, Nr. 1, London 1999, (zit.: Llewellyn 1999).

Lomax, D.: London Markets after the Financial Services Act, Butterworths, London 1987, (zit.: Lomax 1987).

Meyer, C.: Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, 2. Auflage, Schulthess, Zürich 1996, (zit.: Meyer 1996).

Mirabaud, P.: Die Schweiz wird im Ausland oft falsch verstanden, in: Finanz und Wirtschaft, 11.02.2004, S. 24, (zit.: Mirabaud 2004).

Müller, A.P.: Wertschöpfung im Private Banking: Ökonomische Aspekte der vertikalen Integration/Fertigungstiefe, 2002, http://www.argentis.ch/argentis/files/argentis_wertsch-kette_pb_mueller.pdf, 17.01.2004 (Abfragedatum), (zit.: Müller 2002).

Münchbach, D.: Management der operationellen Risiken des Private Banking, Difo-Druck GmbH, Bamberg 2001, (zit.: Münchbach 2001).

Nobel, P.: Schweizerisches Finanzmarktrecht, Stämpfli, Bern 1997, (zit.: Nobel 1997).

PricewaterhouseCoopers: Werte für unsere Stakeholder, 2003, http://www.pwc.com/ch/ger/about/offices/download/pwc_ch_02-03_ger.pdf, 10.02.2004 (Abfragedatum), (zit.: PwC 2003a).

Roth, M.: Die Spielregeln des Private Banking in der Schweiz, Verlag Finanz und Wirtschaft AG, Zürich 1999, (zit.: Roth 1999).

Schäli, S.D.: Kernkompetenzen im Private Banking - Aus der Perspektive grosser Bankinstitute der Schweiz, Paul Haupt, Bern 1998, (zit.: Schäli 1998).

Santos, J.A.C.: Bank Capital Regulation in Contemporary Banking Theory: A Review of the Literature, BIS Working Papers, Nr. 90, Basel 2000, (zit.: Santos 2000).

Schierenbeck, H.: Private Banking in der Schweiz – Märkte, Kunden, Geschäftskonzeption, in: Basler Bankierverein (Hrsg.), Die Herausforderung für den Finanzplatz Schweiz, Bern 1998, S. 3-51, (zit.: Schierenbeck 1998).

Schweizerische Bankiervereinigung: http://www.swissbanking.ch/home/allgemein.htm, 17.01.2004 (Abfragedatum), (zit.: SBVg).

Schweizerische Bankiervereinigung (Hrsg.): Jahresbericht 2002/2003, Basel 2003, (zit.: SBVg 2003a).

Schweizerische Bankiervereinigung (Hrsg.): Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge, 2003, http://www.swissbanking.ch/z-03-10-15-rvv-cwe-beild.pdf, 19.01.2004 (Abfragedatum), (zit.: SBVg 2003b).

Schweizerische Nationalbank (Hrsg.): Die Banken in der Schweiz 2001, Zürichsee Zeitschriftenverlag, Zürich 2002, (zit.: SNB 2002).

Schweizerische Nationalbank (Hrsg.): Die Banken in der Schweiz 2002, Zürichsee Zeitschriftenverlag, Zürich 2003, (zit.: SNB 2003).

Severin, C.: Verstoss der britischen HBOS gegen Geldwäscherei-Regeln, in: Neue Zürcher Zeitung, 16.01.2004, S. 29, (zit.: Severin 2004).

Stillhart, G.: Theorie der Finanzintermediation und Regulierung von Banken, Paul Haupt, Bern 2001, (zit.: Stillhart 2001).

Sydbank (Schweiz) AG (Hrsg.): Treuhandanlagen, 2003, http://www.sydbank.ch/PBI%20Treuhandanlage%20D.pdf, 19.01.2004 (Abfragedatum), (zit.: Sydbank 2003).

UBS: http://www.ubs.ch/g/about/bterms/content_a.html, 13. März 2004 (Abfragedatum), (zit.: UBS).

Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (Hrsg.): Jahresbericht 2002, Zürich 2002, (zit.: VHV 2002a).

Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (Hrsg.): Statuten, Fassung vom 3. April 2002, Zürich 2002, (zit.: VHV 2002b).

Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (Hrsg.): Kosten-Nutzen-Verhältnis: Vom Wort zur Tat, 2004, http://www.swissprivatebankers.com/index.cfm?page=/abps/media/latest_news, 15.03.2004 (Abfragedatum), (zit.: Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers 2004).

Winzeler, C.: Banken- und Börsenaufsicht: Aspekte des öffentlichen Bank- und Kapitalmarktrechts in der Schweiz, Helbling&Lichtenhahn, Basel et al. 2000, (zit.: Winzeler 2000).

Zorc, E.: Anlageberatung oder Vermögensverwaltung – Die wichtigsten Unterschiede, in: Liechtensteiner Vaterland, 24.08.2002, o.S., (zit.: Zorc 2002).

Zufferey, J.B. (Expertengruppe Finanzmarktaufsicht): Finanzmarktregulierung und -aufsicht in der Schweiz. Schlussbericht, EDMZ, Bern 2000, (zit.: Zufferey 2000).

Universität Zürich
Institut für schweizerisches Bankwesen

Working Paper Nr. 37

April 2004

REGULATORY BURDEN: DIE KOSTEN DER REGULIERUNG VON VERMÖGENS-VERWALTUNGSBANKEN IN DER SCHWEIZ

1. Kurzversion der Diplomarbeit von Ivo Hubli bei Prof. Dr. Hans Geiger

2. **Vergleich zwischen den Mitgliedsbanken der Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV-Banken) und den Privatbankiers für 2002 (In der Diplomarbeit wurden nur die Ergebnisse der VHV-Banken ausgewertet. Im angehängten zweiten Dokument werden die VHV-Ergebnisse den Resultaten der Privatbankiers gegenübergestellt.)**

Ivo Hubli
Im Maiacher 2
8804 Au

Telefon: +41 1 781 33 48
Email: ivo.hubli@gmx.ch

Prof. Dr. Hans Geiger
Plattenstrasse 14
8032 Zürich

Telefon: +41 1 634 29 51
Email: geiger@isb.unizh.ch

Vergleich der Regulatory Burden zwischen VHV-Banken und Privatbankiers für das Jahr 2002

Falls nicht explizit anders angegeben, verstehen sich alle Kostenangaben in CHF.	VHV-Banken	Privatbankiers
Anzahl Banken	17	10
Davon Kleininstitute	9	4
Vollzeitstellen (Alle Institute*)		
Mittelwert	494	394
Median	97	131
Minimum	14	43
Maximum	2274	1661
*Alle Institute heisst Klein- und Grossinstitute zusammen.		
Direkte Kosten		
Berücksichtigte Institute	17	9
Davon Kleininstitute	9	3
Zunahme der direkten Kosten von 1998 bis 2002 (Alle Institute)	1.6%	14.7%
Zunahme der direkten Kosten von 1999 bis 2002 (Alle Institute)	101.8%	43.2%
Entwicklung der Summe der an die EBK geleisteten Aufsichtsabgaben (in TCHF)	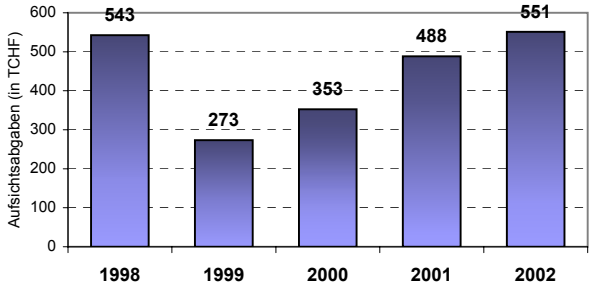	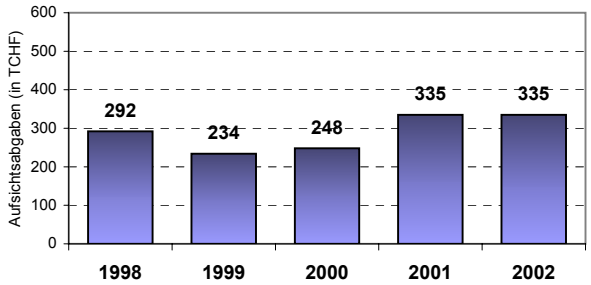
Aggregierte Ebene		
Direkte Kosten pro Vollzeitstelle		
Alle Institute	66	86
Kleininstitute	137	96
Grossinstitute	62	86
Einzelinstitutsebene		
Direkte Kosten pro Vollzeitstelle		
Alle Institute		
Mittelwert	132	97
Median	92	75
Minimum	17	44
Maximum	371	198
Kleininstitute		
Mittelwert	201	107
Median	138	111
Minimum	79	71
Maximum	371	140

	VHV-Banken	Privatbankiers
Einzelinstitutsebene		
Direkte Kosten pro Vollzeitstelle		
Grossinstitute		
Mittelwert	55	92
Median	50	75
Minimum	17	44
Maximum	95	198
Revisionskosten		
Berücksichtigte Institute	16	10
Davon Kleininstitute	8	4
Inkrementelle Revisionskosten (Alle Institute)	10'763'304	1'774'472
Aggregierte Ebene		
Inkrementelle Revisionskosten pro Institut (Alle Institute)	672'707	177'447
Inkrementelle Revisionskosten pro Vollzeitstelle		
Alle Institute	1'294	450
Kleininstitute	4'328	1583
Grossinstitute	1'157	379
Einzelinstitutsebene		
Inkrementelle Revisionskosten pro Vollzeitstelle		
Alle Institute		
Mittelwert	2'362	1'106
Median	2'001	683
Minimum	599	276
Maximum	7'361	2'746
Kleininstitute		
Mittelwert	3'651	1'836
Median	3'389	1'963
Minimum	2'119	672
Maximum	7'361	2'746
Grossinstitute		
Mittelwert	1'072	619
Median	978	514
Minimum	599	276
Maximum	1'884	1'358
Totale Revisionskosten (Alle Institute)	20'429'889	5'819'778
Aggregierte Ebene		
Totale Revisionskosten pro Institut (Alle Institute)	1'276'868	581'978
Totale Revisionskosten pro Vollzeitstelle (Alle Institute)	2'456	1'477

	VHV-Banken	Privatbankiers
Einzelinstitutsebene		
Totale Revisionskosten pro Vollzeitstelle		
Alle Institute		
Mittelwert	3'934	2'340
Median	3'347	2'369
Minimum	1'102	569
Maximum	11'876	4'734
%-Anteil der inkr. Rev.kosten an den tot. Rev. Kosten (Alle Institute)	52.7%	30.5%
%-Anteil der verschiedenen Beschäftigungsfelder an den gesamten Revisionskosten		

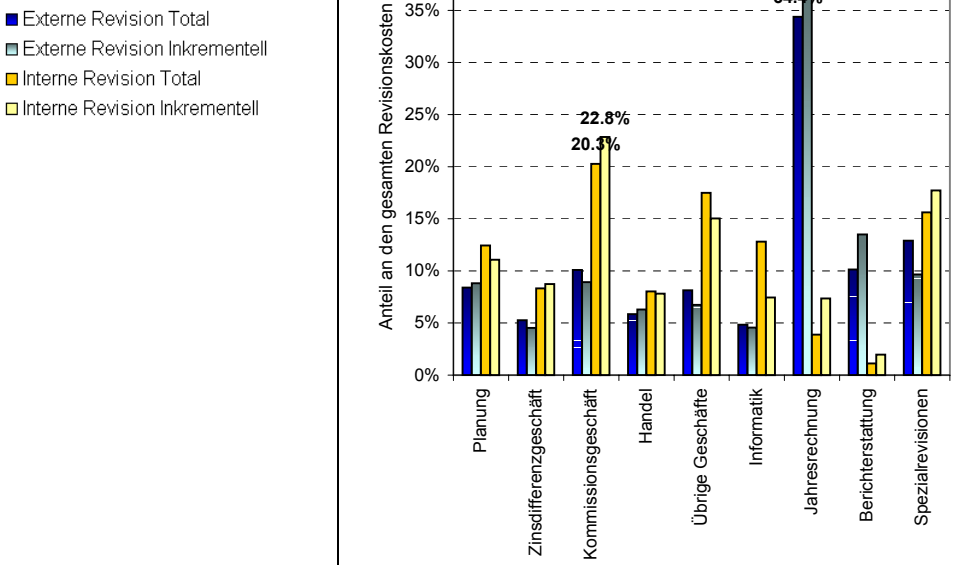

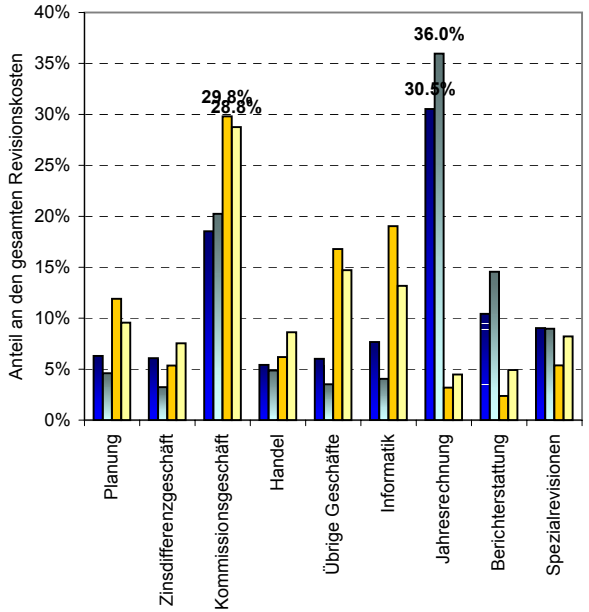

	VHV-Banken	Privatbankiers
Compliance Kosten		
Lokalisierung (Alle Institute)		
Berücksichtigte Institute	16	10
%-Aufteilung der Bereiche, in welchen die Compliance Kosten (gemessen anhand 7 Regulierungsgebiete**) lokalisiert wurden		
Frontbereich	20.8%	26.9%
Abwicklungsbereich	31.1%	34.3%
Compliance- und Kontrollbereich	48.1%	38.8%

**Geldwäschereiprävention, Finanzanalyse, Marktverhalten, Risikomanagement, VV-Aufträge, Fondsvertrieb, Eigenkapital.

Kostenlokalisierungen innerhalb der verschiedenen Regulierungsgebieten

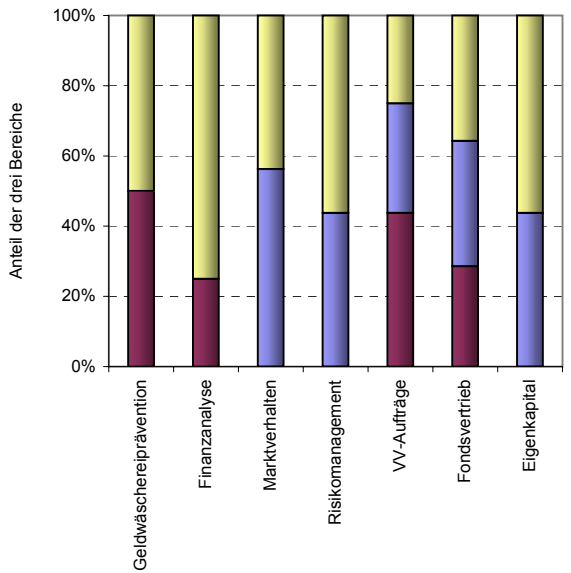

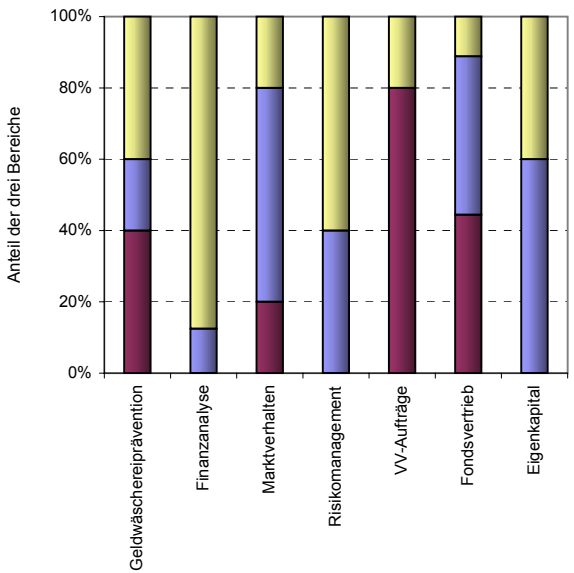

	VHV-Banken	Privatbankiers
Compliance Kosten		
Kosten/Nutzen (Alle Institute)		
Berücksichtigte Institute	16	10
Durchschnittlicher Rang in der Kostenhierarchie (Kleiner Rang entspricht hohen Kosten; Max = 1, Min = 7)	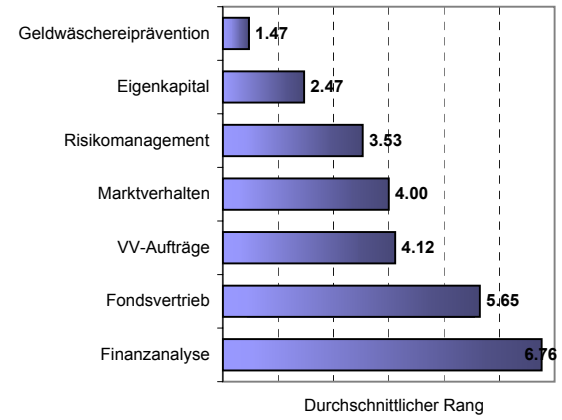	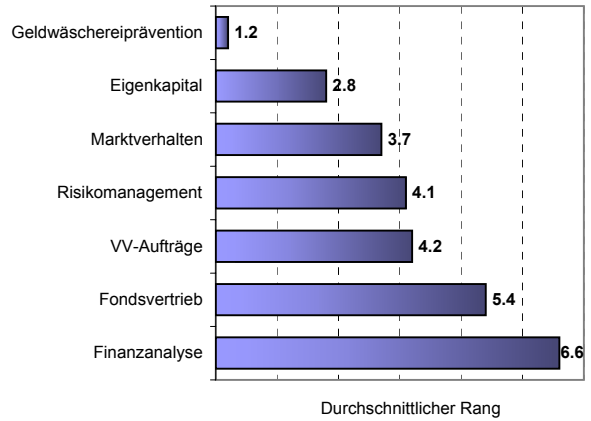
Kosten-Nutzen-Analyse		

	VHV-Banken			Privatbankiers		
	Kostenrang	Nutzenrang	Rangunterschied	Kostenrang	Nutzenrang	Rangunterschied
Geldwäschereiprävention	1	1	0	1	1	0
Finanzanalyse	7	7	0	7	6	1
Marktverhalten	4	3	1	3	2	1
Risikomanagement	3	4	-1	4	5	-1
Vermögensverwaltungsaufträge	5	2	3	5	2	3
Fondsvertrieb	6	6	0	6	6	0
Eigenkapital	2	4	2	2	2	0
Rangkorrelationskoeffizient	0.732			0.786		

	VHV-Banken	Privatbankiers
Compliance Kosten		
Schätzung		
Berücksichtigte Institute	15	8
Davon Kleininstitute	8	3
Personalkosten (Alle Institute)	65'735'111	12'718'222
Sachkosten (Alle Institute)	27'962'000	1'588'000
%-Anteil der Sachkosten an den Personalkosten (Alle Institute)	42.5%	12.5%
Total Compliance Kosten (Alle Institute)	93'697'111	14'306'222

	VHV-Banken	Privatbankiers
Aggregierte Ebene		
Compliance Kosten pro Institut (Alle Institute)	6'246'474	1'788'278
Compliance Kosten pro Vollzeitstelle		
Alle Institute	11'525	6'412
Kleininstitute	24'271	6'157
Grossinstitute	10'934	6'436
Einzelinstitutsebene		
Compliance Kosten pro Vollzeitstelle		
Alle Institute		
Mittelwert	19'126	9'136
Median	14'176	9'111
Minimum	2'917	3'263
Maximum	87'364	18'981
Kleininstitute		
Mittelwert	26'326	7'237
Median	16'582	7'041
Minimum	7'203	3'490
Maximum	87'364	11'180
Grossinstitute		
Mittelwert	10'897	10'275
Median	11'623	11'658
Minimum	2'917	3'263
Maximum	21'437	18'981
Anteile der Regulierungsgebiete (Alle Institute)		
Geldwäschereiprävention	45.2%	42.8%
Finanzanalyse	1.5%	2.0%
Marktverhalten	6.7%	8.2%
Risikomanagement	21.8%	15.6%
Vermögensverwaltungsaufträge	6.4%	12.9%
Fondsvertrieb	3.4%	5.5%
Eigenkapital	15.0%	12.9%

	VHV-Banken	Privatbankiers
Kundenberatung (Alle Institute)		
Berücksichtigte Institute	16	10
%-Arbeitszeitanteil regulatorischer Aufgaben eines Kundenberaters		
Mittelwert	18.0%	37.8%
Median	14.0%	40.0%
Minimum	4.5%	17.5%
Maximum	42.0%	60.0%
Histogramm zum %-Arbeitszeitanteil regulatorischer Aufgaben eines Kundenberaters (Anzahl Nennungen)	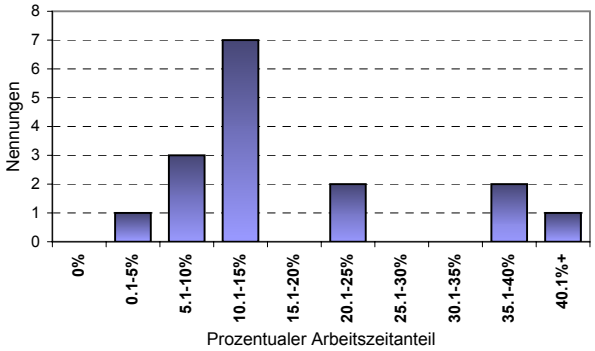	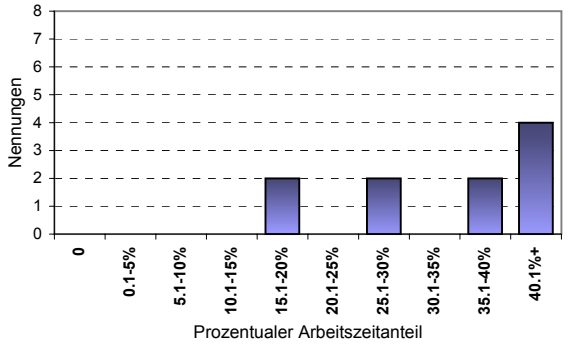
Arbeitszeitanteil für spezifische Regulierungsgebiete		
Durchschnitt Geldwäschereiprävention	10.7%	19.2%
Durchschnitt Marktverhalten	2.8%	4.5%
Durchschnitt Vermögensverwaltungsaufträge	3.3%	11.0%
Durchschnitt Fondsvertrieb	1.3%	3.2%
Regulatorisches Personal (Alle Institute)		
Berücksichtigte Institute	16	9
Zunahme des regulatorischen Personals zwischen 1998 und 2002		
Total	33%	54%
Total ohne Ausreisser	64%	54%
Innerhalb der Compliancefunktion	226%	99%
Im Finance, Controlling	24%	39%
In der internen Revision	23%	7%
Im Risikomanagement	2%	80%

	VHV-Banken	Privatbankiers
Entwicklung des regulatorischen Personals in verschiedenen Funktionen	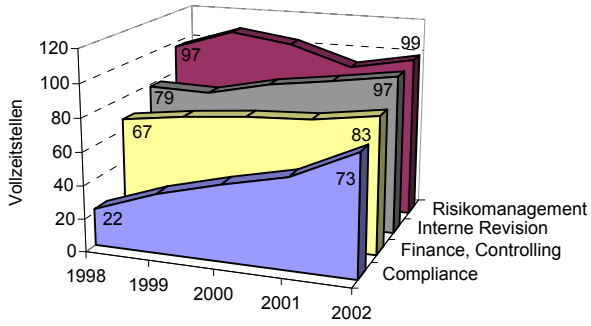	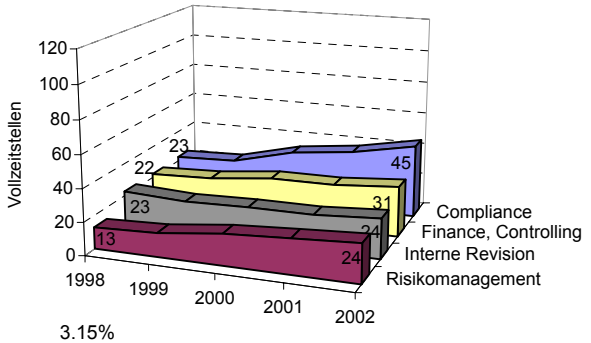
%-Anteil des regulatorischen Personals am Totalpersonal	4.20%	3.15%
Regulatory Burden total* **		
Berücksichtigte Institute	15	8
Davon Kleininstitute	8	3
*** Summe aus direkten Kosten, inkr. Revisionskosten und Compliance Kosten.		
Aggregierte Ebene		
Total inkrementelle Regulatory Burden pro Vollzeitstelle		
Alle Institute	12'884	6'948
Kleininstitute	28'736	7'836
Grossinstitute	12'153	6'901
Einzelinstitutsebene		
Total inkrem. Regulatory Burden pro Vollzeitstelle		
Alle Institute		
Mittelwert	21'740	10'258
Median	14'882	10'346
Minimum	4'881	3'872
Maximum	90'787	19'749
Kleininstitute		
Mittelwert	30'188	8'927
Median	21'843	8'510
Minimum	10'886	4'233
Maximum	90'787	14'037
Grossinstitute		
Mittelwert	12'086	11'057
Median	12'884	12'182
Minimum	4'881	3'872
Maximum	22'935	19'749